

Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden

Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden

Band: 112 (1982)

Artikel: Die Ordnung der Evangelischen Kirche in Graubünden von der Reformation bis 1980

Autor: Graf, Werner

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-595773>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Ordnung der Evangelischen Kirche in Graubünden von der Reformation bis 1980

Von Werner Graf

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	8
I. Die Evangelische Kirche im Freistaat der Drei Bünde	
A Die Staatsreligion	10
B Die Struktur des bündnerischen Staatswesens	
1. Der Bundstag.....	11
2. Die Gemeinden.....	12
3. Der bischöfliche Lehensstaat.....	13
C Die Reformation	
1. Gesamtbündnerisch.....	14
2. Die Durchführung der Reformation in den Gemeinden.....	16
II. Die Evangelisch-Rätische Synode	
A Die Entstehung der Synode.....	18
B Die Confessio Raetica	21
C Würdigung der Ordnung von 1553.....	24
III. Handhabung der Ordnung von 1553	
A Synode und Bundstag.....	25
B Synode und Gemeinden.....	26
C Bekenntnismässige Entwicklung.....	28
D Die Synodal-Ordnung.....	29
IV. Die Entstehung neuer Verhältnisse nach 1800	
A Die Helvetik.....	30
B Der Unmassgebliche Vorschlag von 1808	33
C Die Kantonsverfassung von 1814.....	38
D Die kirchliche Gesetzessammlung von 1854.....	39
E Reformversuche im Sinne einer presbyterianischen Kirchenordnung 1852–1857	
1. Grundsätzliche Erwägungen.....	40
2. Die Verfassungs-Entwürfe Sprechers und Plantas.....	41
3. Die Ablehnung einer Revision.....	43
F Die Kantonsverfassung von 1854.....	45

V. Die Kirchenverfassung von 1874	
A Die Vorberatung.....	48
B Der Inhalt der Kirchenverfassung.....	50
C Der Evangelische Grosse und Kleine Rat in ihrer Doppelstellung als staatliche und kirchliche Behörden.....	53
D Die Kantonsverfassung von 1880	
1. Die Anpassung an die Bundesverfassung von 1874.....	55
2. Der Religionsartikel der Kantonsverfassung von 1880.....	57
3. Die neue Rechtslage der evangelischen Landeskirche.....	60
4. Die katholische Landeskirche.....	64
E Die Totalrevision der Kirchenverfassung 1894.....	66
VI. Das 20. Jahrhundert	
A Der Revisionsversuch von 1916 ff.....	67
B Die kantonale evangelische Kirchenkasse.....	71
C Änderungen an der Kirchenverfassung 1913–1973.....	72
D Die Anbahnung einer neuen Revision	
1. Der Antrag 1955 und der Revisionsbeschluss von Tschiertschen 1965.....	73
2. Theologische Begründungen der Kirchenordnung.....	75
3. Die Pfarrersynode.....	78
E Die Kirchenverfassung von 1978	
1. Der erste Entwurf.....	79
2. Der Kompromiss.....	82
3. Das Ergebnis.....	83
Verzeichnis der Abkürzungen.....	90
Verfassungen und Gesetzessammlungen.....	90
Benutzte Literatur.....	91

Vorwort

Seit 1. Januar 1979 steht in der Evangelischen Landeskirche Graubündens eine neue Verfassung in Kraft. Sie enthält gegenüber ihrer Vorgängerin etliche Neuerungen und im Vergleich zu ihren Schwesternkirchen auffallende Eigenheiten. Diese sind aus den besonderen Bündner Verhältnissen mit ihrem vielfältigen Werdegang gewachsen. Die vorliegende Studie versucht, diese Entwicklung nachzuzeichnen. Sie greift dabei zurück auf zwei Zeitschriften-Artikel aus dem Jahr 1963: Werner Graf, Evangelische Kirchenordnung im Freistaat Gemeiner Drei Bünde, in «Zwingliana», und Die Ordnung der Evangelischen Kirche in Graubünden seit 1800, in «Bündner Monatsblatt». Die beiden Arbeiten münden aus in die Aufforderung, unsere Kirchenordnung zu revidieren. Dies ist unterdessen geschehen. Das rechtfertigt eine Gesamtschau über die Vorgeschichte der neuen Verfassung. Die Artikel von 1963 enthalten dafür manches Material, mussten aber gründlich überarbeitet werden.

Die Studie behandelt ein rechtshistorisches Thema. Glaubensfragen über Wesen und Auftrag der Kirche treten dabei zurück. Sie sind aber vorausgesetzt: Der lebendige Jesus Christus ist Herr und Haupt der Gemeinde. Nicht religiöse Ideen oder rechtliche Prinzipien bilden deren Grundlage. Leben und Kraft kommen nicht aus der Aufstellung und Erfüllung von Gesetzen, sondern aus Gottes Geist. Aber die christliche Gemeinde war von Anfang an geordnet. Die Apostel leiteten sie, gaben Anweisungen, fällten Entscheidungen und wehrten Verirrungen ab. Nach ihrem Vorbild muss sich alle Ordnung auf der Grundlage des Glaubens aufbauen und sich nach dessen Zentrum ausrichten. Die Kirche lebt aber nicht im leeren Raum. Sie verkündet ihre Botschaft in der Sprache ihrer Zeit und lebt mit ihrer Umwelt. So spiegelt auch ihre Gestalt die kulturellen und rechtlichen Verhältnisse ihres Lebensraumes wieder. Die beiden Gesichtspunkte: Die Treue zum ein für allemal gelegten Grund und die Bemühung um die zeitgemäss Form stehen in Spannung zueinander. Die Kirche steht in Versuchung, eines der beiden Momente zugunsten des andern zu vernachlässigen und fremden Einflüssen Raum zu geben. So ist es auch in der Bündner Kirche. Eine Darstellung muss die Kirche kritisch fragen, wie sachgemäß ihre jeweiligen Entscheide waren. Damit wird der Blick in die Vergangenheit auch für die Zukunft hilfreich. Möge diese Arbeit dazu beitragen.

Der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden sei bestens gedankt für die Veröffentlichung dieser Studie in ihrem Jahresbericht, ebenso dem Evangelischen Kirchenrat Graubünden für den grosszügigen Beitrag aus dem Fonds für evangelisches Schrifttum. Der grösste Dank gebührt meiner lieben Gattin für ihre intensive Mitarbeit bei der Redaktion.

I. Die Evangelische Kirche im Freistaat der Drei Bünde

A *Die Staatsreligion*

Jede Kirche steht innerhalb einer bestimmten Staatsordnung. Ihre Stellung in dieser Ordnung hängt ab vom Staat als dem umfassenden Rechtsträger.¹ Ob der Staat eine Staatskirche will, Trennung von Kirche und Staat fordert oder eine Kirche verfolgt, bestimmt Leben und Ordnung einer Kirche mit. Sie muss sich dem ihr zugebilligten Raum entsprechend verhalten. Heute gilt in unserem Land die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die religiöse Neutralität des Staates.² Im Unterschied dazu war in den evangelischen Kirchen der Schweiz nach 1566 das Zweite Helvetische Bekenntnis verbindlich. Dieses stellt seinen Ausführungen einen Erlass der Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius aus dem Jahre 381 als Grundgesetz voran. Er lautet:

«Wir wollen, dass alle Völker unter dem Regiment unserer gnädigen Herrschaft in dem Glauben wandeln, den der heilige Apostel Petrus den Römern überliefert hat – was der Glaube bezeugt, der bis heute von ihm selbst in uns eingepflanzt wurde –, und dem offensichtlich der Papst Damasus und der Bischof Petrus von Alexandria, ein Mann von apostolischer Heiligkeit, folgen. Das heisst, dass wir nach der apostolischen Lehre und der evangelischen Unterweisung an eine Gottheit des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes glauben, alle von gleicher Herrlichkeit und in heiliger Dreieinigkeit. Wir befehlen, dass diejenigen, die diesem Gesetze folgen, den Namen katholische Christen tragen, die übrigen aber, die wir für toll und wahnsinnig halten, die Schande der Irrlehre auf sich nehmen müssen. Diese haben vor allem einmal göttliche Strafe zu gewärtigen; es soll sie dann aber auch durch unsere Ungnade, zu der wir nach dem Willen des Himmels berechtigt sind, die weltliche Strafe treffen.»³

Das heisst:

- a) Der Staat befiehlt kraft seiner Autorität, dass jeder Untertan den von ihm anerkannten Glauben annehmen muss. Wer ihm widerspricht, gilt als Häretiker und Übeltäter, dem ewige und zeitliche Strafen drohen.
- b) Das Helvetische Bekenntnis betont im Anschluss an den zitierten Erlass:

«Da wir alle dieses Glaubens sind, hoffen wir, dass wir von allen nicht als Häretiker, sondern als Katholiken und Christen gehalten werden.»

¹ Vgl. Erik Wolf, *Ordnung der Kirche*, S. 132.

² Die entsprechenden Artikel der Bundes- und Kantonsverfassung werden auf S. 55 ff. besprochen.

³ Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen der nach Gottes Wort reformierten Kirche, hg. v. Wilhelm Niesel, S. 221.

Die Reformatoren wollten keine neue Kirche gründen, sondern die bestehende reinigen und erneuern. Auch als mehrere Konfessionskirchen entstanden, änderte sich für die Evangelischen daran nichts.

- c) Der Staat bekannte sich zum christlichen Glauben. Damit wurde dieser zu seiner eigenen Angelegenheit und gehörte in seinen Aufgabenbereich. Er wurde Staatsoberhäupter standen als Glieder der Kirche unter der besonderen Verpflichtung, kraft ihres Amtes dem Wohl der Kirche zu dienen.⁴ W. Jenny zeigt anhand von Zitaten aus einer Predigt des Churer Reformators Comander, wie das in der evangelischen Kirche verstanden wurde. Danach sind die Obrigkeit und die Geistlichkeit zwei Ordnungen oder Stände im Volk Gottes. Beiden hat Gott ihr Amt befohlen: «Denen zweyen Ordnungen hatt Gott bevolhen ir Ampt, dass sy sich frommklich hieltind, dem Volk vorständint mitt gutem Byspil und Leerungen, das Volk vor Gwalt schutztind und schirmptind, Fromkeyt uffnetind, damit Fromkeyt und Grechtikeyt ein Fürgang hette, so sy die schirmtind und die Lasterhaftten strafftind.»⁵

Über die Frage, wie der Staat seine Aufgabe gegenüber der Kirche erfüllen sollte, herrschten die verschiedensten Ansichten. Es kam immer wieder zu Spannungen und Streit, zu Übergriffen des Staates in kirchliches Gebiet und umgekehrt. Die Struktur des Staates bestimmte in den Drei Bünden wie überall die Ordnung dieses Verhältnisses. Daraus kann nur das für unsere Frage Wesentliche angedeutet werden.

B *Die Struktur des bündnerischen Staatswesens*

1. Der Bundtag

Graubünden bildete bis zum Anschluss an die Eidgenossenschaft ein eigenes Staatswesen, den Freistaat Gemeiner Drei Bünde, welcher im 15. Jahrhundert aus dem Kampf der miteinander verbündeten Gerichtsgemeinden gegen die Feudalherren hervorgegangen war.⁶ Dieser Freistaat blieb eine, durch die geschichtliche Tradition zusammengehaltene lose Verbindung von selbstherrlichen Gemeinden, die im Innern frei schalteten und nach aussen eifersüchtig über ihre Souveränität wachten.⁷ Das bündnerische Staatswesen erhielt durch

⁴ Scheuner, Kirche und Staat, Sp. 1329.

Scheuner, Kirchenregiment, Sp. 1521.

⁵ Jenny, Hirte, S. 382, nach Original im Staatsarchiv Graubünden, B 6, S. 165.

⁶ Liver, Überblick, S. 19.

⁷ Pieth, S. 249.

den Bundesvertrag von 1524 eine lockere gemeinsame Organisation.⁸ Der Bundstag, die oberste gesamtstaatliche Behörde, setzte sich aus den Boten der Gerichtsgemeinden zusammen. Diese wurden instruiert und hatten im Bundstag den Willen ihrer Gemeinden auszudrücken. Entscheiden durfte der Bundstag nur nach Stellungnahme der Gemeinden. Was nicht durch die Instruktion gedeckt war, musste dem Referendum, d.h. der Genehmigung der Gerichtsgemeinden, unterbreitet werden. Träger der Souveränität war demnach die Gesamtheit der Gerichtsgemeinden.⁹

Es bestanden keine gesetzlich fixierten Bestimmungen über die Rechte des Bundstages in Kirchenfragen. Die Zeit der Reformation war eine unruhige Zeit, in der sich oft unter heftigen Kämpfen neue Rechtsverhältnisse erst bildeten. Allmählich konsolidierte sich vieles, das zunächst umstritten war. So ist der Aufgaben- und Kompetenzbereich des Bundstages abzulesen aus getätigten Beschlüssen, aus dem faktisch geübten Recht. Die Oberbehörde der Drei Bünde fasste zur Zeit der Reformation manche gewichtigen Entscheidungen, die das Kirchenwesen betrafen. Grundsätzlich neu war das nicht. Die Teilnahme der weltlichen Obrigkeit an kirchlichen Dingen lag schon in den Entscheidungen der vorreformatorischen Zeit begründet.¹⁰

2. Die Gemeinden

Unter dem Begriff «Gemeinde» ist in den Drei Bünden streng rechtlich die Gerichtsgemeinde zu verstehen, deren 49 den Gesamtstaat bildeten. Diese Gerichtsgemeinden waren für die Kirche in ihrer Gesamtheit bedeutsam, weil ihre Mehrheit in gesamtbündnerischen Angelegenheiten in letzter Instanz entschied.¹¹

Lokal spielten für die Kirche die Gerichtsgemeinden eine geringere Rolle als ihre Fraktionen, die *Nachbarschaften*. Diese waren meist überschaubare Einheiten und bildeten echte Lebensgemeinschaften. Seit sich immer mehr Nachbarschaften kirchlich von den früheren Talkirchen gelöst und eigene Gotteshäuser gebaut hatten, deckte sich weitgehend die «Kirchgemeinde» räumlich mit der Nachbarschaft.¹² Die Nachbarschaften bildeten nicht Staatsanstalten,

⁸ Pieth, S. 109ff.

⁹ C. Jecklin, Urkunden, S. 83.
Liver, Überblick, S. 20.

¹⁰ Pieth, S. 122.

¹¹ Liver, Gemeinden, S. 7.

¹² Pieth, S. 111.

sondern Markgenossenschaften, Verwaltungseinheiten. Sie besassen an den meisten Orten Grund und Boden, vor allem Wälder, Weiden und Alpen. Diese verwalteten sie gemeinsam und völlig selbstständig.¹³ Das Kirchenwesen wurde meistens analog zum geltenden Korporationsrecht verstanden und fiel in das Gebiet der gemeinsamen Verwaltung.¹⁴ Ähnlich wie die Nachbarschaft eine Genossenschaft zur Nutzung des gemeinsamen Landes darstellte, bildete sie auch eine Pfrundgenossenschaft und verwaltete die Kirchengebäude und Pfrundgüter, soweit nicht besondere Rechte und Lasten darauf ruhten. Das galt auch, wenn sich mehrere Nachbarschaften zu einer Pfrund zusammenschlossen. Die «Kirchgemeinden» hatten sich schon vor der Reformationszeit grosse Rechte erkämpft in Fragen geistlicher Gerichtsbarkeit, Ein- und Absetzung der Geistlichen und Verfügung über das Kirchenvermögen. Die Auseinandersetzung darüber endete vielfach schon im 16. Jahrhundert mit der völligen Autonomie der Kirchgemeinden.¹⁵ Damit war ein wichtiger Schritt zur Vorbereitung der Reformation vollzogen.

3. Der bischöfliche Lehensstaat

Im Laufe der Jahrhunderte war der Bischof von Chur der reichste Grundherr und der mächtigste Landesherr geworden.¹⁶ Bis weit über die heutigen Bistumsgrenzen hinaus, besonders im Tirol, besass er als Feudalherr Rechte auf Zölle, Gerichtsbarkeiten, Lehen, Amtsbesetzungen. Das Haupt des Hochstiftes vereinigte eine Fülle von politischen, sozialen und kirchlichen Rechten in seiner Person. Jeder Angriff auf eines dieser Rechte musste darum eine Beeinträchtigung seiner Stellung als Landes- und Grundherr bedeuten.¹⁷ Dieses komplizierte Machtgefüge prägte die Entwicklung der Reformation in Bünden entscheidend. In den Kämpfen der Bauern- und Reformationsbewegung lassen sich weder soziale noch politische Elemente vom Religiösen reinlich scheiden.

¹³ Liver, Gemeinde, S. 9f.

¹⁴ Camenisch, Reformation, z. B. S. 55, 204, 230, 259.

¹⁵ Pieth, S. 121.

¹⁶ Pieth, S. 42.

¹⁷ Vasella, 1525/26, S. 6. Vasella stellt die wirtschaftlichen Probleme (Zehnten und Zinsen) und die geistliche Gerichtsbarkeit in den Vordergrund.

C Die Reformation

I. Gesamtbündnerisch

Die beiden *Ilanzer Artikelbriefe von 1524 und 1526* wurden für das Verhältnis von Staat und Kirche am bedeutsamsten. Der erste, datiert vom 4. April 1524, forderte unter anderm, dass die Geistlichen ihre Pfründe recht versehen und stets anwesend sein sollten. Den Gemeinden wird das Recht erteilt, bei der Wahl und Entlassung der Pfarrer mitzureden. Geistliche Gerichtsbarkeit in weltlichen Fällen wird aufgehoben und mancherlei Missstände im Leben und der Amtsführung der Pfarrer werden abgestellt.¹⁸

Der zweite Brief vom 25. Juni 1526 ging wesentlich weiter und entzog dem Bischof von Chur viele seiner weltlichen Vorrechte über Ämterbesetzung, Gerichtsbarkeit, Steuern. Das Verbot, ausländische Priester zu ernennen, und die Forderung eines Mitspracherechts bei der Wahl des Bischofs erklären sich aus dem Gegensatz zu Österreich, dem das Bistum verbunden war.

Der Grossteil der «kirchlichen» Artikel betraf somit den Bischof als Feudalherrn und Reichsfürsten. Aber wie in dessen Amt das Geistliche und das Weltliche miteinander verflochten war, kann auch bei den Beschlüssen des Bundstages das Religiöse nicht säuberlich vom Wirtschaftlich-Politischen getrennt werden.¹⁹ So stehen bei Art. 4 des 2. Artikelbriefes über die Abschaffung der Jahrzeitstiftungen wirtschaftliche Erwägungen im Vordergrund, die Begründung jedoch greift die Lehre von der Verdienstlichkeit des Messopfers für Lebende und Tote an:

«Zum vierden, uff das unser vordren ettlich zinsz an iartzit, es sige an stiftten, Clöster oder kilchenn geben und verlassenn, und dardurch den abgestorbenn grosz hulff und furdrung zu erlangenn ewige Sälickaytt zu thun vermaindt handt, des wir aber nit könend bericht werden. Der halb ist unser maynung und fürnämen, das (wir) byderblütt, so das verschafft hattindt, oder iero erben, füro nit wytter ze geben verbynden wellen; ...»²⁰

Art. 5 verbietet den Klöstern die Novizenaufnahme und stellt die Klöster unter weltliche Verwaltung.

Die Ansetzung des *Ilanzer Religionsgespräches vom Januar 1526*²¹ war ein Eingriff in das hierarchische System Roms. Das Churer Domkapitel hatte den Churer Pfarrer Johannes Comander und seine Freunde vor dem Bundstag

¹⁸ C. Jecklin, Urkunden, Ilanz 1524: S. 78, Ilanz 1526: S. 89.

¹⁹ Vasella, 1525/26, S. 42, und 1526/40, S. 28.

²⁰ Vasella, 1526/40, S. 72ff.

²¹ Camenisch, Ilanz.

angeklagt, sie legten die Heilige Schrift in einer Weise aus, die den heiligen Überlieferungen der Kirche widerspreche, griffen die Sakamente an, verachteten die Messe und wollten so die christlichen Ordnungen, die immer bestanden, zunichte machen. Der Bundstag solle sie gebührend bestrafen und Comander absetzen und verbannen. Die Rechtslage war klar. Nach römisch-katholischem Recht hat bis heute nur die kirchliche Oberbehörde die Kompetenz, über die Wahrheit einer Lehre zu entscheiden. Nun vollzog der Bundstag aber nicht das kirchliche Urteil, sondern liess die Frage nach dem Vorbild der Zürcher Disputation von 1523 durch ein Religionsgespräch entscheiden. Damit wurde dem Bischof seine Zuständigkeit abgesprochen. Er wurde zur Partei und hatte seine Klage vor einem Gremium von Laien zu vertreten. Nicht umsonst protestierten an der Zürcher Disputation wie in Ilanz die katholischen Vertreter energisch gegen die Rechtmässigkeit des Verfahrens und die Zuständigkeit der Teilnehmer, versuchten die Durchführung zu verhindern und erklärten hernach die Beschlüsse für ungültig. Der Bundstag praktizierte mit der Ansetzung des Gesprächs die von Luther und Zwingli vertretene Erkenntnis vom allgemeinen Priestertum und vom Recht der Laien, über die christliche Lehre zu urteilen. Die Lehr- und Regierungsgewalt, wie Rom sie versteht, war damit angegriffen.²²

Wie es auch im Bereiche zahlreicher eidgenössischer Stände geschehen war, hatten die Drei Bünde an zwei Bundstagen, vermutlich einmal schon im Jahre 1524, Predigtmandate erlassen, worin die Geistlichen angewiesen worden waren:

«man sölle nüts dann das waar luter Gots wort predigen und leeren.»²³

Die Bundesbehörde hat jedoch die Reformation weder durchgeführt noch befohlen oder auch nur empfohlen. Sie gab lediglich den Weg dafür frei. Dies bezeugen die zwei folgenden Bundtagsbeschlüsse. Der eine lautet in den entscheidenden Sätzen:

«Jedermann in den Drei Bünden, wess Geschlechts, Berufs und Standes er auch sei, steht es frei, nach Gutdünken oder Gewissen den römischen oder evangelischen Glauben zu wählen, festzuhalten und zu bekennen. Den Anhängern beider Konfessionen ist es, unter Androhung angemessener Strafe, streng untersagt, die andere Partei unter dem Deckmantel der Religion öffentlich oder im geheimen in gehässiger

²² Martin Luther hat diese Grundsätze in der Schrift «An den christlichen Adel» vertreten. Für Zwingli vergl. Locher und Farner passim. – Camenisch, Ilanz, und Jenny, Comander I, S. 149ff., werden dem katholischen Standpunkt nicht ganz gerecht.

²³ Vasella, 1525/26, S. 46, Zitat Hofmeister Akten I. c. 15.

Weise zu verfolgen... Was aber die Wiedertäufer und andere Sektierer und Rotter betrifft, so wird durch die gleiche Landesverordnung ein- für allemal zu Recht gesetzt, dass solche Irrlehre verboten ist. Wer... hartnäckig auf seinem Irrtum verharrt..., wird ohne Gnade des Landes verwiesen.»²⁴

Der andere Beschluss ist im 13. Artikel des 2. Ilanzer Briefes enthalten. Er fordert von den Gemeinden, dass sie die Pfarrer ordentlich besolden, und dekretiert dann:

«...und sol auch dar by ain jede gemaindt gwalt haben, alle zit ainen Pfarrer zu setzen und entsetzenn, wan es sy gutt bedunczt.»²⁵

Die Beschränkung der landesherrlichen Rechte des Bischofs, die Stärkung des Gemeinderechts und die Freigabe der Entscheidung für oder gegen den neuen Glauben wurde für die Kirchen von grösster Bedeutung.²⁶ In den evangelischen Staatswesen Zürich und Bern entwickelte sich ein straffes Staatskirchentum mit strengen obrigkeitlichen Massnahmen und mit Pfarrern als Staatsbeamten. Der Rätische Freistaat jedoch war kein zentralistischer Obrigkeitstaat. Da die Souveränität in kirchlichen wie in politischen Dingen nicht bei der Zentralbehörde, sondern im kleinen Gemeinwesen lag, hiess «Kirche und Staat» für Bünden in erster Linie Kirchenwesen in den Nachbarschaften, den heutigen politischen Gemeinden.

2. Die Durchführung der Reformation in den Gemeinden

Die Reformation wurde nicht in einem einmaligen Akt verwirklicht. In jeder Gemeinde ging diese auf ihre eigene Weise vor sich. Es dauerte oft mehrere Jahrzehnte, bis Gemeinden zum «neuen» Glauben übergegangen waren. Äußerlich wurde die erstrebte Erneuerung meistens damit demonstriert, dass man nach einiger Zeit evangelischer Predigt die Messe abstellte und mehr oder weniger geordnet Bilder und Altäre aus den Kirchen entfernte.²⁷ Wer vollzog diesen Wandel? Der Bundstagsbeschluss, der die Wahl zwischen katholischem und evangelischem Glauben freistellte, hätte dahin verstanden werden können, dass Einzelne sich entschieden und mit einigen Gleichgesinnten eine Gemein-

²⁴ Der Wortlaut ist nicht im Original erhalten, ist aber aufgeführt in de Porta, Historia Bd. I, liber I, S. 146. – Zitiert nach Camenisch, Reformation, S. 67.

²⁵ C. Jecklin, Urkunden, S. 93.

²⁶ Pieth, S. 133: «Das Bestreben, die kirchliche Gewalt der staatlichen unterzuordnen, lag schon jenen früheren Artikeln zugrunde». – Vgl. Holl, Luther, S. 326–350.

²⁷ Camenisch, Reformation, S. 110 u. ö.

schaft innerhalb der bestehenden Gemeinde bildeten. So scharte sich auch anfänglich oft nur ein Teil einer Gemeinde um einen evangelischen Prediger. Aber nach damaliger Auffassung war die Religion nicht Privatsache, sondern öffentliche Angelegenheit. Wenn an einem Ort Gemeindeglieder evangelisch, andere katholisch waren, erhob sich die Frage, wem die gemeinsamen Pfarrreigüter und Gebäude gehörten. Die Glaubensfrage wurde damit zur Rechts- und Besitzfrage. Darum wurde das übliche Recht angewendet: Es wurde «gemehrt». Was die Mehrheit beschloss, war in bezug auf Kirche und Kirchengut verbindlich. «Man legte die Ilanzer Artikel im allgemeinen so aus, dass die Minderheit einer Gemeinde sich der Mehrheit zu fügen habe... Später änderte man die Praxis ausdrücklich dahin ab, dass zwar das Kirchengut (Kirche, Pfarrhaus, Stiftungen, Fonds) Eigentum der Mehrheit sein solle, dass dagegen ein religiöser Zwang nicht ausgeübt werden dürfe... Wer in einem Ort der andern Konfession wohne, möge ungehindert seine religiösen Bedürfnisse anderswo befriedigen.»²⁸ Art. 13 des zweiten Ilanzer Briefes ermöglichte den Gemeinden, mit dem Recht Pfarrer ein- und abzusetzen, auch nach freiem Ermessen einen Messpriester oder einen Prädikanten zu wählen und damit über die Zugehörigkeit zum einen oder andern Glauben zu entscheiden.

Beispielhaft wirkte Chur, als es bei der Wahl eines Stadtpfarrers ohne Kontakt mit dem Bischofshof 1523 Johannes Comander an die Martinskirche wählte. Chur war auch Vorbild, dem andere Gemeinden nachlebten, als 1527 der Rat den Messgottesdienst verbot. Bilder und Altäre wurden erst nach und nach entfernt. Einer Klage gegenüber machte der Stadtrat geltend, die Drei Bünde hätten mehrmals beschlossen, dass in den einzelnen Orten in Glaubenssachen die Mehrheit entscheide, und der andere Teil sich zu unterwerfen habe.²⁹

Der zweite Ilanzer Artikel forderte von den Gemeinden, dass sie ihre Pfarrer gebührend besoldeten. Darum mussten ihnen mit der Verantwortung für die Pfarrbesoldung auch die Eigentumsrechte über das Pfrundgut und dessen Verwaltung übergeben werden. Die schon lange dauernde Entwicklung zur vollen finanziellen Unabhängigkeit der Gemeinden kam damit zu ihrem Abschluss.³⁰

Diese beiden Punkte des zweiten Ilanzer Artikels, Freiheit der Pfarrwahl und Verpflichtung zu angemessener Pfarrbesoldung, bestimmten entscheidend das Gesicht der Bündner Kirche bis in unsere Zeit. Das Recht auf freie Pfarrwahl

²⁸ Camenisch, Reformation, S. 103f.

²⁹ Camenisch, Reformation, S. 193. – Berger, S. 12.

³⁰ Camenisch hält es für selbstverständlich, dass auf Grund der Ilanzer Artikel die Pfrundgüter den Gemeinden zugesprochen wurden (S. 55). Ganz so selbstverständlich war es wohl nicht, bringt er doch selber in der Reformationsgeschichte Beispiele von Streitigkeiten darüber.

wurde zwar bald durch die Einrichtung der Synode beschränkt. Der Brauch, dass jede Kirchengemeinde über ihre Konfessionszugehörigkeit abstimmen konnte, führte zu einer einmaligen konfessionellen Parität. So wechselte etwa um Ilanz der Konfessionsstand von Dorf zu Dorf, auch innerhalb der gleichen Gerichtsgemeinde.³¹

Die Bestimmung über die Pfarrbesoldung hatte eine völlige Selbständigkeit der einzelnen Gemeinde in ihrer Verwaltung zur Folge. Sie erhielt an das Pfarrgehalt nichts von aussen, sie bestimmte die Anstellungsbedingungen des Pfarrers allein und hatte niemandem Rechenschaft über ihre Finanzen abzulegen. Das änderte sich erst in den 20er Jahren unseres Jahrhunderts durch die Schaffung einer zentralen Kirchensteuer und damit verbunden einer zentralen Ausgleichskasse.

Diese Verwaltungsstruktur führte zu einer weitgehenden Verwaltungseinheit von kirchlicher und politischer Gemeinde. Pfarrer wurden, soweit die speziellen Fonds nicht genügten, aus den Mitteln der politischen Gemeinde besoldet. Das Kirchenwesen bildete meist einen Zweig der allgemeinen Verwaltung, ähnlich wie heute Schul- und Armenwesen. Sinnbild dieser Einheit ist das heute noch vereinzelt anzutreffende Gemeindehaus, das als Gemeindekanzlei, Schul- und Pfarrhaus zugleich dient.

Innerhalb dieses politischen Rahmens entstand die Evangelisch-Rätische Synode.

II. Die Evangelisch-Rätische Synode

A *Die Entstehung der Synode*

Die Gemeinden in Bünden, die den evangelischen Gottesdienst eingeführt hatten, waren anfänglich nur durch die relative Gleichheit in Lehre und Gottesdienst miteinander verbunden. Die Zugehörigkeit zum gleichen Staatswesen bildete das äussere Band. Im übrigen hatte die «evangelische Kirche» keine Gestalt und war nicht gemeinsam geordnet. Aber die Pfarrer lasen die gleichen Schriften der Reformatoren und verkehrten durch Briefe und Besuche miteinander.³² In einzelnen Entscheidungen hielten sie sich an Anweisungen der Refor-

³¹ Erst im 17. Jahrhundert bildeten sich als Ausnahme auch innerhalb einzelner Nachbarschaften Paritätsverhältnisse mit zwei Kirchen am gleichen Ort, oder seltener Benutzung der gleichen Kirche. In jedem Fall liegen besondere Gründe vor. Der Normalfall war die konfessionell einheitliche Nachbarschaft, aber die Konfession konnte von Ort zu Ort wechseln.

³² Ein eindrückliches Zeichen für die enge Verbindung von Bünden mit Zürich bildet die Korrespondenz Bullingers mit Graubünden, die in drei Bänden von Traugott Schiess herausgegeben wurde (Quellen zur Schweizer Geschichte, Bde. 23–25), 1904 und 1906.

matoren oder ahmten das Vorbild der Zürcher und Churer Gemeinde nach. Das war eine Form kirchlicher Ordnung, wie sie sich überall in Anfangszeiten neu entstandener Gemeinschaften bildet. Der Churer Pfarrer Comander war die führende Persönlichkeit, er ging mit dem Beispiel voran, stand Pfarrern und Gemeinden mit Ratschlägen bei und trat an die Spitze, wo eine Neuerung gegen Widerstände durchgesetzt werden musste. Er wirkte aber nicht diktatorisch, sondern beriet sich mit seinen Kollegen. Diese gemeinsamen Beratungen bilden die Vorform der Evangelisch-Rätschen Synode.

Auf die Dauer aber zeigte sich immer dringlicher die Notwendigkeit einer strafferen Einheit und einer festeren Ordnung. Wie in jeder Umbruchszeit machten sich allerlei unruhige Geister bemerkbar.³³ Was die Reformatoren wollten, wurde missverstanden und missbraucht. Die Freiheit des Evangeliums wurde zu Willkür und Selbstherrlichkeit ausgenützt. Das brachte Zwietracht in die Gemeinden, schadete der reformierten Sache und bot den Gegnern willkommenen Anlass zu Schmähungen. Bei der geringen Staatsgewalt der Drei Bünde war die Gefahr eines Chaos und ständiger Streitigkeiten grösser als in straffen Obrigkeitstaaten.

Weil den Pfarrern Handhaben zur Durchführung nötiger Massnahmen fehlten, wandten sich Comander und seine Freunde Anfang 1537 an den in Chur versammelten Bundstag. Dieser allein hatte das Recht, gesetzlich bindende Verordnungen zu erlassen. Es stand ihm jedoch zu, einzelne Befugnisse an bestimmte Instanzen zu delegieren, die solche in seinem Auftrag und unter seiner Aufsicht ausübten. Um eine solche Übertragung bestimmter begrenzter Aufgaben des Bundstages an die Pfarrer handelt es sich beim Bundtagsbeschluss vom 14. Januar 1537, durch den dem Begehr der Pfarrer entsprochen wurde. Er markiert den Beginn der Evangelisch-Rätschen Synode. Darum seien die entscheidenden Sätze in extenso angeführt:

«...und unns erscheint, als dan zu predigen das evangelium nothwendig sye, das götlich wort uffrecht und warhaftig für zuohalten, sölichs och nit minder mit züchtigem wandel, frommen läben, guten exemplar vorzetrachten, hierinn inen (sc. den Gesuchstellern) ob sölichem ernstlich ze halten unnd insächen thun gebüre unnd zuostande, Unnd ob aber jemandt in sölichem ampt an der leer oder an sinem leben ergerlich, unerbar ald ergerlich in einem stück ald dem andern erfunden würde, denselbigen von sölichem zu wysen, warnen, vermanen unnd straffen haben. Unnd wo aber sölich güting früntlich warnung, vermanung unnd straff an im nitt erspriessen unnd besserung pringen möcht, inn gantz unnd gar pannen, usschliessen unnd des

³³ Es ist nicht nur an Täufer gedacht, deren zwei der bekanntesten aus Bünden stammten: Jörg Blaurock und Andreas Castelberger. Comander beklagt sich auch über andere Geister, die ihm das Leben schwer machen.

ampts untuglich unnd unwirdig schetzen unnd halten. Zum andern, so dan frömbd predicanen in unser landt ziehen und verfügen würden, das sy die selbigen zuo verhören unnd examinieren gwalt habend, ob sy gschickt gnugsam in der leer, auch kundschaft ires wandels unnd läbens von denen enden und orten, da sy vor gewonet haben, von inen zuo erforderen, damitt man nit mit frömbden anderstwo vertribnen lüthen betrogen unnd überfürt werde...»³⁴

Dieser Beschluss beschränkt sich auf zwei Rechte: Im Amt stehende Pfarrer, die sich in Lebenswandel oder Lehre etwas zuschulden kommen lassen, sollten zunächst gemahnt und zurechtgewiesen und nötigenfalls bestraft und ausgeschlossen werden. Auch sollten die neu herzukommenden Prediger auf ihre Lehre hin examiniert und auf ihren Lebenswandel hin geprüft werden.

Mit Recht hat man geltend gemacht, dieser Bundstagsbeschluss könne nur in eingeschränktem Sinn als Stiftungsurkunde der Synode bezeichnet werden.³⁵ Die beiden Rechte werden in allgemeiner Form den Prädikanten übertragen. Wer alles dazu gehört und in welcher Form sie ihre Aufgabe ausführen sollen, ist nicht gesagt. Auch sind ihnen keine Rechtsmittel in die Hand gegeben, um die Beschlüsse durchzuführen. So hätten eventuell die Churer Pfarrer auf Grund ihres Ansehens, oder ein kleines Gremium von befähigten Pfarrern, den Auftrag ausführen können. Doch in den freien Zusammenkünften der Pfarrer bestand dafür bereits eine Instanz. Sie musste nur noch mit den nötigen Kompetenzen ausgestattet werden.

Auf Grund der staatlichen Anordnung und Erlaubnis und innerhalb des umschriebenen Bereichs bildete sich somit die Evangelisch-Rätische Synode. Wie sie sich verstand und wie sie ihre Tätigkeit ausübte, wird sichtbar an der Ordnung, die einige Jahre später nötig wurde. Denn vor allem italienische Glaubensflüchtlinge machten ihr schwer zu schaffen. Gallicius nennt sie in einem Brief an Bullinger schwärmerisch und eigensinnig.³⁶ Den äusseren Anlass bildete eine Aufforderung des Bundstages, für Pfarrer und Lehrer der Untertanengebiete eine Glaubensnorm zu verfassen. Gallicius, der Churer Pfarrer, entwarf ein Bekenntnis und eine Synodalordnung. Beides wurde von der Synode beraten, wobei einige Mitglieder Vorbehalte machten, mit ihren Anträgen jedoch nicht durchdrangen. Nachdem der Entwurf von Bullinger gebilligt worden war, genehmigte der Bundtag Bekenntnis und Synodalordnung im Herbst 1553 und setzte sie damit in Kraft.

In der Einleitung wird die Rechtmässigkeit der Pfarrsynode begründet:

³⁴ de Porta, Historia, Bd. I, S. 191 und Truog, Synode, S. 11.

³⁵ Truog, Synode, S. 12.

³⁶ Der Brief an Bullinger ist im handschriftlichen Original und bei de Porta in extenso dem Bekenntnis vorangestellt.

«In erster Linie scheint es uns angemessen, die Kapitelversammlungen beizubehalten, da dieselben zu gegenseitiger Anregung und Erziehung in hohem Masse geeignet sind.»³⁷

Sie sei guter apostolischer Brauch und entspreche dem reformierten Grundsatz, dass alle Pfarrer einander gleichgeordnet seien. Synoden als Pfarrversammlungen gab es auch schon seit mehreren Jahren in andern reformierten Schweizer Kirchen.³⁸ Auch wird der Bundstag als Anregung und Vorbild gewirkt haben.

B Die Confessio Raetica³⁹

Der erste grundlegende Teil trägt die Überschrift: *Fides Synodi evangelium Christi in tribus Raetiae foederibus praedicantium*. Die Diener am Evangelium bekennen sich in ihr zum wahren Glauben, der in der Bibel Alten und Neuen Testaments gelehrt wird und zusammengefasst ist in den alten Bekenntnissen. Das Apostolicum, das Nicänum und das sog. Athanasianum werden in extenso aufgeführt, auf andere Schriften, die den wahren Glauben lehren und Irrlehren bekämpfen, wird kurz hingewiesen. Weil diese massgebenden Schriften die christliche Wahrheit gültig zusammenfassen, wird im anschliessenden Bekenntnis nur näher auf die Abwehr aktueller Irrtümer eingegangen. Darum spiegelt das Rätische Bekenntnis die damaligen Auseinandersetzungen in der Synode wider. Zunächst wird betont, dass unser Heil allein in Christus und seiner Heilstat liegt und allein im Glauben aufgenommen wird. Dieser Glaube ist aber nur lebendig, wenn er Liebe und gute Werke als Früchte zeigt. Ausführlich wird der Behauptung entgegengetreten, Gott schaffe nicht nur das Gute, sondern auch das Böse. Wohl regiert Gott alles; das Böse und die Sünde sind aber unser Werk, das Gott verneint und bestraft. Die Lehre von der Prädestination sagt nicht, dass Gott in gleicher Weise den Menschen zum Heil und zum Unheil führt. Das Heil schafft Gott, das Unheil zieht sich der Mensch durch seine nicht von Gott geschaffene Sünde zu.

Fast der halbe Raum des Bekenntnisses ist der Sakramentsfrage gewidmet. Taufe und Abendmahl sind äussere Zeichen, die das Heil nicht enthalten oder schaffen, sondern bezeugen. Die Kindertaufe wird mit dem Hinweis auf die Beschneidung der Kinder in Israel begründet, eine Wiederholung der gültigen Taufe abgelehnt.

³⁷ Abschnitt 22 nach der Zählung von Camenisch, Confessio.

³⁸ Die Synode in St. Gallen entstand schon 1527.

³⁹ Der Text des Bekenntnisses bei de Porta, Historia, Bd. II, S. 193–224. Der erste Teil, die «Fides», auch bei Ernst Friedrich Karl Müller, Bekenntnisschriften der reformierten Kirche, 1903, S. 163ff. – Camenisch, Confessio.

Das Bekenntnis zeigt sowohl in der allgemeinen Sakramentslehre wie in der Begründung der Kindertaufe die Schule Zwinglis. Die Reduktion auf die gerade umkämpften Lehren ist Vorzug und Grenze zugleich: Es ist nicht abstraktes Gelehrtenprodukt, sondern aus echter Bekenntnissituation entstanden. Für spätere Zeiten konnte es jedoch wenig Hilfe bieten, um neu auftauchende Lehren zu prüfen.

Der zweite, ausführlichere Teil der Confessio trägt den Titel Placita. Man kann ihn ein Geschäftsreglement für die Synode und eine Predigerordnung nennen. Er wird deutlich abgegrenzt gegen das vorangehende Bekenntnis. Dieses beansprucht göttliche, unvergängliche Autorität, während die Placita Beschlüsse und Anordnungen enthalten.

Eine Reihe von Artikeln⁴⁰ regelt den Gang der Synodalverhandlungen. Als deren Zweck wird angegeben:

«Hiebei sollen wir uns gegenseitig im Namen Gottes ermahnen und ermuntern, Ärgernisse unter uns und in unseren Gemeinden beseitigen, Beratung pflegen, wie die Bahn für die Erneuerung der Kirche mit wachsender Wucht frei gemacht werden könnte» (22).

Mit Psalm 119 und dem Unservater wird die Versammlung eröffnet. Zuerst wird ein Vorsitzender gewählt, der minister synodi, danach die geistlichen assessores, die den minister in der Leitung unterstützen (25). Nach der Wahl eines Schreibers und dem Verlesen der Verordnung, dass niemand sich ohne triftigen Grund aus der Sitzung entfernen dürfe, wird das nizänische oder das athanasianische Bekenntnis verlesen und von einem älteren Mitglied ein Abschnitt daraus erklärt (28). Hierauf ist allgemeine Diskussion. Jeder kann Fragen und Vorschläge äussern. Zuletzt folgt die allgemeine Umfrage.

In dem Teil, der als Predigerordnung bezeichnet werden kann, wird zunächst die Berechtigung der Sonntagsfeier und des Gottesdienstes nachgewiesen. Als Festtage werden nur Weihnachten, Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten beibehalten und ihre Heilighaltung gegenüber allerlei Vergnügungen gefordert. Im Gottesdienst sollen regelmässig das Unservater, der Dekalog und das Apostolicum gelesen werden. Die Predigten dürfen nicht über freie Texte gehalten werden. Es sind fortlaufend biblische Bücher auszulegen. Die Kinder sollen wenigstens siebenmal jährlich zur Unterweisung versammelt werden (30–37). Ausführlich wird Lehre und Vollzug der Taufe behandelt. Dass sie vor versammelter Gemeinde und nach fester Liturgie stattfinden soll, ist einleuchtender, als die Bestimmung, dass niemand, auch der Pfarrer nicht, sein eigenes Kind

⁴⁰ Es wird die Numerierung verwendet, die Camenisch, Confessio, gibt. Im handschriftlichen Original und bei de Porta fehlt die Zählung.

taufen dürfe (37–47). Das Abendmahl ist mit ungesäuertem Brot zu feiern und nicht in die Häuser zu tragen, weil es ein öffentlicher Akt ist (48f.). Beim Abschnitt über die Eheeinsegnung werden die Gemeinden ermahnt, über die Ehemoral zu wachen (50f.).

Den Pfarrern wird ans Herz gelegt, sich zu prüfen, an welchem Ort sie Gott am besten dienen, sich nicht in andere Gemeinden einzudrängen und einem Wechsel nur auf gesetzliche Berufung hin, nach Beratung mit Amtsbrüdern und in der Gewissheit von Gottes Führung, zuzustimmen (52). Nach den Verordnungen über die Amtsführung der Pfarrer befassen sich die Placita mit den Synodalverhandlungen und regeln deren Hauptgeschäfte: Zensur und Rezeption. Streng mutet die Forderung an, keiner solle ein Vergehen eines Kollegen verschweigen, auch wenn er davon nur gerüchtweise gehört hat.

«Allfälliges Unkraut soll unparteiisch ausgerottet werden, auf dass niemand uns etwas Böses nachsagen könne» (54).

Zensurwürdiges darf nicht an die Öffentlichkeit gelangen; ein Fehlbarer soll nicht dem Spott oder der Gehässigkeit preisgegeben werden, man soll ihn vielmehr durch Versöhnlichkeit aufrichten (55). Die Ursache eines Ausschlusses ist in ein Buch einzutragen. Über die Rezeption wird bestimmt, dass nicht nur Auswärtige, wie es der Bundstag gefordert hatte, sondern auch Einheimische geprüft werden, ob sie das wissenschaftliche Rüstzeug zum Verständnis der Bibel mitbringen (61f.). Die Schlussbestimmung fordert von den Mitgliedern, an den Tagungen der Synode zu erscheinen, bei Androhung des Ausschlusses nach mehrmaligem Wegbleiben (64).

Für die spätere Entwicklung war der Passus folgenreich:

«Bei unseren Verhandlungen... sind neben den Prädikanten die Herren Brüder zugegen, welche der Kapitelsort auf unseren Wunsch als Assessoren oder Konsultoren uns beigesellt.»

Die Verhandlungen sind öffentlich. Jedermann kann kommen und sich überzeugen,

«dass wir nur solche Dinge besprechen, die zur Ehre Gottes und zur Förderung von Frieden und Wohlfahrt in unserem Vaterland dienen» (23).

Diese Assessoren, nicht zu verwechseln mit den geistlichen assessores, die den minister in der Leitung der Synode unterstützen, sind eine nicht bestimmte Zahl von Laien des Synodalortes, die als Ehrengäste den Verhandlungen folgen und auch das Recht haben, Fragen zu stellen und mitzuberaten.

C Würdigung der Ordnung von 1553

Vergleichen wir die Rätische Konfession mit der heutigen Kirchenordnung, so entsprechen die Placita weitgehend unsren «Reglementaren Bestimmungen». Eine umfassende Darstellung über die einzelnen Instanzen der Kirche, über Gemeinde, Bundstag, Pfarrer und Synode und ihr gegenseitiges Verhältnis fehlt. Das hätte klare Bestimmungen von Bund und Gemeinden über Kirchenfragen vorausgesetzt. Nun aber besassen weder die Drei Bünde noch die Gemeinden ausgeführte Verfassungen. Nur die wichtigsten Angelegenheiten waren einigermassen gesetzlich fixiert. Darum redet die Evangelisch-Rätische Synode in ihrer Ordnung nur von den Dingen, die ihr selber zukamen, von Synode und Pfarrerdienst. Innerhalb dieser Grenzen spricht sie aber deutlich aus, was die Kirche ist und will. Die Synode hatte keine Verfassung im heutigen Sinn. An deren Stelle stand das Bekenntnis.⁴¹ Grundlage der Reformation war der Glaube an den lebendigen Gott, der sich nach dem Zeugnis der Bibel in Jesus Christus offenbart und unser Heil schafft. Kirche ist Gemeinschaft des Glaubens, die vom Wort Gottes lebt und ihm dient. Dass es um diesen wahren Gott geht und nicht um menschliche Meinungen und Traditionen, sollte mit dem Hinweis auf die Glaubensgrundlage betont werden.

Die Überschrift beider Teile der Confessio besagt, es handle sich um Angelegenheiten «Synodi praedicantium». Es wird Glaube und Ordnung gültig und verpflichtend für ihre Mitglieder dargestellt. Ihre Beschlüsse konnten Gemeinden und Gemeindeglieder nicht gesetzlich verpflichten. Aber auch in diesem engen Rahmen hatte die Ordnung weitreichende Bedeutung. Der Bundstag hatte sie genehmigt. Damit hatte er sich selbst gebunden, nur Pfarrer in evangelischen Gemeinden zu dulden, die von der Synode anerkannt waren, und nötigenfalls die Absetzung eines Nichtanerkannten durchzusetzen. Darüber hinaus verpflichtete die staatliche Genehmigung den Bundtag, über die Einhaltung der Ordnung zu wachen und die Ausführung genehmigter Beschlüsse zu erwirken.

Weit mehr griff die Synodalordnung in das Leben der Gemeinden ein. Mit dem Rezeptions- und Zensurrecht der Synode wurde ein wichtiger Teil der Gemeindefreiheit, nämlich die freie Wahl und Absetzung der Pfarrer, eingeschränkt. Die Synode hatte in diesen Fragen das Vorrecht. Innerhalb dieses Rahmens stand es den Gemeinden frei, aus den Synodalen Pfarrer nach ihren Gesichtspunkten und eigenen Bedingungen zu wählen. Die für die Synodalen

⁴¹ Jede Verfassung ist ein Bekenntnis, eine Selbstdarstellung. Auch die modernen Staats- und Kirchenverfassungen sind Bekenntnisse des Geistes, aus dem sie entstanden sind.

bindenden Vorschriften über kirchliche Handlungen, Sonntagsheiligung, Ein-dämmung von Vergnügungen an Festtagen, Abstellen von abergläubischen Bräuchen, Ehemoral prägten das Gemeindeleben.

Erzwingen konnten die Pfarrer freilich nichts, sondern nur durch Predigen und Lehren im geforderten Sinne wirken. Es heisst in den Placita mehrmals: «Wir ermahnen die Gemeinde.» Ein Beschluss der Synode besass aber ein moralisches Gewicht in den Gemeinden, weil diese im allgemeinen Ansehen genoss. Sie besass keine rechtlichen Befugnisse ausser der Rezeption und Zensur. Wollte sie etwas Verbindliches bestimmen, musste sie an den Bundstag gelangen, der ihren Antrag ganz nach seinem Gutdünken behandeln konnte. Vor allem hatte sie auch keine Verwaltungsaufgaben. Es gab keine Zentralkasse. Alles Finanzielle wurde von den Gemeinden selbständig geregelt. Sie erhielt etwa Geschenke vom jeweiligen Synodalort, hatte aber von den Gemeinden keine Einnahmen. Trotz dieser sehr engen Grenzen des Kompetenzbereiches hatte die Synode genug Stoff für Verhandlungen durch die Prüfung und Aufnahme neuer Mitglieder und das heikle Geschäft der Beaufsichtigung der Pfarrer. Die jährlichen Zusammenkünfte boten Zeit zur Besprechung von Glaubens- und aktuellen Tagesfragen und zum freundschaftlichen Zusammen-sein; sie stärkten und förderten manchen einsamen Prädikanten in seinem Amt.

III. Handhabung der Ordnung von 1553

Die kirchliche Ordnung, wie sie sich in den Jahren 1524 bis 1553 in den Drei Bünden ausgebildet hatte, blieb in ihren Grundzügen drei Jahrhunderte bestehen. Ihr Charakteristikum, das Verhältnis zu Bundstag und Gemeinden sowie die Wandersynode der Pfarrer, blieb unverändert. Hier soll gezeigt werden, wie die Ordnung durch Ergänzungen und kleinere Veränderungen den jeweiligen Verhältnissen angepasst wurde.

A *Synode und Bundstag*

Anfänglich reichte die Synode ihre Anträge und Wünsche der politischen Behörde durch persönliche Delegation bei den versammelten Bundshäuptern ein. Dabei bildeten die Herren *assessores* oder *consultores* aus dem Synodalort ein wertvolles Bindeglied. Wegen des sogenannten Gantnerhandels waren zwi-

schen den Behörden Missstimmigkeiten entstanden.⁴² Darum forderte der Bundstag 1573 ausdrücklich, dass die Pfarrer der beiden Konfessionen jedes Jahr ein Capitel abhalten sollten,

«in welches alwegen uss Gmeyner Dryer Pünthen räthen 2 man sollen inzogen, darmit man wüse, wz ghandlet...»⁴³

Diese Bestimmung bedeutete gegenüber dem bisherigen Brauch etwas Neues. Die bisherigen assessores aus dem Synodalort waren Ehrengäste, deren Mitberatung man wünschte und schätzte. Was der Bundstag neu schuf, war eine ausgesprochene Aufsichts- und Meldeinstanz. Die Synode empfand dies als Eingriff in ihre Rechte und versammelte sich aus Protest im folgenden Jahr nicht.⁴⁴ Erst nach dem Dreissigjährigen Krieg setzte sich die Einrichtung durch, nachdem auch in Rätien wie andernorts die *itio in partes* zur Geltung kam. Danach wurden Fragen, die nur die eine Konfession betrafen, nur von den Bundtagsmitgliedern der betreffenden Konfession behandelt. Die Evangelischen nannten sich Evangelische Session, die Katholiken Corpus Catholicum. So wählte nur die Evangelische Session die Assessoren der Synode, und zwar drei, aus jedem Bunde einen.

Auf diese Weise übte die politische Behörde die Kirchenhoheit aus. Genauere Bestimmungen über Stellung und Aufgaben der Assessoren bestanden nicht. So kam es zu Auseinandersetzungen über die Frage, ob sie auch bei Behandlung der Zensurfälle anwesend sein dürfen.⁴⁵ Im allgemeinen wurden sie weniger als Synodalmitglieder empfunden, sondern als Abgesandte der Regierung, die Ratschläge erteilten, den Standpunkt der Oberbehörde vertraten, dieser Bericht erstatteten und Begehren an sie weiterleiteten.⁴⁶

B Synode und Gemeinden

Der Geschichtsschreiber der Synode schildert folgendermassen: «Als drohendes Hindernis stand allen Beschlüssen der Prädikanten gegenüber die Selbstherr-

⁴² Der Churer Pfarrer Gantner hatte sich für einen täuferisch gesinnten Bürger eingesetzt und allgemeine Glaubens- und Gewissensfreiheit gefordert. Die Synode hatte ihn ausgeschlossen und Chur ihn ausgewiesen. Der Bundstag erklärte erneut, die Freiheit des Glaubens gelte nur innerhalb der zwei anerkannten Konfessionen. Differenzen bei der Durchführung von Massnahmen gegen den Fehlbaren und bei der Beurteilung von dessen Gesinnung waren mitbestimmend für den Capitel-Beschluss des Bundstages. Vgl. Truog, Synode, S. 28ff.

⁴³ F. Jecklin, Materialien, Bd. II, Nr. 431, S. 442.

⁴⁴ Truog, Synode, S. 104.

⁴⁵ Truog, Synode, S. 105.

⁴⁶ Michael *passim*.

lichkeit der Gemeinden. Waren diese widerspenstig, so fehlte der Synode jedes eigene Mittel, die Nachachtung ihrer Beschlüsse zu erzwingen. Sie war genötigt, die Hilfe des Bundstages anzurufen, von dem sie Auftrag und Weisung empfangen hatte.»⁴⁷ Aber auch Bundstagsbeschlüsse stiessen oft auf Widerstand: «Die Voraussicht, dass man damit rechnen musste, führte gelegentlich dazu, dass die Häupter nachträglich auf die strikte Durchführung manchen Beschlusses verzichteten, sich manches Mal mit halben Massregeln begnügten, so dass oft ein Entscheid überhaupt unausgeführt blieb und schliesslich in Vergessenheit geriet.»⁴⁸

Differenzen ergaben sich, wenn eine Gemeinde einen Pfarrer wählen oder behalten wollte, dem die Synode die Wahlfähigkeit abgesprochen hatte, oder wenn Gemeinden an von der Synode verworfenen Bräuchen festhielten. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts beschloss die Synode einen regelrechten Streik, um eine angemessene Entlohnung der Pfarrer zu erreichen. Anlass dazu bestand, betrug doch das Pfarrgehalt an manchen Orten 1790 noch gleich viel wie zur Zeit der Reformation. Es zeigten sich die Nachteile der völlig selbständigen, unkontrollierten Gemeindevorwaltung. Nicht nur mussten in manchen Dörfern die Pfarrer die Zinsen der Kirchengüter selber einziehen. In einzelnen Gemeinden hatte jeder dort verbürgte Synodale Anspruch auf einen Teil der Amtshandlungen und deren Entlohnung. So teilten sich oft mehrere Pfarrer in die geringen Verrichtungen und deren Bezahlung, was zu Streitigkeiten führte. Der Grossteil der Pfarrer bewirtschaftete die Pfrundgüter selber. Der Streik brachte eine Besserung in der Besoldung, aber keine grundlegende Änderung der Ordnung.⁴⁹

Die Forderungen der Synodalordnung, christliches Leben zu fördern und Unsitten zu bekämpfen, wurden im Laufe der Jahre verschärft. Zunächst sollten die Pfarrer selbst ein vorbildliches Leben führen und alles Anstössige meiden. Anfangs des 17. Jahrhunderts wurde mehrmals versucht, eine straffe Kirchenzucht einzuführen.⁵⁰ Zu diesem Zweck wurden Kirchenvorstände gefordert, um das Leben der Gemeinden zu überwachen. Auch die weltlichen Behörden unterstützten diese Bestrebungen, indem sie Sittenmandate erliessen. Da aber die Drei Bünde keinen Obrigkeitstaat bildeten, besass Synodalbeschlüsse wie Bundstagserlasse in dieser Sache wenig Gewicht.

⁴⁷ Truog, Synode, S. 13.

⁴⁸ Truog, Synode, S. 34.

⁴⁹ Truog, Prädikantenstreik.

⁵⁰ Truog, Synode, S. 98.

C *Bekenntnismässige Entwicklung*

Die Rätische Konfession hatte sich auf die Erörterung momentan umstrittener Fragen beschränkt, im übrigen die altchristlichen Bekenntnisse als gültigen Ausdruck des christlichen Glaubens aufgeführt. Damit ist die wichtige Erkenntnis ausgesprochen: Die Evangelisch-Rätische Kirche weiss sich in Übereinstimmung mit der alten, wahren Kirche. Sie will nicht willkürlich Neuerungen einführen und keine Separatkirche bilden. In den sich vollziehenden Scheidungen der Konfessionen trat sie stets eindeutig auf die Seite der reformierten Zürcher Kirche. So unterschrieb sie den Consensus Tigurinus von 1549, in dem sich die Zürcher Kirche der calvinischen Abendmahlslehre anschloss.⁵¹ Bedeutsamer wurde, dass im Jahre 1566 die zweite Helvetische Konfession, von Heinrich Bullinger verfasst, auch mitunterschrieben wurde von den Dienern der Kirche Christi «in Chur und den Gemeinden der Drei Bünde diesseits und jenseits der Alpen».⁵² Dieses Bekenntnis wurde bald nicht nur von allen reformierten Schweizer Kirchen offiziell anerkannt, sondern auch von manchen ausländischen, und trug zusammen mit dem Heidelberger Katechismus wesentlich bei zur Bildung der Kirchenfamilie, die man die «Reformierten» nennt. Das umfassendere und allgemein anerkannte Bekenntnis drängte in Rätien die eigene Konfession zurück, auch wenn diese formell in Kraft blieb.

Von späteren lehrhaften Formulierungen wurde nur noch der Consensus Helveticus von 1675, der die strenge Inspirationslehre und eine verengte Prädestinationslehre vertrat, in die Bücher der Rätischen Synode aufgenommen.⁵³

Damit war die eigentliche Lehrentwicklung abgeschlossen. Lange Zeit hindurch sah es die Synode nur noch als ihre Pflicht an, über die Reinheit der geltenden Lehre zu wachen. So wurde im 17. Jahrhundert eine romanische und eine italienische Bibelübersetzung erst nach Gutheissung des Textes durch einen Synodalausschuss herausgegeben.⁵⁴ Später bewegten Auseinandersetzungen mit pietistischen, besonders herrenhutischen Strömungen die Synode. Schriften einzelner pietistischer Pfarrer wurden als Irrlehren verworfen und 1768 den Synodenal bei Androhung schwerer Strafen verboten, ohne Einwilligung der Synode etwas drucken zu lassen. Eine Synodalversammlung beschloss sogar ein generelles Verbot der Aufnahme von Zinzendorf-Anhängern. Nach stürmischen Verhandlungen und Einschreiten der Evangelischen Session kam es zur

⁵¹ Bloesch, Bd. I, S. 195.

⁵² In der deutschen Ausgabe von Rudolf Zimmermann und Walter Hildebrandt, 1936, S. 8.

⁵³ Nach den Leges Synodales von 1680 musste sich der Neueintretende auch auf den Consensus Helveticus von 1675 verpflichten.

⁵⁴ Truog, Synode, S. 79f.

allgemeineren Fassung, jeder Kandidat müsse versprechen: «keiner fremden Sekte, welchen Namen sie auch trage, anzugehören, insofern sie anders lehren als die Bibel und die Helvetische Konfession.»⁵⁵

D Die Synodal-Ordnung

Die Prüfung und Aufnahme der neuen Mitglieder, die anfänglich ohne grosse Förmlichkeiten vor sich ging, musste genauer geregelt werden. In den ersten Jahren konnte jeder Synodale einem Kandidaten wahllos Fragen stellen über beliebige Gebiete des Glaubens. Von der Mitte des 17. Jahrhunderts an wählte die Synode jedes Jahr besondere Examinatoren und legte fest, über welche Bereiche der Theologie zu prüfen sei. Bei der Aufnahme musste der Kandidat an Eidesstatt versprechen, die wahre Lehre zu verkünden, die Synodalgesetze zu beachten, keine Stelle ohne gesetzliche Berufung anzunehmen und nie den Versuch zu unternehmen, einen Amtsbruder aus seiner Gemeinde zu vertreiben. Hierauf folgte die feierliche Ordination mit Handauflegung und Einsegnung durch den Dekan, gefolgt vom Bruderkuss, dem sich alle Synodalen anschlossen.⁵⁶

Ende des 16. Jahrhunderts begannen die Synodalen, sich regional zu versammeln zur Besprechung von Fragen, die nur ihr Gebiet betrafen, und zur Vorbereitung der Synodalgeschäfte. Daraus entstanden die sieben Kolloquien, die bald von der Synode anerkannt wurden. Ihnen stand nebst den genannten Geschäften die Behandlung kleinerer Zensurfälle zu.⁵⁷

Rivalitäten zwischen den einzelnen Bünden und zwischen Chur und den Landgemeinden erheischten Abklärung. Damit keiner der drei Bünde zu kurz komme, wurde aus jedem Bund ein Dekan gewählt. Vor allem widersetzte sich die Synode allen Anstrengungen der Stadt Chur, gewisse anfängliche Vorrechte zu behalten. Chur wollte zwar nicht ständiger Tagungsort sein, verlangte aber beim geltenden Wechsel eine Bevorzugung. Die Synode lehnte jedoch mehrfach jede Beschränkung der freien Wahl des Synodalortes ab. Auch liess sie sich die Freiheit, jedes Jahr aus allen Synodalen ohne örtliche Rücksicht den Vorsitzenden zu wählen, nicht nehmen.⁵⁸

In der Leitung der synodalen Verhandlungen wurde der *minister synodi* unterstützt von den *assessores ecclesiastici*. Dazu kamen die drei Dekane und

⁵⁵ Truog, Synode, S. 62ff., Zitat S. 65.

⁵⁶ Truog, Synode, S. 72f.

⁵⁷ In den Leges Synodales von 1645 werden die Kolloquien angeführt.

⁵⁸ Truog, Synode, S. 97.

der Schreiber. Diese sieben Männer traten jeweils vor der Synodaltagung zur Vorbereitung zusammen. Das Jahr hindurch kamen sie als Kollegium nie zusammen. Der minister besorgte die spärliche Korrespondenz. In dringenden Fällen fragte er seine Berater um ihre Ansicht.⁵⁹ Eine Prosynode, bestehend aus Vertretern der Kolloquien, sollte jährlich nach Chur zur Konsultation einberufen werden. Mit alldem suchte man dem Mangel einer Ausführungsinstanz entgegenzuwirken, ohne ihn beheben zu können. Man nahm diesen Zustand hin, da auch das rätische Staatswesen keine Exekutivbehörde kannte und trotzdem lebte.

Nach dem Dreissigjährigen Krieg fand die Synode die Zeit für gekommen, die Synodalordnung von 1553 neu zu fassen. Die Neufassung liegt vor in den Leges Synodales von 1645. Eine weitere Fassung findet sich im Protokollbuch der Synode aus dem Jahr 1680. In diese neue Ordnung sind die inzwischen getroffenen Veränderungen und Ergänzungen verarbeitet. Sonst enthält sie nichts wesentlich Neues. Im Vergleich zu den Placita sind die Leges deutlicher gegliedert in elf Kapitel mit je einer Reihe von kurzen, numerierten Sätzen. Die Leges gehen mehr auf Einzelheiten ein und sind strenger geworden in bezug auf die Disziplin in der Synode, Sittenzucht der Pfarrer und Strafen. Sowohl die Kirchenordnung von 1553 wie die späteren finden sich handschriftlich im Synodalarchiv, die erste am Eingang der ersten Synodalmatrikel, in die sich die neu Eintretenden eintrugen; die andern auf den ersten Seiten von Protokollbüchern. Jeder Synodale sollte für sich eine Abschrift davon machen. In jeder Synode hatte der Schreiber nach der Eröffnung und Konstituierung «die Gesetze zu verlesen». Auf andere Weise wurden sie nicht verbreitet. Erst 1772 erschien die Confessio Raetica im Druck als Bestandteil der Reformationsgeschichte von Petrus Dominicus Rosius de Porta. Die Leges wurden 1793 erstmals im Druck veröffentlicht, wenige Jahre bevor sie einer neuen Ordnung Platz machten. Veränderungen wurden seit 1680 nicht mehr vorgenommen.

IV. Die Entstehung neuer Verhältnisse nach 1800

A *Die Helvetik*

Die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert bedeutete für Rätien das Ende einer langen Epoche und eine grundlegende Änderung der staatlichen Struktur. Der souveräne Freistaat Gemeiner Drei Bünde hörte auf zu bestehen und an seine

⁵⁹ Truog, Synode, S. 96.

Stelle trat der schweizerische Kanton Graubünden.⁶⁰ Der Untergang des alten Freistaates brachte ein neues Verhältnis des Staates zur Kirche mit sich. Bis dahin lag die lockere gesamtbündnerische Leitung der Staatskirche beim Bundestag, die Verwaltung bei den Gemeinden.

Das neue Verhältnis ist deutlicher als später gekennzeichnet in Art. 6 der Helvetischen Verfassung von 1798.⁶¹ Der Artikel, dessen Grundgedanken bis heute wirksam sind, lautet:

«Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt, jedoch muss die öffentliche Äusserung von Religionsmeinungen die Eintracht und Ruhe nicht stören. Jede Art von Gottesdienst ist erlaubt, wenn er die öffentliche Ordnung nicht stört und nicht Herrschaft oder Vorzug verlangt. Jeder Gottesdienst steht unter der Aufsicht der Polizei, welche das Recht hat, sich die Lehren und Pflichten, die gepredigt werden, vorlegen zu lassen...»⁶²

Der Unterschied zur bisherigen Ordnung liegt in folgendem:

- a) Das Primäre ist nicht mehr eine gegebene, vom Staat befohlene Religion, in die der Einzelne sich einfügt, sondern das Individuum mit seinem persönlichen Gewissen.
- b) Der Bürger besitzt in einzelnen Lebensgebieten Freiheiten, in die keine äussere Macht störend eingreifen darf. Zu diesen unabhängigen Bereichen gehört auch die Religion.
- c) Darum sind Staatsbürgerschaft und Religionszugehörigkeit nach Recht und Personenkreis klar unterschieden. Im gleichen Staat ist die Zugehörigkeit zu einer oder keiner der Religionsgemeinschaften rechtlich möglich und als tatsächlich vorausgesetzt.
- d) Der Staat nimmt keine Stellung zu Glaubensfragen. Sie liegen nicht in seinem Aufgabenbereich. Deshalb stellt er sich gegenüber den verschiedenen religiösen Ausprägungen neutral.
- e) Hinter dieser Anschauung braucht nicht Gleichgültigkeit oder Feindschaft gegen den Glauben zu stehen. Sie kann auch Ausdruck des Respektes vor der Freiheit des Einzelnen sein, wie z.B. in den USA.

Im Verhältnis zu den Religionsgemeinschaften gilt:

- a) Der Artikel kennt nicht Kirchen, sondern nur «öffentliche Äusserung von Religionsmeinungen» und verschiedene Arten von «Gottesdienst». Nach deren Sinn ist nicht gefragt, sie werden als vorhanden vorausgesetzt.

⁶⁰ Pieth, S. 330ff.

⁶¹ Bloesch, Bd. II, S. 163.

⁶² Freiheitsbriefe, Bundesbriefe, Verkommnisse und Verfassungen 1231–1815. Bearbeitet von Paul Kläui (Quellenhefte zur Schweizergeschichte, Heft 1) 5. Auflage, Aarau 1972, S. 50.

- b) Ein Zusammenschluss von Religionsbekennern ist deren Sache allein. Der Staat beschränkt sich darauf, diesen zu erlauben und gegen Angriffe zu schützen.
- c) Der Staat erlaubt ohne Unterschied alle öffentlichen Äusserungen von Religion. Er wacht nur darüber, dass kein Gottesdienst «Herrschaft oder Vorzug verlangt».

Die Hauptaufgabe des Staates besteht somit darin, Friede und Eintracht in seinen Grenzen zu wahren. Darum ist die Freiheit der Gottesdienste durch diesen Staatszweck begrenzt und ihm untergeordnet.

Diese Grundsätze wurden von Anfang an nicht konsequent durchgeführt. Die klare Folgerung wäre eine Trennung von Kirche und Staat gewesen, wie sie von führenden Köpfen, wie z.B. Lavater, gefordert wurde.⁶³ Die Helvetik beschritt, ihren zentralistischen und absolutistischen Tendenzen entsprechend, den Weg eines säkularen Staatskirchentums. Die Kirche ist für die Moral der Bürger nötig. Darum wurde die Aufsicht über die Kirche dem Minister der öffentlichen Erziehung übertragen. Der bekannte Kultusminister Stapfer förderte die Religion als «sittliches Veredlungsinstitut».⁶⁴ Soweit die «Religionslehrer» der Öffentlichkeit durch ihre moralische Tätigkeit dienten, wurden sie vom Staat unterstützt und gefördert.⁶⁵ Das Direktorium griff auch in Belange der Kirche ein: es verfasste ein Gebet für die Obrigkeit, befahl die Begehung eines gemeinsamen Bettages, entschied Streitigkeiten bei Kirchenwahlen und geriet oft in Konflikt mit Kirchenbehörden. Das Ziel war eine einheitliche Nationalkirche.

Auch die evangelische Kirche in Graubünden spürte solche Bestrebungen. Art. 8 der Konstitution vom Juli 1800 bestimmte zwar:

«Die Religion der Christen nach dem katholischen und reformierten Glaubensbekenntnis, ihre Gottesdienste und gottesdienstlichen Übungen bleiben ungestört jedem frei und unter besonderem Schutz der Regierung.»

- Aber der Präfekt Gaudenz Planta, der sein Amt «mit erstaunlicher Tatkraft und rücksichtsloser Energie»⁶⁶ verwaltete, bestimmte 1801 ohne Befragung der Pfarrer Zeit und Ort der Synodalversammlung und ernannte den Assessor, der darüber zu wachen hatte, dass alles in Ordnung und Frieden verhandelt werde,

⁶³ Lavater nennt Kirche und Staat zwei Gesellschaften mit verschiedenen Zielen. Darum fordert er volle Lehr- und Wahlfreiheit für die religiöse Sozietät und wehrt sich gegen jede Einmischung des Staates in die Kirche. Wernle, Bd. I, S. 326ff.

⁶⁴ Wernle, Bd. I, S. 331f.

⁶⁵ Wernle, Bd. I, S. 333ff.

⁶⁶ Liver, Kantonsverfassung 1854, S. 15.

nichts dem Vaterland Nachteile bringe, die Hoheitsrechte des Landes erhalten und die Rechte der Gemeinden respektiert werden. Weil die Drei Bünde nicht mehr existieren, sollen auch nicht mehr drei Dekane präsidieren, sondern einer mit dem Titel «Hochwürdiger Bürger Präses und Dekan». Der politische Präses, zur Rechten des Dekans sitzend, habe bei jedem Geschäft zuerst sein Gutachten abzugeben. Für die ausgesprochenen Zensuren stehe jedem Betroffenen der Rekurs an die weltliche Behörde offen. Der Staat gewähre der Synode 300 Franken, jedoch seien Mitglieder, bei ungebührlichem Verhalten gegen staatliche Anordnungen, vom Anteil an dieser Summe auszuschliessen.⁶⁷

Es ist nicht zu verwundern, dass sich die Synode gegen diesen schweren Eingriff in ihre alten Rechte verwahrte. Nur unter Protest unterzog sie sich schliesslich, auf Drohungen hin und um des Friedens willen, vorläufig dem staatlichen Diktat. Im folgenden Jahr entbrannte von neuem ein Streit über die Zensuren.

Die Helvetik blieb Episode und damit auch ihr Religionsartikel. Aber die staatlichen Gewaltmassnahmen hinterliessen bei der Synode auf Jahre hinaus Misstrauen und Empfindlichkeit gegenüber politischen Behörden.

B Der Unmassgebliche Vorschlag von 1808

Die Mediationsverfassung von 1803 brachte auch für Graubünden eine dauerhafte Ordnung und die Möglichkeit gedeihlicher Entwicklung.⁶⁸ Rätien blieb ein Bestandteil der Schweiz. Innerhalb des eidgenössischen Verbandes genoss aber der Kanton grösste Selbständigkeit. Das Rechtswesen wurde verbessert, und es kam zu der längst als Notwendigkeit erkannten grösseren Zentralisierung und zur Schaffung einer Exekutivbehörde, des Kleinen Rates.⁶⁹

In der evangelischen Kirche wurde die frühere Ordnung, die in der Zeit der Helvetik gestört, aber nicht aufgehoben war, weiter gehandhabt. Die Leges Synodales, in der Fassung von 1680, 1793 zum ersten Mal gedruckt, standen weiter in Kraft. Wohl unter dem Eindruck der neuen politischen Ordnung kam der Plan auf, auch die Ordnung der Kirche zu erneuern. Eine Kommission unter der Leitung von Luzius Pol⁷⁰ arbeitete einen Entwurf aus und gab ihn 1807 in Druck. Darin wird die Revision wie folgt begründet:

⁶⁷ Diese Vorgänge schildert ausführlich Wernle, Bd. II, S. 289ff.

⁶⁸ Balzer schreibt S. 117: Im Jahrzehnt der Mediation machte Graubünden grössere politische Fortschritte als vorher in drei Jahrhunderten.

⁶⁹ Balzer, S. 25. – Liver, Überblick, S. 21.

⁷⁰ Luzius Pol war ein vielseitig interessierter und tätiger Pfarrer. Als politischer Gefangener lebte er längere Zeit in Innsbruck und studierte dort Naturwissenschaften. Er machte sich verdient durch die Anregungen, den Landquartfluss durch sog. Kolmatierung zu regulieren und Kulturland zu gewinnen. (Zimmerli)

«... ein jeder Unpartheyische wird auch gestehen, dass dieselben (sc. die Synodal- und Colloquial-Einrichtungen in Bünden, die nach der Reformation entstanden) ganz dem Geiste der Evangelisch-Reformirten Religion, und der damaligen politischen Verfassung des Landes angemessen waren. So wie aber auch die ehrwürdigsten Einrichtungen, wenn ihr Zweck, ihre Gränzen nicht ganz genau bestimmt sind, wenn neue Verordnungen denselben von Zeit zu Zeit hinzugefügt werden, die ihnen nicht ganz anpassen, nach und nach kraftlos werden, und mit dem Fortrücken der Cultur und den Bedürfnissen des Zeitalters nicht mehr ganz übereinstimmen, so scheint es auch mit unsren alten Synodal- und kirchlichen Einrichtungen in Bünden der Fall zu seyn...»⁷¹

Der Entwurf unter dem Titel «Unmassgeblicher Vorschlag zu einer Revision und zweckmässigern Einrichtung der Synodalordnungen und des Kirchenwesens im Kanton Graubünden» (nachfolgend zitiert UV) wurde der Session⁷² und der Synode vorgelegt. Die Session befürwortete ihn, brachte aber einige kleinere Abänderungswünsche vor. Diesen stimmte die Synode 1808 zu und nahm den Vorschlag an.

Die Verfasser betonen: «Mit Willen haben wir uns Abweichungen von unseren fundamentalen Statuten nicht erlaubt.» Sie beschränken sich auf Verordnungen, die die Pfarrer und deren Gremien betreffen, mit dem Hinweis:

«Soll die Religion und der öffentliche Gottesdienst fortdauern, und durch dieselben wahre Religiosität und Sittlichkeit in einer bürgerlichen und kirchlichen Gesellschaft befördert werden, so müssen nothwendig Religionslehrer und Kirchendiener seyn, denen das Lehramt und die Aufsicht über die dazu dienenden Anstalten besonders aufgetragen wird; und sollen diese ihre Pflicht in allen Theilen ihres Berufs erfüllen, so ist es eben so nothwendig, dass eine festgesetzte Ordnung da sey, nach welcher sie berufen, geprüft, zum Lehramt zugelassen werden; so wie auch eine Vorschrift und Anweisung, nach welcher sie ihr Amt führen, und eine Aufsicht, unter welcher sie stehen, und durch welche sie zu gewissenhafter Treue erweckt werden.»⁷³

Zunächst handeln drei kürzere Kapitel von den übergemeindlichen Pfarrbehörden: Synode, Kirchenrat und Kolloquien. Darauf beschäftigen sich mehrere ausführliche Abschnitte mit Voraussetzung, Vorbereitung und Ausführung des Pfarrerdienstes.

⁷¹ Im Vorwort des UV.

⁷² Die Bezeichnungen Evangelischer Grosser Rat (EGR) und Evangelischer Kleiner Rat (EKR) werden erst in der Kirchenverfassung von 1874 als offizielle Namen und Titel gebraucht. Vorher finden sich in Referaten und Gesetzen verschiedene Ausdrücke: Evangelische Session oder bloss Session, Regierung, Landesregierung, Regierung evangelischer Seits, Hochlöbliche Landesregierung evangelischen Theils, evangelischer oder protestantischer grosser Rath, evangelischer Landestheil, Kleiner und Grosser Rath evangelischen Theils.

⁷³ Im Vorwort des UV.

Kapitel I: «Von der *Synode*, ihrem Zweck, ihren Befugnissen, ihrer Einrichtung und ihren Verrichtungen.» Zweck und Aufgabe der Synode ist die Förderung des religiös-sittlichen Lebens der Gemeinden durch Beratung der dazu dienlichen Lehren, Gottesdienstformen und Schulfragen. Den Pfarrern dient sie zur Stärkung, Belehrung, Ermunterung und Zurechtweisung. Sitz und Stimme haben nicht nur die drei politischen Assessoren und die amtierenden Pfarrer, sondern auch andere im Kanton tätige oder auswärts wohnende aufgenommene Mitglieder und auf Antrag hin auswärtige Ehrengäste. Die Synode prüft und ordiniert die Kandidaten und genehmigt die Pfarrwahlen. Einen grossen Raum nehmen die sog. Predigericensuren ein, durch die das Leben und die Amtsführung der einzelnen Mitglieder der gemeinsamen Aufsicht unterstellt werden.

In der jahrelang umstrittenen Frage, ob die politischen Assessoren auch während der Zensur-Verhandlungen anwesend sein dürfen, war ein Kompromiss gefunden worden: Die Pfarrer behandelten dieses Geschäft zunächst in geschlossenem Kreis, worauf die Herren Assessoren in der Synode Einsitz nehmen und die Tagung offiziell eröffnet werden kann.

Kapitel II: «Von dem engern Ausschuss oder *Kirchenrath*; desselben Bestimmung und Einrichtung.» Die Einführung dieser Behörde ist die wichtigste Neuerung im UV gegenüber der bisherigen Ordnung. Der Kirchenrath zählt 7 Mitglieder, von denen die Synode 6 aus ihrer Mitte wählt, während das siebente von der Regierung abgeordnet wird. Er ist die vollziehende Behörde, hat die Geschäfte der Synode vorzubereiten und deren Beschlüsse nach Sanktionierung durch die Regierung auszuführen. Mit Hilfe der Kolloquien hält er sich auf dem laufenden über den religiösen Zustand der Gemeinden und erstattet der Synode jährlich darüber Bericht.

Kapitel III: «Von den *Colloquien*, ihren Geschäften und ihrem Verhältnis zur Synode.» Diese regionalen Gruppen der Synode, die schon bestanden, wachen über die Einhaltung der Synodalordnung und die Durchführung ihrer Beschlüsse, sind die erste Instanz bei der Aufsicht über die Pfarrer, vermitteln bei Streitigkeiten und sorgen für Provision pfarrerloser Gemeinden.

Am ausführlichsten wird der Dienst der Pfarrer behandelt. Manche Abschnitte überschreiten die Grenze von bloss formalen Gesetzesbestimmungen und bieten pastoral-theologische Anregungen. So soll nach

Kapitel IV: «Von den Erfordernissen derjenigen, die zum *Predigtamt* gelangen wollen, und in dasselbe aufgeommen werden» jeder, der Pfarrer werden will, im voraus auf seine Eignung hin geprüft und während seiner Ausbildungszeit durch regelmässige Berichte über seine Fortschritte und seine Lebensführung kontrolliert werden. Das Studium kann statt an einer höheren Schule bei

einem amtierenden Pfarrer absolviert werden. Doch muss ein solcher Lehrmeister sich einer Prüfung durch den Kirchenrat unterziehen, ob er die dazu nötigen Gaben und Kenntnisse besitze. Aufgrund eines Examens vor der ganzen Versammlung, aber bei verschlossenen Türen, entscheidet die Synode über Aufnahme und Ordination des Kandidaten.

Nach den Ausführungen (Kap. V) über die Modalitäten bei der Aufnahme in die Synode, Bestätigung der Pfarrwahl und Installation folgt das grosse

Kapitel VI: «Von der *Prediger-Ordnung*, in welcher alle öffentliche und besondere Amtsgeschäfte des Predigers vorkommen; auch sein sittliches Betragen bemerkt wird.»

«Die Anweisungen, welche hier folgen, sind regulirende Fingerzeige, durch welche die erwünschte Gleichförmigkeit in unsren religiösen und kirchlichen Gebräuchen und Anstalten erzielt werden soll.»

Zunächst werden die üblichen öffentlichen Amtsverrichtungen behandelt. Hierauf folgt:

«Haus- Schul- und Krankenbesuche, Fürsorge für die Armen, Zurechtweisung der Irrenden und Fehlenden, Führung der Kirchenbücher und Ausfertigung von Scheinen sind nicht so öffentliche, aber nicht weniger wesentliche Theile seines Amtes.»

In diesem Zusammenhang wird die Schaffung von Gemeinde-Kirchenräten zur Unterstützung der Pfarrer angeregt. Für die Predigten werden nicht bloss gründliche Vorbereitung, sondern auch lebendige Darstellung, Einfachheit und ungekünstelte Herzlichkeit verlangt. Der Kern der Predigt soll die Lehre Jesu sein.

Nach der Besprechung der einzelnen Amtsverrichtungen wird jeder Pfarrer auf sein persönliches Betragen hin angesprochen. Er soll in Lehre und Leben, in Amt und Familie Vorbild der Gemeinde sein. Um das zu fördern, sollen Pfarrer und Gemeinden regelmässig visitiert werden. Mit dieser Empfehlung von Visitationen hält der UV seine Grundhaltung bis zuletzt konsequent durch: Das Gesetz der Kirche will nicht bloss ihre Tätigkeiten ordnen und Streitfragen entscheiden, sondern belehren und mahnen und damit auch als Ordnung mitwirken zur Verbesserung von Religion und Leben. Kein bündnerisches Kirchengesetz vor und nachher hat so häufig wie der UV Grund und Ziel der Kirche erwähnt und damit Glaubensaussagen gemacht. Das ist einerseits das Wertvolle an diesem Versuch. Auf der andern Seite bindet es die formalen Gesetzesäusserungen stark an den Zeitgeist und die damalige theologische Haltung und engt sie dadurch ein. So spricht aus dem UV betont der Glaube der späteren Aufklärungszeit. Das Verhältnis der Kirche zum Staat ist im UV

nirgends ausführlich behandelt, wird in Einzeläusserungen jedoch deutlich sichtbar. Der gegebene staatliche Rahmen war einfach. Die eidgenössische Mediationsverfassung sagte nichts aus über das Verhältnis des Staates zur Kirche. Sie überliess damit die Regelung den Kantonen. Die bündnerische Kantonsverfassung von 1803 beschränkte sich in Art. 11 auf die kurze Zusage:

«Die Verfassung sichert die im Kanton ausgeübten Religionen.»

Damit ist kürzer und allgemeiner als in der Verfassung der Helvetik festgestellt: Es werden im Kanton Religionen ausgeübt. Wie viele und welche das sind, ist nicht gefragt. Ihr Bestehen und ihre Ordnung ist ihre eigene Sache. Die in der Helvetischen Verfassung betonte Sorge für Sicherheit und Ordnung, die mitunter zu einer lästigen Staatsaufsicht führen konnte, ist weggefallen. Der Staat überlässt freilich die Kirchen nicht schutz- und rechtlos sich selber. Er «sichert» sie. Das ist eine nicht geringe Zusage. Er nimmt die bestehenden Religionen, wenn nötig, in Schutz gegenüber Angriffen und Übergriffen oder bei Streitigkeiten untereinander. So sind die Kirchen frei, aber geschützt.

Diesem Rechtszustand trägt der UV Rechnung. Die Synode ist «der eigentliche Repräsentant der evangelischen Kirche dieses Kantons». Sie übt also nicht mehr wie früher die ihr vom Staat übertragenen Aufgaben aus. Die Kirche ist eine Grösse eigenen Rechtes und gibt sich selber ihre Ordnung. Doch weiss sie sich in den Staat hineingestellt. Unter den Mitgliedern der Synode werden die drei politischen Herren Assessoren als Repräsentanten der Regierung an erster Stelle genannt. Die Beschlüsse der Synode müssen unter der Aufsicht der Landesregierung abgefasst und dieser zur Sanktion empfohlen werden. Das Synodalgelübde, auf das sich der Aufzunehmende verpflichtet, lautet an dritter Stelle: (Ihr versprecht,) «dass Ihr die Bürgerpflichten gegen den Staat, Regierung und Obrigkeit gewissenhaft erfüllen wollet.» Der Staat seinerseits kommt den Kirchen entgegen, indem er die Kosten für den Kirchenrat übernimmt und an die Synode einen jährlichen Beitrag leistet.

Der UV wurde 1808 von der Synode angenommen und stand von da an zusammen mit den bisherigen Leges Synodales in Kraft.

Im Jahre 1825 sah sich ein Synodale veranlasst, unter dem Pseudonym Dominicus S. Benedictus die Leges Synodales in der Fassung von 1793 im Druck neu herauszugeben, weil keine Exemplare eines Kirchengesetzes mehr vorhanden seien. Auch der UV war vergriffen, erfuhr aber keine Neuauflage. Die kirchliche Gesetzessammlung von 1854 bezeichnet als letzte Revision die Leges Synodales von 1793.

C Die Kantonsverfassung von 1814

Die Entwicklung nach dem Sturz Napoleons nahm in Graubünden einen andern Verlauf als in den andern Kantonen der Schweiz, denn was durch die Restauration wieder hergestellt wurde, war nicht ein aristokratischer Zentralstaat, sondern das alte, aus den drei Bünden und vier Dutzend Gerichtsgemeinden zusammengesetzte föderalistische Staatswesen.⁷⁴ Der Bund war nur Hilfsorganisation.⁷⁵ Darum hatten die folgenden Regenerationsbestrebungen nicht für Volksrechte zu kämpfen; im Gegenteil konnten Verbesserungen nur die Selbständigkeit und oft Willkür der Gemeinden in Verwaltungs- und Gerichtssachen zugunsten einer gemeinsamen Ordnung verkürzen.⁷⁶ Die Stellung des Staates zu den Kirchen war gesetzlich niedergelegt in Art. XXVII der Kantonsverfassung von 1814:

«Das reformierte und das römisch-katholische Glaubensbekenntnis werden als Religionen des Standes anerkannt und beiden die freie Religionsübung zugesichert.»

Das sagt gegenüber der Mediationsverfassung etwas wesentlich Neues. 1803 hatte es ohne Einschränkung geheissen, die «im Kanton ausgeübten Religionen» werden «gesichert». Hier gilt nicht mehr der Grundsatz der vollen Trennung von Kirche und Staat und der religiösen Neutralität. Der Staat erwähnt namentlich zwei Bekenntnisse und zeichnet sie damit aus. Er bejaht eine positive Beziehung zu ihnen. Aber die beiden Kirchen sind nicht Staatskirchen. Sie sind selbständige Organisationen. Niemand wird von Staats wegen zum Glauben gezwungen. Das geistliche Amt ist nicht Staatsamt und das Kirchengut nicht Staatsgut.⁷⁷ Man kann die Anerkennung der Konfessionen als Religionen des Staates verschieden deuten. Anerkennt der Staat damit bloss die Tatsache, dass faktisch fast alle Bewohner und Amtsträger Glieder einer der beiden Konfessionen sind, so dass man darauf Rücksicht nehmen muss? Oder enthält dieser Satz für den Staat eine Verpflichtung, die Religionen des Staates zu fördern und zu schützen und Gegenkräfte abzuwehren? Oder bekennt sich der Staat selber irgendwie zu den Gedanken dieser Kirchen? Ein Anklang an die vorrevolutionäre Zeit liegt in diesem Artikel und entspricht den restaurativen Tendenzen jener Jahre.

Erinnert die Aussage «Religionen des Staates» an die frühere Zeit, so ist die Aussage, den Religionen sei «die freie Religionsübung zugesichert», Äusserung

⁷⁴ Pieth, S. 371.

⁷⁵ Liver, Kantonsverfassung 1854, S. 9.

⁷⁶ Pieth, S. 440.

⁷⁷ Schmid, S. 41.

der neuen Haltung. Der Staat garantiert damit nur den freien Raum und die Möglichkeit für kirchliche Tätigkeit. Zunächst ist das eine Einschränkung. Der Staat nimmt der Kirche die Aufgaben ihrer Organisation, Verwaltung und Finanzierung nicht ab. Die Kirche hat selber für ihr Leben zu sorgen. Es bedeutet aber auch Freiheit. Sie kann selber bestimmen und entscheiden, da der Staat nur von aussen her den Raum der Kirche garantiert.

Auch Art. XXVIII der Verfassung von 1814, nach dem die wichtigsten Ämter des Kantons zu zwei Dritteln mit Evangelischen und zu einem Drittel mit Katholiken besetzt werden müssen, sanktioniert den Bestand der Konfessionen. Wenn die Zugehörigkeit zu einer Konfession für die Besetzung eines Amtes zum Kriterium gemacht wird, wird dieser Zugehörigkeit maximales Gewicht beigegeben. Die Konfessionen stellen damit einen Machtfaktor dar. In erster Linie soll wohl damit die Minderheit gegen Zurücksetzung geschützt werden. Die Trennung nach Konfessionen war damals auch die einzige oder doch wirksamste Parteibildung im Grossen Rat. Darum diente dieser Artikel auch als Abwehr gegen anderweitige Parteien und Gruppierungen.

D Die Kirchliche Gesetzessammlung von 1854

Auf kirchlichem Gebiet war in jenen Jahren das Bedürfnis besonders gross, die Tätigkeiten der Kirche zu ordnen und zu vereinheitlichen. Dabei wurden manche Beschlüsse gefasst, die bald wieder in Vergessenheit gerieten. Darum wurde eine Zusammenfassung der in Kraft stehenden Bestimmungen gefordert. Diese Sammlung kam nach jahrelanger Vorarbeit zustande und bildet die 112 Seiten starke Kirchliche Gesetzessammlung von 1854 (KiGS). Sie enthält ausführliche Verordnungen über Synode, Kirchenrat und Kolloquien nebst einer Ordnung über Aufnahme und Tätigkeit der Pfarrer. Grundlegende Bestimmungen und klare Abgrenzungen der Kompetenzen zwischen den kirchlichen Behörden und dem Staat fehlen.

Einen breiten Raum beanspruchten Vorschriften über die Eheschliessung, da diese in jenen Jahren noch in den Aufgabenbereich der Pfarrer und nicht in den ziviler Behörden gehörte (S. 78–98).

Bemerkenswert sind die Anfänge von Hilfskassen für Pfarrerwitwen⁷⁸ und bedürftige und emeritierte Synodalen. Wenn diese Kassen, die durch regelmässige, kleine Beiträge, freiwillige Gaben und allerlei Bussen gespiesen wurden, auch keine grossen Hilfen gewähren konnten, so war doch der Anfang gemacht für eine gute und notwendige Sache (S. 17–25).

⁷⁸ Im UV, Kapitel 8, bereits postuliert.

In manchen Einzelheiten unterscheidet sich die KiGS von der heutigen Ordnung. So behielten damals alle in die Synode aufgenommenen Pfarrer die Mitgliedschaft bei, auch bei Wegzug aus dem Kanton, und es konnten zudem nach Synodalbeschluss auswärtige Ehrengäste an den Verhandlungen teilnehmen (§ 2,1).

Alle Pfarrwahlen mussten durch die Synode genehmigt werden, und diese «Konfirmation» der Wahlen beanspruchte jeweils einen grossen Teil der Verhandlungen (§§ 23–25).

Kolloquien bestanden neun, weil Schanfigg-Churwalden neben Chur einen eigenen Bezirk bildete und das Bergell als eigene «Klasse» aufgeführt wurde (§ 45).

Die Bestimmung, dass jedes Kolloquium auf sechs Mitglieder eines an die Synode abzuordnen habe, und diese somit nur 21–23 obligatorische Mitglieder zählte, war gegenüber früher, wo der Besuch für alle Pfarrer bei Strafandrohung verbindlich war, eine tiefgreifende Änderung (§ 54).

An der Studienordnung für Kandidaten fällt auf, dass Hebräisch sowie Philosophiegeschichte und Pädagogik nur zu den fakultativen, empfohlenen Fächern gehören und Religionsgeschichte nicht erwähnt wird. Das mündliche Examen fand vor der ganzen Synode statt. Auswärtige mussten in der Regel das gesamte Examen nachholen, mitunter sogar die Maturität, auch wenn sie schon ordinierte Pfarrer waren (§§ 61–63).

E Reformversuche im Sinne einer presbyterianischen Kirchenordnung 1852–1857

1. Grundsätzliche Erwägungen

Zur gleichen Zeit, als die kirchliche Gesetzessammlung beraten und abgeschlossen wurde, begann die Arbeit an einem neuen Werk. Den Anstoss dazu gab ein Referat von Pfarrer Georg Sprecher an der Synode von 1852 mit dem Titel: «Staat und Kirche und ihre gegenseitige Vertretung.»⁷⁹ Der Referent begründet die Wünschbarkeit einer kirchlichen Neuordnung im Sinne einer presbyterianischen Verfassung in der Hauptsache aus zwei christlichen Grunderkenntnissen:

- a) Staat und Kirche sind ihrem Wesen nach verschieden. Darum lassen sie sich nicht ohne Beeinträchtigung der beiderseitigen Rechte und ohne Störung der

⁷⁹ Georg Sprecher, 1813 in Davos geboren, war, nach einigen Jahren pfarramtlicher Tätigkeit in Saas und Igis, Professor für Geschichte und alte Sprachen an der Kantonsschule Chur. Er starb bereits 1854 und konnte darum seine Anregungen nicht weiter verfolgen. Sein Referat wurde 1852 in Chur gedruckt. (Planta, Sprecher).

naturgemässen Entwicklung miteinander identifizieren oder vermischen. Die protestantischen Staatskirchen sind wohl eine Schöpfung der Reformation, stehen aber im Gegensatz zum Prinzip derselben. «Das innerste Lebensprinzip der Reformation ist nun aber die individuelle Gewissensfreiheit auf der Basis der urchristlichen Urkunden, und jede äussere Einwirkung, durch welche diese gefährdet wird, steht also mit dem Geist der Reformation im Widerspruch» (S. 12). Die Kirche ist so wenig Staatsanstalt wie der Staat eine Institution der Kirche. Das wünschenswerteste Verhältnis zwischen Kirche und Staat ist die Koordination oder die *freie Kirche*.

- b) So wie nach aussen die Unterordnung der Kirche unter den Staat der grösste Fehler ist, so ist es innerhalb der Kirche die Unterscheidung von Klerus und Laien. «Diese Scheidung steht... in direktem Widerspruch mit dem Geist des Urchristenthums, denn dass dies den Standesunterschied zwischen Laien und Klerus gar nicht gekannt hat, darf als allgemein anerkannt vorausgesetzt werden. Aber eben so sehr ist sie im Widerspruch mit dem Geist der Reformation, denn wenn irgend eine Idee als gemeinsame Errungenschaft aller protestantischen Kirchen angesehen werden darf, so ist es die Rehabilitation des allgemeinen Priesterthums, die Aufhebung des Unterschiedes zwischen einer regierten und regierenden Kirche...» (S. 19). In Wirklichkeit aber denkt man auch unter Protestanten weithin an die Geistlichkeit, wenn man von Kirche redet. Darum befinden sich viele Laien im Gegensatz zur Kirche, als ob diese eine fremde Macht wäre. Die Kirche ist aber weder Angelegenheit der Geistlichkeit noch des Staates, sondern Kirche des Volkes. Wo es sich um die Leitung der kirchlichen Gemeindeangelegenheiten und um Förderung der Religiosität im allgemeinen handelt, kommt es auf christliche Lebenserfahrung und Reife des geistlichen Wesens an. Darum kann durch die Tätigkeit der Nictpfarrer das religiöse Leben reicher gestaltet und Einseitigkeit abgewehrt werden. In allen Behörden sollten Pfarrer und Nictpfarrer zusammen wirken. Nicht Abgeordnete des Staates als Aufsichtsorgane, sondern Vertreter des Volkes als verantwortliche Mitarbeiter sind notwendig. Diese Forderungen sind weitgehend verwirklicht in Kirchen mit der sogenannten Presbyterial-Verfassung, vor allem in Schottland, aber auch in einigen schweizerischen Kantonalkirchen.

2. Die Verfassungsentwürfe Sprechers und Plantas

Auf Grund dieses Referates ersuchte die Synode den Evangelischen Grossen Rat, über die Einführung einer Presbyterial-Verfassung zu beraten. In dessen

Auftrag wählte der Kleine Rat eine aus Pfarrern und Nichtpfarrern zusammengesetzte Kommission. Diese legte unter Sprechers massgebender Führung 1853 einen Verfassungsentwurf vor: «Kirchenverfassung für den Kanton Graubünden evangelischen Theils». Er enthält gegenüber der bisherigen Ordnung wesentliche Neuerungen. So umschreibt er nicht bloss die Tätigkeit der Pfarrer. Im Sinne der presbyterian-synodalen Ordnung werden als erstes die Organe der örtlichen Kirchgemeinden aufgeführt. Von der Gemeinde her baut sich über Kolloquien, Synode, Kirchenrat die Landeskirche⁸⁰ auf. Auf allen Stufen wirken Pfarrer und Gemeindevorsteher zusammen.

Die kirchliche Gemeindeversammlung behält das ihr seit der Reformation zustehende Recht der Pfarrwahl und der Verwaltung der Kirchengüter. Neu ist das Recht, über Gesetze der Kantonalkirche abzustimmen. Die wichtigste Neuerung ist die Wahl von Gemeindekirchenräten.

Gemeindekirchenräte waren bis dahin wiederholt empfohlen und an manchen Orten eingeführt worden, aber ohne klare Rechtsstellung und Aufgabenbeschreibung. Jetzt wird dieses Amt gesetzlich verankert:

«Sie werden darnach trachten, ihre Gemeinde dem sittlichen Ideal eines christlichen Gemeindelebens immer näher zu führen» (§ 13).

Nebst der Aufsicht und Verwaltung der Kirchgemeinde sollen sie um die Erziehung verwahrloster Kinder, um die Betreuung hilfsbedürftiger Personen sowie um die Erhaltung und Wiederherstellung des Friedens in den Familien besorgt sein. Weil es sich um eine kirchliche Behörde handelt, sollen ihre Mitglieder – Pfarrer und wenigstens vier unbescholtene Männer von mindestens 30 Jahren – in einem Sonntagsgottesdienst gewählt werden und sich bei ihrem Amtsantritt in Gegenwart der Gemeinde durch feierliches Handgelübde in die Hand des Pfarrers zu ihrem Dienst verpflichten.

Zu den *Kolloquien* gehören nach dem Entwurf, nebst den Pfarrern der Region, Kirchgemeindevorsteher: Gemeinden unter 1000 Seelen ordnen ein Mitglied ab, solche bis 2000 Seelen zwei und grössere drei Mitglieder.

In die *Synode* wählt jedes Kolloquium auf drei seiner weltlichen und drei seiner geistlichen Mitglieder je einen Abgeordneten. Dazu kommen noch die Mitglieder des Kirchenrates. Somit setzt sich die Synode aus ungefähr gleichvielen Pfarrern und Nichtpfarrern zusammen.

Der von der Synode gewählte siebenköpfige *Kirchenrat* muss drei weltliche und drei geistliche Mitglieder zählen.⁸¹

⁸⁰ Zum Begriff Landeskirche siehe S. 57 f.

⁸¹ Über die Wahl des 7. Mitglieds ist nichts ausgesagt.

Der *Entwurf Sprecher* wurde dem evangelischen Grossen Rat 1854 vorgelegt. Dieser fand, die Frage der Wünschbarkeit einer Presbyterial-Verfassung sei noch nicht genügend geklärt. Auch sei der Entwurf zu detailliert und vor allem in den Abschnitten über die «Sittenpolizei» der Gemeindekirchenräte fragwürdig. Darum wurde eine neue Kommission aus lauter Mitgliedern der politischen Behörden eingesetzt, die den Vorschlag rasch umarbeitete und ihren Entwurf der nächsten Session vorlegte. Kommissions-Referent war der bedeutende und um die Entwicklung des Kantons Graubünden verdiente Peter Conradin von Planta. Er war ein Freund Georg Sprechers. Da dieser inzwischen erst 41jährig verstorben war, sah er es als Freundespflicht an, das Anliegen Sprechers weiter zu verfolgen. In einem ausführlichen «Kommissionalbericht» gab er zunächst einen kenntnisreichen Überblick über die Ordnungen anderer Kirchen.⁸² Hatte Sprecher als Theologe argumentiert, so zeigte Planta sich als erfahrener Politiker und Praktiker. Er sah die Probleme mehr vom Gesichtspunkt der modernen Demokratie aus. So lehnte er die Bezeichnung «Presbyterial-Ordnung» ab zugunsten des Namens «freie Volkskirche». Auch ihm war an einer Neubelebung des kirchlichen Lebens gelegen. Er versprach sich jedoch von einer Verfassungsreform nicht so viel wie Sprecher. Sein grosses Anliegen war die soziale Tätigkeit der Kirchenbehörden in Fürsorge und Schulwesen. Er hoffte, dass dadurch vor allem das Armenwesen aus der Sphäre des bloss Verwaltungsmässigen herausgeführt würde.

Die Kommission beantragte dem evangelischen Grossen Rat 1855 eine Reform im Sinne einer Presbyterial-Ordnung und legte ihren Entwurf vor: «Kirchliche Verfassung für den Kanton Graubünden evangelischen Theils.» Planta sagt darüber in der Einleitung: «Derselbe weicht von dem ursprünglichen...darin ab, dass er weit gedrängter ist, indem alles nicht durchaus notwendige Detail aus demselben weggelassen ist...» (S. 39). Gegenüber dem ersten Entwurf sind die Bestimmungen über die Sittenaufsicht in der Gemeinde stark verkürzt, dafür sind die Aufgaben der Gemeindekirchenräte im Armenwesen wesentlich ausführlicher umschrieben.

3. Die Ablehnung einer Revision

Der Entwurf fand grundsätzlich die Zustimmung des evangelischen Grossen Rates, hingegen wurde er in der Synode angefochten. Nach längeren Diskus-

⁸² Planta, Kommissionalbericht.

sionen in Synode und Kolloquien stellte eine dreigliedrige Kommission des Kirchenrates alle Gründe für und gegen eine Revision zusammen und formte den Vorschlag Planta um, indem sie wieder mehr die sittliche Aufsichtspflicht der kirchlichen Behörden hervorhob. Die Synode beschloss jedoch 1856, «unter den gegenwärtigen Verhältnissen sei eine Presbyterial-Verfassung nicht wünschbar». Falls der evangelische Grosse Rat doch eine Reform weiter verfolgen wolle, wurde der Entwurf der kirchenrätslichen Kommission «als Ausdruck ihrer Ansichten über eine zweckmässige Kirchenverfassung» von der Synode genehmigt. Der evangelische Grosse Rat beschloss jedoch im Juni 1857, von sich aus nicht auf einer Revision zu beharren. Damit war das Traktandum erledigt.

Warum wurde der Revisionsentwurf abgelehnt, während andere Kirchen gleichzeitig neue Ordnungen schufen und auch auf politischem Gebiet Revisionen versucht wurden? Der frühe Tod Georg Sprechers ist einer der Hauptgründe. Nach ihm scheint kein Befürworter mit genügend Sachkenntnis und Überzeugungskraft den Gedanken vertreten zu haben. Aus vielen Diskussionsvoten sprechen weniger grundsätzliche Überlegungen und Einsichten in das Wesen der Kirche und ihrer Ordnung, als Nützlichkeitserwägungen im Hinblick auf die Förderung kirchlichen Lebens. Auch wurde gefragt, ob das Volk reif sei für vermehrte Verantwortung, ob es die Neuerung wünsche und die Kosten dafür bewillige. Die Gegner hatten das ganze Gewicht der natürlichen Trägheit, des Misstrauens gegen alles Neue und der Gleichgültigkeit für sich. Die Pfarrer fürchteten für das ihnen lieb gewordene Zusammensein an der Synode, und manche Äusserungen verraten geheime Rivalitäten zwischen Pfarrern und Laien. Die Befürworter lehnten sich mehr an zeitgenössische politische Gedanken und Schlagworte an, statt vom Auftrag der Kirche her zu denken.

Weil in Graubünden von jeher die Gemeinden selbständig waren, verfingen hier Schlagworte wie «freie Volkskirche» oder «Volkskirche statt Pfarrkirche» nicht wie dort, wo Pfarrer obrigkeitliche Beamte waren. Hier konnten Reformversuche nicht für grössere Volksrechte und vermehrte Freiheit der Pfarrer kämpfen. Im Gegenteil bedingten Verbesserungen, wie auf politischem Gebiet, Einschränkungen von allerlei Selbstherrlichkeiten bei Gemeinden und Pfarrern. Dies dämpfte die Reformbegeisterung.

Der Grossteil der Argumente für und gegen eine Reform kam auch später wieder zur Sprache. Manche Forderungen setzten sich nach und nach durch, andere blieben bis heute aktuell.

F Die Kantonsverfassung von 1854

Anfangs der fünfziger Jahre wurde auch eine gründliche Erneuerung der Kantonsverfassung gefordert. Zwei Entwürfe scheiterten an der Bestimmung, dass ein Gesetz nur gültig wurde, wenn $\frac{2}{3}$ der Gerichtsgemeinden ihm zustimmten. Schliesslich wurde die Vorlage von 1854 angenommen. Sie wandelt auf politischem Gebiet Graubünden aus der bundesstaatlichen Gemeindereferendumsdemokratie in den einheitlichen, fest organisierten Kanton Graubünden.⁸³ Den Artikeln der neuen Kantonsverfassung über die Konfessionen liegt die Bundesverfassung von 1848 zu Grunde. Der Bundesvertrag von 1815 hatte, wie die Eidgenössische Mediationsverfassung von 1803, über das Verhältnis von Kirche und Staat nichts ausgesagt und damit die Regelung den Kantonen überlassen. Nun aber lautet Art. 44 der neuen Bundesverfassung:

«Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Den Kantonen sowie dem Bund bleibt vorbehalten, für die Handhabung der Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Massnahmen zu treffen.»

An diesem Artikel fallen einige Einschränkungen auf:

1. Von einer Freiheit des Individuums in Glaubensfragen ist nicht die Rede, sondern nur von «freier Ausübung des Gottesdienstes» durch Bekenntnisse.
2. Diese freie Ausübung ist nur gewährt den «anerkannten christlichen Konfessionen». Für Juden, fremdländische Gemeinschaften und Sekten gilt die Freiheit nicht. Als anerkennende Instanzen kommen nur die Kantone in Frage.
3. Die Freiheit der Gottesdienstausübung «im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft» dient dem Schutz von Minderheiten in Kantonen mit andersgläubiger Mehrheit. Die Konfessionsmischung in Folge der Industrialisierung machte eine solche Bestimmung nötig.
4. Dass den Kantonen und dem Bund nur Massnahmen «für die Handhabung der Ordnung und des Friedens» vorbehalten sind, bedeutet, dass es sich dabei um einzelne, gezielte, zeitlich begrenzte Massnahmen handelt und nicht um dauernde, das ganze Leben der Kirche umfassende Eingriffe.

Die Kantonsverfassung Graubündens erklärt in ihren Artikeln 40 und 13 näher, wie sie die «Anerkennung» der Konfessionen in ihrem Gebiet versteht. Sie übernimmt in Art. 40 fast wörtlich die Formulierung der Kantonsverfassung von 1814:

⁸³ Liver, Kantonsverfassung 1854.

«Das reformierte und römisch-katholische Glaubensbekenntniss werden als Religionen des Standes anerkannt. Die freie Ausübung derselben sowie anderer in der Eidgenossenschaft anerkannter christlicher Konfessionen ist zugesichert.»

Darin kommt wie 1814 die Übergangsstellung der Kirchen zwischen Staatskirche und Freikirche zum Ausdruck. Die Kirchen bestehen nicht mehr auf Befehl als Bestandteil des Staates. Sie sind als bestehend vorausgesetzt und Grössen eigenen Rechtes. Nur solchen kann der Staat Freiheit gewähren. Auf der anderen Seite bezeichnet der Ausdruck «Religion des Standes» doch eine enge Verbundenheit der beiden Rechtspersonen. Der Staat bekennt sich zu den Konfessionen, ist für sie mitverantwortlich. Das ist mehr als eine blosse Gewährung der freien Ausübung des Gottesdienstes durch eine neutrale Staatsmacht.

Aus dieser gleichen grundsätzlichen Haltung bestimmt Art. 13:

«Gegenstände ausschliesslich konfessioneller Natur werden von den Grossrathsmitgliedern des betreffenden Glaubensbekenntnisses behandelt.»

Mit diesem Artikel ist zum ersten und einzigen Mal in einer bündnerischen Kantonsverfassung die Existenz konfessioneller Gruppierungen ausgesprochen. Mit den beiden Gruppen ist unter neuen Voraussetzungen eine Jahrhunderte hindurch geltende Ordnung verfassungsmässig fixiert. Nach dem früheren staatskirchlichen Verständnis gehörte die Leitung der Kirche zum Aufgabenbereich der Staatsbehörden. Diese setzten die für die Kirche geltenden Ordnungen in Kraft und beaufsichtigten sie. In Folge der konfessionellen Trennung beschränkten sich die Angehörigen einer Konfession auf die Fragen, die ihre eigene Kirche betrafen. Es sollten nicht Andersgläubige mitentscheiden. Man wollte auch eine Minderheit vor Entscheiden einer andersgläubigen Mehrheit schützen.⁸⁴ Nun behielt man diese Ordnung nicht nur aus Gewohnheit oder besonderer Kirchlichkeit bei. In den Vorverhandlungen über diesen Artikel wurde deutlich, dass man dadurch ein Gegengewicht schaffen wollte gegenüber der Macht der Geistlichen: Pfarrersynode und Bistum. Auf katholischer Seite war es in den vergangenen Jahren zu heftigen, lange dauernden Auseinandersetzungen zwischen staatlichen Behörden und dem Bistum gekommen (Doppelbistum Chur-St. Gallen⁸⁵ und katholische Kantonsschule). Darum sollte ein entsprechender Verfassungsartikel den Politikern in solchen Geschäften Rückhalt und Gewicht verleihen, aber auch jedes Dreinreden von protestantischer Seite verhindern.

⁸⁴ Furger, S. 161.

⁸⁵ Furger, S. 93ff., Schulkampf, S. 97ff. – Pieth, S. 373ff.

Wenn die konfessionellen Gruppen der Behörden «Gegenstände rein konfessioneller Natur» behandelten, so waren diese Gegenstände Angelegenheit des Staates, und die, die sie behandelten, blieben damit Bestandteil dieser Behörden und handelten im Auftrag und mit der Vollmacht des Staates. Ihre Beschlüsse waren gleichen Rechtes wie die der Gesamtbehörden. Diese Behörden waren nur für dieses besondere Geschäft auf ihre Konfession beschränkt. Die Glieder der anderen Konfession traten gleichsam in Ausstand.

Was waren für den Kanton «Gegenstände rein konfessioneller Natur»? Aus der Bestimmung der Bundesverfassung, «für die Handhabung der Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen... Massnahmen zu treffen», liess sich eine solche Zuordnung ebenso wenig ableiten wie aus der Zusicherung freier «Religionsausübung» der Kantonsverfassung. Diese Zusicherung legt im Gegenteil dem Staat Zurückhaltung auf, indem auch er selber die Freiheit nicht durch Hineinregieren in die Kirche beschränken darf. Dem Wortlaut nach konnte die Forderung, «Gegenstände rein konfessioneller Natur» von Behörden teilen behandeln zu lassen, dahin verstanden werden, dass der Staat, wie früher, in Kirchenfragen letzte Entscheidungen traf. Das widersprach aber der Entwicklung der evangelischen Kirche seit Anfang des 19. Jahrhunderts, und für die katholische Kirche war dies unannehmbar, da Rechts- und Ordnungsfragen Bestandteil ihrer hierarchischen Struktur sind. So konnten mit Gegenständen «rein konfessioneller Natur» nur Probleme, die den Staat und eine Konfession gemeinsam betrafen, oder Fragen des gegenseitigen Verhältnisses gemeint sein. Was das konkret bedeutete, hing entscheidend davon ab, wie die Kirchen ihrerseits sich zum Staat stellten. Darum wurde dieser Artikel von den Katholiken nicht gleich verstanden wie von den Evangelischen. Diese Frage wird in einem späteren Zusammenhang genauer behandelt.

Von Bedeutung für das Kirchenwesen war auch Art. 28 über die Gemeinden. Mit diesem Namen wurden früher die Gerichtsgemeinden bezeichnet. Nun hatte sich immer mehr die Benennung der lokalen Wirtschafts- und Verwaltungsverbände, der Nachbarschaften, als «Gemeinde» eingebürgert. Die Verfassung von 1854 bezeichnet diese zum ersten Mal als staatsrechtliche Institutionen.⁸⁶ Sie werden verpflichtet, Gemeindeordnungen aufzustellen, und der Artikel 28 fordert:

Die Gemeinde «hat die Verpflichtung, für gute Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten, namentlich auch ihres Armen-, Schul- und Kirchenwesens zu sorgen, und stellt hiefür die erforderlichen Behörden und Beamten auf.»

⁸⁶ Pieth, S. 442 und 469.

Nach diesem Satz ist das Kirchenwesen in die allgemeinen Gemeindeangelegenheiten einbezogen und bildet einen Abschnitt ihrer Verwaltung wie das Schul- und Armenwesen. Die Konstituierung eigener Kirchgemeinden als Rechtspersonen und die Ausscheidung der Kirchengüter vollzog sich erst allmählich.

V. Die Kirchenverfassung von 1874

A Die Vorberatung

Nach dem negativen Ausgang der kirchlichen Revisionsbestrebungen von 1854 ruhte der Wunsch nach Schaffung einer Kirchenverfassung nicht. 1862 wurde an der Synode ein Referat gehalten mit dem Titel: «Die Evangelisch-Rätische Synode, ein Rückblick auf ihre Vergangenheit und Folgerungen daraus für die Zukunft.» Nach den Thesen will der Referent die Geistlichkeitssynode beibehalten. Bereits bestehende Übergänge zum Presbyterialsystem sollen jedoch allmählich ausgebaut werden. Vor allem sollten wieder wie früher die Anliegen der Synode vor der weltlichen Oberbehörde durch eine Abordnung vertreten werden können.

Genauere Vorschläge sind aus den Thesen nicht ersichtlich, und das Referat zeitigte keine Folgen.

Der Stein kam ins Rollen, als 1867 von der Synode festgestellt wurde, die geltende kirchliche Gesetzessammlung sei veraltet. Darum sollte eine Kommission die in Kraft stehenden Gesetze nach einheitlichem Plan ordnen. Hinzu kam, dass in diesen Jahren versucht wurde, die Kantonsverfassung zu erneuern.⁸⁷ Die Pfarrer hatten sich zu den vorgesehenen «Religionsartikeln» zu äussern. Dabei machte der Kirchenrat einen kühnen Vorstoss, um auf dem Weg über die staatliche Gesetzgebung die «gemischte Synode» einzuführen. Er schlug vor, dem Satz, dass «die Landeskirchen ihre inneren Angelegenheiten selber ordnen», die Ergänzung beizufügen: «... die protestantische Kirche durch eine von den Konfessionsgenossen in den Kirchgemeinden frei gewählte Synode». ⁸⁸ Dieser ohne synodale Beratung vorgebrachte, weitgehende Vorschlag wurde von der politischen Behörde nicht berücksichtigt.

Die Kommission für die Neufassung der Gesetze befürwortete an der Synode 1869 eine totale Revision der Verfassung und die Schaffung eines eigentlichen

⁸⁷ Pieth, S. 480.

⁸⁸ Bezzola, S. 34. – R. Bezzola bietet eine sehr gute Zusammenstellung der Bemühungen um eine Kirchenorganisation. Darin sind die wichtigsten Beschlüsse in extenso wiedergegeben.

Grundgesetzes. Bei der Beratung wünschten die einen, die geltende Form der Pfarrersynode und der evangelischen Session beizubehalten und nur das Bestehende verfassungsmässig zu fixieren und zu verbessern. Die andern, die sog. Reformer, radikale Liberale, forderten eine «freie Volkssynode». Manche grundsätzlichen Befürworter einer presbyterian-synodalen Ordnung waren unsicher in den Fragen der praktischen Durchführbarkeit. Vor allem befürchtete man, die Synode könnte ihren geistlichen Charakter verlieren und zur blossen Geschäfts- und Routineversammlung herabsinken. Darum wurden Übergänge vorgeschlagen: Volksabstimmung in kirchlichen Fragen, Gemeindekirchenräte und allmählicher Beizug von Laien zu den Kolloquialverhandlungen. Beschlüsse wurden keine gefasst, sondern die umstrittenen Fragen wurden an die Kolloquien ausgeschrieben. Diese lehnten mehrheitlich eine Neuerung ab. Trotzdem legte die Kommission der Synode 1870 einen Verfassungsentwurf vor, der die bisherige Struktur der Kirche beibehielt. Noch einmal wurde lange über die Pfarrersynode diskutiert.⁸⁹ Schliesslich wurde der Kommissionsvorschlag mit schwachem Mehr angenommen. Weil jedoch die Zahl der Anhänger einer Volkssynode gross war, lud man sie ein, einen Gegenvorschlag einzureichen. Ohne weitere Beratung durch die Synode leitete der Kirchenrat den von der Synode genehmigten Entwurf, zusammen mit dem als Privatmeinung bezeichneten Gegenvorschlag, an die politische Behörde weiter. Der evangelische Grosse Rat bestätigte hierauf mit wenigen Änderungen den Synodalbeschluss (12. Juni 1873), worauf die Verfassung der Volksabstimmung vorgelegt und vom Volk angenommen wurde. Sie trat am 1. Januar 1874 in Kraft.

Der Minderheitsentwurf stellt einen radikalen Reformversuch dar. Sein Kennzeichen ist die Verwandlung der bisherigen Kolloquialgebiete in Wahlkreise für die Synode. Auf 1000 Seelen oder einen Bruchteil von über 500 sollte frei aus allen evangelischen Einwohnern ein Vertreter in die Synode gewählt werden. Damit wären also nicht die Gemeinden vertreten gewesen, sondern allgemein das Kirchenvolk. Auch hätte es allein von den Wahlen abgehängt, wieviele Pfarrer zur Synode gehört hätten. Bei solch veränderter Zusammensetzung der Behörde hätten die traditionellen Hauptgeschäfte der Synode, die Aufnahme von Kandidaten und die Zensuren, ihren ursprünglichen Charakter verloren. Doch dieser Vorschlag wurde nie in Beratung gezogen.

Der Mehrheitsentwurf stellt die mit wenigen späteren Ergänzungen bis 1977 gültige Kirchenordnung dar. Sie ist die erste kirchliche Verfassung, die vom evangelischen Bündnervolk in einer Volksabstimmung angenommen wurde.

⁸⁹ Der Synodalbericht 1870 bietet eine instruktive Sammlung der Gründe und Motive für und gegen eine Revision der KiV.

B Der Inhalt der Kirchenverfassung

Der wichtigste Fortschritt der neuen Ordnung ist die Aufstellung eines regelrechten Grundgesetzes, das als «Kirchliche Verfassung» abgetrennt ist von einem zweiten Teil, den «Reglementaren Bestimmungen». Die Kirchliche Gesetzesammlung von 1854 brachte wohl verfassungsmässige Definitionen von Synode, Kirchenrat usw., jedoch zerstreut in den einzelnen Kapiteln. Nun ist beides klar auseinander gehalten. Das Grundgesetz, die «Kirchliche Verfassung», zerfällt in den kurzen Abschnitt «A. Grundlegung», mit Nennung von Zweck, Umfang und Organen der Kirche (§§ 1–4), während der ausführlichere Teil «B. Rechte und Verrichtungen der kirchlichen Organe», die entscheidenden Ausführungsbestimmungen enthält.

§ 4 bestimmt:

«Organe der evangelisch-rätischen Kirche sind: 1. Die Kirchgemeinde, 2. Der evangelische Grosse Rat, 3. Der evangelische Kleine Rat, 4. Die Synode, 5. Der Kirchenrat, 6. Die Kolloquien, 7. Die Pfarrer.»⁹⁰

Die Kirchgemeinde (§§ 5–8) erscheint hier zum ersten Mal als Grösse eigenen Rechts. Der Einleitungssatz nennt ihren Umfang:

«Eine Kirchgemeinde besteht aus sämtlichen evangelischen Einwohnern einer Kirchhöre.»

Der Begriff «Kirchhöre»⁹¹ ist ungewohnt und nicht ohne weiteres verständlich. Am bekanntesten ist sein Gebrauch bei Zwingli. Dort ist damit die rechtlich verfasste, lokale Glaubensgemeinschaft verstanden. Hier ist der Ausdruck offensichtlich geographisch gebraucht, im Sinn von Pfarrbezirk, ähnlich wie das Wort Kirchspiel im Norden oder Parochie, Pfarrei im katholischen Kirchenrecht. Es ist das Gebiet, das einer Kirche mit dem dazugehörigen Pfarramt zugeteilt ist. Damit bekennt sich die KiV zum sogenannten Territorial- oder Parochialprinzip, im Unterschied zur Auffassung von einer Kirche der freien Mitgliedschaft. Bei Abfassung der KiV konnte noch vorausgesetzt werden, dass alle Einwohner evangelisch oder katholisch seien. Erst später musste

⁹⁰ In der revidierten KiV von 1894 wurden als 2. die Kirchenvorstände eingefügt mit den §§ 9–13, was zu einer Verschiebung in der Numerierung führte.

⁹¹ «Die Kilchhöri ist die erste, vornehmste Abbildung der Glaubensgemeinschaft auf der Ebene des Rechts». (Schoch, S. 164). – «Sie sind die von den Ältesten geleiteten Organisationen der Christengemeinde.» (Wolf, Ordnung der Kirche, S. 367).

hier präzisiert und diejenigen von der Mitgliedschaft ausgenommen werden, die ihren Austritt erklärt hatten. Aber auch dann noch wird als allgemein bekannt angenommen, was mit «evangelische Einwohner» gemeint ist. Das «evangelisch» ist an keine Bedingungen gebunden, etwa an die Taufe, wie in der katholischen Kirche und der lutherischen Kirche Deutschlands.⁹² Die unbestimmte Ausdrucksweise trägt der Tatsache Rechnung, dass in unserem Kanton die Grosszahl der Bewohner nach Herkommen und Gewohnheit sich fraglos als Angehörige einer christlichen Konfession betrachtet. Die Kirche versteht sich als offene Volkskirche, die von sich aus keine Grenzen zieht. Wer nicht ausdrücklich seinen Austritt erklärt, gilt als Mitglied. Diese Offenheit hat ihren Wert. Jedoch ist solche Mitgliedschaft nicht unbedingt mit Mitverantwortung verbunden. Auch der Ausdruck: die Gemeindeglieder sind «in den Kreis ihrer Pflege gestellt» (§ 3) weist mehr in Richtung einer passiven, von Amtswaltern betreuten Masse als auf Mitverantwortung. Die folgenden Abschnitte befassen sich mit der Zugehörigkeit evangelischer Familien in katholischen Gebieten, der Zusammenlegung von Gemeinden zu Pastorationsgemeinschaften und der Neugründung von Kirchgemeinden.

Auf die Beschreibung des Umfangs der Kirchgemeinden folgen die Bestimmungen über Rechte und Aufgaben. Anfänglich wurde das zurückgelegte 17. Altersjahr als Bedingung für das Stimmrecht gefordert, konsequent aus dem Gedanken, dass der Konfirmierte vollberechtigtes Mitglied der Kirchgemeinde sei. Spätere Revisionen reden von «handlungsfähigen» Gliedern, was nach Zivilgesetz das 20. Jahr bedeutet.

«§ 8. Den Kirchgemeinden steht zu:

i. in ihrer Gesamtheit:

Der letzte Entscheid über alle konstitutiven Bestimmungen der rätischen Kirchenordnung sowie über alle Gesetze konfessioneller Natur, welche schon gemäss oder nach Analogie der politischen Verfassung vor die Gemeinde gehören. Bei diesen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, nicht diejenige der Gemeinden.»

Für die Kirche bedeutete dies eine Neuerung, denn bis dahin gab es keine Einrichtung, durch die die evangelische Bevölkerung des gesamten Kantons zur direkten gesetzgeberischen Einheit konstituiert worden wäre. § 8 fährt weiter: es steht zu

⁹² Die Taufe als Bedingung der Zugehörigkeit zur Kirche bildete 1891f. einen Streitpunkt zwischen Synode und EGR. – Für die katholische Kirche gilt: «Baptismate homo constituitur in Ecclesia Christi persona cum omnibus christianorum iuribus et officiis» (can. 87). – «Die Taufe ist in der lutherischen Kirche unabdingbare Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft.» (Die Religion in Geschichte und Gegenwart, Tübingen 1959, Sp. 1493: Kirchenmitgliedschaft). – Vgl. Fuchs, S. 153.

- «2. der einzelnen Gemeinde:
- Die Wahl ihres Kirchenvorstandes;
 - Die Verwaltung ihres Vermögens und Regulierung ihrer ökonomischen Verhältnisse, wenn nötig durch Erhebung von Steuern..., immerhin so, dass sie für Erhaltung und zweckmässige Verwendung des Vermögens den zuständigen kantonalen Behörden verantwortlich... ist...»⁹³
 - Die Regulierung ihrer kirchlichen Ordnung innert den Grenzen der kantonalen Bestimmungen;
 - Die freie Wahl der Pfarrer...;
 - Die Entlassung ihres Pfarrers...»

Dies alles hatte bisher die Gemeinde in ihrer Identität von politischer und kirchlicher Gemeinschaft ausgeübt. Auch jetzt noch sind es in den meisten Fällen die gleichen Personen, die die eine wie die andere «Gemeinde» bilden. Aber die neue Ordnung sagt, dass sie, sofern sie mit kirchlichen Fragen beschäftigt sind, nicht nur diesen besonderen Gegenstand vor sich haben, sondern dadurch selber als Kirchgemeinde ein eigenes Gebilde darstellen.

Die Abschnitte über Synode, Kirchenrat, Kolloquien und Pfarrer können kurz behandelt werden, da sie vorwiegend bisher geltendes Recht festhalten.

Die Synode (§§ 12–14) umfasst alle nach Ablegung des Synodalgelübdes aufgenommenen Pfarrer, sofern sie nicht ausgeschlossen wurden oder freiwillig austraten, dazu die Assessoren. Nach wie vor bilden die angestammten Aufgaben der Aufnahme neuer Mitglieder und des Wachens über Wandel und Amtsführung der Pfarrer den Grundstock ihrer Tätigkeit. Eine Erleichterung bedeutet die vom Evangelischen Grossen Rat (EGR) eingefügte Bestimmung, dass Kandidaten, die schon auswärts ein genügendes Examen bestanden hatten, nicht mehr wie bisher neu geprüft werden müssen. Die Bestätigung der Gemeindepfarrwahlen durch die Synode ist noch beibehalten, wird jedoch bei der nächsten Revision dem Kirchenrat übertragen. Der Satz: «Sie ist die oberste Aufsichtsbehörde...», durch den die Synode einem Parlament angenähert wird, gilt nur in eingeschränktem Sinn. Er wird dahin präzisiert, dass «Kirchenrat, Kolloquien und Synoden (der Synode) untergeordnet und verantwortlich sind». Auch die neue KiV konnte die Kirchgemeinden nicht deren Aufsicht unterstellen. Die Selbständigkeit der Kirchgemeinden ist nach wie vor ein zäh verteidigtes Recht. Selbst dass die Synode «für Liturgie, Gesangbuch und religiöse Lehrmittel» sorgt, verpflichtet die Gemeinden nicht zu deren obligatorischem Gebrauch.

⁹³ Die staatliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung ist die Kehrseite des gewährten Vorzuges der Steuererhebung. Vgl. Lampert, Bd. II, S. 145.

Der Kirchenrat (§§ 15 und 16) wird die in kirchlichen Angelegenheiten vorberatende, beaufsichtigende, richterliche und vollziehende Behörde genannt. Zu seinen Aufgaben gehören Vorbereitung und Vollzug der Geschäfte der Synode, Wahl der Examinatoren, Überwachung der Kolloquien, Oberaufsicht über Provisionen und Schlichtung von Streitigkeiten.

Die Kolloquien (§§ 17–19) beraten die Traktanden der Synode vor und sorgen für die Ausführung der Beschlüsse in ihrem Bezirk. Sie üben in erster Instanz die Zensuren aus und überwachen die Pfarrprovisionen.

Die Pfarrer (§§ 20–23) – über sie wird nur die alte Ordnung bekräftigt – sind wahlfähig durch die Aufnahme in die Synode, nachdem sie das Gelübde abgelegt haben:

«1. das Wort Gottes gemäss den heiligen Schriften, besonders denen des neuen Bundes, nach den Grundsätzen der evangelisch-reformierten Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu verkündigen; 2. gemäss der kirchlichen Verfassung unseres Kantons die eingeführten gottesdienstlichen Ordnungen und die Synodalgesetze gewissenhaft zu beobachten.»

Wahl und Kündigung des Pfarrers wird vertraglich geregelt und die Zensur gegenüber der zivilen Gerichtsbarkeit abgegrenzt.

C Der Evangelische Grosse (EGR) und Kleine Rat (EKR) in ihrer Doppelstellung als staatliche und kirchliche Behörden

In den Abschnitten über EGR und EKR wird die Stellung der evangelischen Kirche zum Staat gesetzlich festgelegt. Diese Ordnung gab immer wieder Anlass zu Diskussionen. Über den EGR ist in § 10 u.a. ausgesagt:

«Dem evangelischen Grossen Rate, bestehend aus den evangelischen Mitgliedern des politischen Grossen Rates, liegt die allgemeine Leitung der evangelischen Landesangelegenheiten unter folgenden besonderen Bestimmungen ob:

- a) Er wählt jährlich auf Vorschlag des EKR drei politische Assessoren, welche den Verhandlungen der evangelisch-rätischen Synode beiwohnen und ihm über dieselben Bericht erstatten.
- b) Alle Beschlüsse der Synode, die als Dekret Gesetzeskraft erlangen sollen, unterliegen seiner definitiven Genehmigung. Synodalbeschlüsse, welche Abänderungen der konstitutiven Bestimmungen in sich schliessen, sowie laut § 8.1 alle Gesetzesvorlagen, welche nur die Konfessionsgenossen betreffen, legt er unter Beigabe seines Gutachtens den evangelischen Gemeinden zur Beschlussfassung vor.
- c)
- d) Er hat die Oberaufsicht über die Verwaltung der evangelischen Kassen und Stiftungen und überwacht deren stiftungsmässige Verwendung...»

Der Abschnitt über den EKR bestimmt in § 11 u.a.:

«Der evangelische Kleine Rat, bestehend aus den evangelischen Mitgliedern des politischen Kleinen Rates, hat folgende Befugnisse:

- a) Er wählt den politischen Assessor des evangelischen Kirchenrates.
- b) Er vermittelt den Verkehr der kirchlichen Behörden (Synode und Kirchenrat) mit dem evangelischen Grossen Rate sowie mit den Staatsbehörden anderer Kantone und Staaten.
- c) Er führt die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung des evangelischen Vermögens, namentlich der Legatenkasse, und hat Vollmacht, einmalige, kleinere Bezüge aus derselben zu bewilligen.
- d) Er wacht über die Ausführung und Handhabung der Gesetze konfessioneller Natur.
- e)»

In den früheren Verfassungsentwürfen findet sich, abgesehen von einzelnen Erwähnungen, nichts über die politischen Kirchenorgane. Hier sind EGR und EKR Bestandteile der Kirchenverfassung. Ihre Aufgaben sind ausführlich umschrieben. Indem sie damit zu Kirchenbehörden erklärt werden, geraten sie in eine eigenartige Doppelstellung. Im gleichen Akt behandeln sie als Glieder des Grossen Rates im Auftrag des Staates «Gegenstände ausschliesslich konfessioneller Natur», ihre Beschlüsse sind kantonales Staatsrecht. Gleichzeitig üben sie im Auftrag der Kirche Funktionen der Kirchenleitung aus, denn dem EGR obliegt «die allgemeine Leitung der evangelischen Landesangelegenheiten». Beschlüsse der Synode, die als Dekrete innerhalb der evangelischen Kirche Gesetzeskraft erlangen sollen, setzt der EGR in letzter Instanz in Kraft. Dadurch, dass er von der Kirche zur Kirchenbehörde erklärt und mit solch grossen Kompetenzen ausgestattet wird, geht sein Auftrag weiter als es mit der blosen Behandlung von «Gegenständen konfessioneller Natur» vorgesehen war.

Die Kirchen waren jetzt nicht mehr Bestandteil des Staates, sondern Grossen eigenen Rechts. In der Praxis hatte jedoch das kantonale Parlament und der neu entstandene Kleine Rat die Aufgaben des früheren Bundstages gegenüber den Konfessionen ohne viel Reflexionen beibehalten. So lag den Artikeln über die politischen Behördegruppen als Kirchenorgane der altgewohnte Brauch und wohl auch die Vorstellung eines christlichen Staates mit landesväterlicher Obrigkeit zugrunde. Durch Jahrhunderte hindurch war das Verhältnis des Bundstages zur Kirche nirgends gesetzlich festgelegt. Im Laufe der Zeit aber waren Staat und Kirche straffer organisiert worden, und die zentralen Behörden hatten grösseres Gewicht erhalten. Durch die verfassungsmässige Fixierung ihrer Aufgaben traten bestehende Unklarheiten deutlicher ans Licht. So fragt

es sich, ob die evangelische Kirche in ihrer Verfassung mit den Artikeln über EGR und EKR eine Ordnung und die damit verbundenen Anschauungen kodifizierte, die überlebt waren.

D Die Kantonsverfassung von 1880

1. Die Anpassung an die Bundesverfassung von 1874

Der EGR hatte bei den Verhandlungen über die Kirchenverfassung das Nebeneinander von Synode und Kirchenrat einerseits, EGR und EKR andererseits als grundsätzlich fragwürdig und praktisch unzweckmässig bezeichnet. Diese Ansicht erhielt Gewicht durch die Annahme der Schweizerischen Bundesverfassung am 26. Mai 1874. In dieser sind in Art. 49 und 50 die Grundsätze der allgemeinen Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie der konfessionellen Neutralität des Staates konsequent durchgeführt.

Art. 49 verbietet jeden Zwang zu einer religiösen Handlung und jede Beschränkung bürgerlicher Tätigkeit durch religiöse Vorschriften. Damit sind die beiden Sphären des Bürgerlichen und des Religiösen klar voneinander getrennt.

Art. 50 beschränkt die Aufgabe des Staates auf die Garantierung freier Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der staatlichen und moralischen Gesetze und auf die Abwehr von Übergriffen der verschiedenen Religionsgenossenschaften untereinander oder gegenüber dem Staat.

Nach Inkrafttretung der Bundesverfassung mussten die Gesetze der Kantone den Grundsätzen der übergeordneten Konstitution angeglichen werden. In Graubünden wollte man diese Anpassung durch eine Totalrevision der Kantonsverfassung vollziehen. Da das Volk aber mehrere Entwürfe ablehnte, beschränkte man sich vorläufig auf einige dringende Änderungen. Einzelne davon betrafen auch die Kirchen, so die Übertragung des Zivilstandswesens auf die bürgerlichen Behörden. Vor allem erkannte man die Unvereinbarkeit von Art. 13, über die Behandlung von Gegenständen rein konfessioneller Natur, und Art. 40, über die Religionen des Standes, mit den Grundsätzen der Bundesverfassung. Darum fasste der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1874 auf Antrag der Standeskommision den Beschluss:

«Art. 13 und 40 der Kantonsverfassung sind, weil mit Art. 49 und 50 der Bundesverfassung nach Form und Inhalt ebenfalls unvereinbar, in thesi zu streichen; die definitive Regelung dessen, was an ihre Stelle zu treten hat, namentlich die Regelung der Oberaufsicht des Staates über die Konfessionen sowie die Rechte und Pflichten

der letzteren gegenüber dem Staat und den bürgerlichen Rechten ist einer vorzunehmenden Verfassungsrevision zu überweisen, und bis zum Abschluss der letzteren hat es im bezug auf die konfessionellen Sektionen des Grossen Rates beim Status quo gemäss Art. 13 der Kantonsverfassung zu bleiben.»⁹⁴

Laut Protokoll erhoben sich gegen diesen Antrag weder bei der Vorberatung durch die Standeskommission noch im Grossen Rat grundsätzliche Bedenken. Gefragt wurde nach einem befriedigenden Ersatz für die bisherige Regelung. Die Oberaufsicht des Staates sollte weiter bestehen. Eine Klärung der Fragen wurde der Verfassungsrevision vorbehalten. Mit diesem Beschluss fiel die Entscheidung für die bis 1977 gültige Rechtslage der evangelischen Kirche. In den Vorberatungen der Verfassungsrevision im Grossen Rat kam, trotz langer Diskussion⁹⁵ über den Religionsartikel, niemand mehr auf die konfessionellen Gruppen des Grossen Rates zu sprechen. Unbestritten und stillschweigend wurde also die Streichung von Art. 13 und 40 sowie deren Ersetzung durch einen neuen Religionsartikel akzeptiert. Nach vollzogener Revision fiel somit der Zustand dahin, dass es bis zur Revision «im bezug auf die konfessionellen Sektionen des Grossen Rates beim Status quo gemäss Art. 13 der Kantonsverfassung zu bleiben» habe. EGR und EKR wurden in der neuen Verfassung nicht mehr erwähnt.

Die Feststellung von der Unvereinbarkeit konfessioneller Sektionen des Grossen Rates mit der Bundesverfassung ist konsequent aus dem Geist der letzteren gedacht. Wenn nach dem Grundsatz der Glaubensfreiheit die Konfessionszugehörigkeit zur privaten, freien Sphäre des einzelnen gehört, kann der Staat nicht mehr Glieder seiner Behörden von Gesetzes wegen auf ihre Konfessionszugehörigkeit hin ansprechen und sie dabei behaften. Darum kann auch eine Gruppierung nach Konfessionen für den Staat nicht konstitutiv sein. Ebenso: Wenn der Staat konfessionell neutral ist, gibt es keine «Religionen des Standes» mehr, und mit einer Behandlung rein konfessioneller Gegenstände überschreitet er seine Grenzen und greift in das Gebiet der Kirchen ein, statt von aussen her ihre Freiheit zu garantieren.

Von der Synode her ertönte ähnliche Kritik. 1877 forderte eine Motion eine Anpassung der kirchlichen Gesetze an die Bundesverfassung, denn im Gegensatz zu dieser werden Vertreter evangelischer Kreise zur Teilnahme an kirchlichen Geschäften gezwungen. So wie keine Aufgabe des Gemeindekirchenrates⁹⁶

⁹⁴ Offizielle Gesetzessammlung für Graubünden, Chur seit 1860, Bd. I, S. 30.

⁹⁵ Vgl. das Protokoll der langen Debatte im Grossen Rat über Art. 11 des Verfassungsentwurfes vom 7. Januar 1880.

⁹⁶ Bestimmungen über die Kirchenvorstände waren schon längere Zeit in Kraft, bevor sie 1894 als §§ 9ff. in die kirchliche Verfassung übernommen wurden.

einer anderen Gemeindebehörde übertragen werden darf, dürfen auch kantonal-kirchliche Fragen nicht durch politische Gremien behandelt werden. Die durch die Motion aufgeworfenen Fragen wurden diskutiert und bildeten den Inhalt eines Referates an der folgenden Synode. Dieses forderte grundsätzlich die Umwandlung der evangelisch-rätischen Kirche in eine echte Volkskirche. Eine sofortige grundlegende Revision sei jedoch nicht opportun. So wurden keine praktischen Folgerungen aus dem Referat gezogen.

2. Der Religionsartikel der Kantonsverfassung von 1880

Artikel 11 der Kantonsverfassung von 1880 verankert die oben aufgezeigten Grundgedanken gesetzlich. Er lautet:

1. «Die Gewissens-, Glaubens- und Kultusfreiheit ist gewährleistet.
2. Die bisher bestandenen zwei Landeskirchen werden als öffentliche Religionsgenossenschaften anerkannt.
3. Die Bildung neuer Religionsgenossenschaften ist zulässig, insoweit solche nicht der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit widerstreiten. Mit Rücksicht auf dieses Erfordernis kann die Staatsbehörde ihre Genossenschaftsstatuten zur Einsicht und Prüfung abfordern.
4. Die Religionsgenossenschaften ordnen ihre inneren Verhältnisse (Lehre, Kultus usw.) und verwalten ihr Vermögen selbständig. Das Oberaufsichtsrecht des Staates im allgemeinen und namentlich zum Zwecke der Erhaltung und richtigen Verwendung des Vermögens der als öffentlich anerkannten Religionsgenossenschaften bleibt vorbehalten.
5. Den Kirchengemeinden steht das Recht zu, ihre Geistlichen zu wählen und zu entlassen.
6. Dem Staat bleibt jederzeit die erforderlichen Massregeln gegen Eingriffe der Kirchgenossenschaften oder ihrer Organe in seine Rechte vorbehalten.»⁹⁷

Absatz 1 bildet die Grundlage und gibt zusammengefasst die Art. 49 (Gewissens- und Glaubensfreiheit) und 50 (Kultusfreiheit) der Bundesverfassung wieder. Dass die kantonale Verfassung das Verhältnis zu den Kirchen regelt, entspricht der Struktur der Eidgenossenschaft, nach der die Kantone in Fragen von Kultur, Erziehung, Kirchenwesen und dergleichen selbständig sind. Deshalb ist auch das Verhältnis zu den Kirchen von Kanton zu Kanton verschieden.

Absatz 2 ersetzt Art. 40 der früheren Kantonsverfassung, der von Religionen des Standes gesprochen hatte. Der Grundsatz der religiösen Neutralität stellt alle Religionen einander gleich, weshalb der Kanton kein Bekenntnis als Religion des Standes bezeichnen kann. Unbeschadet dieser grundsätzlichen

⁹⁷ Die Numerierung ist vom Verfasser beigefügt.

Neutralität kann er, wo es durch die Gegebenheiten gerechtfertigt ist, einzelne Kirchen hervorheben und ein besonderes Verhältnis zu ihnen feststellen. In diesem Sinn sind die «bisher bestandenen zwei Landeskirchen» erwähnt. Mit dem Ausdruck «bisher bestandenen» ist rein empirisch die Feststellung ausgesprochen, dass diese beiden Kirchen bisher faktisch, von kleinen Ausnahmen abgesehen, die einzigen Kirchen im Kanton waren. Der Kanton respektiert die Tatsache, dass fast alle Bewohner einer dieser Kirchen angehören, und dass diese Kirchen von jeher eine bedeutende Rolle im Gemeinwesen spielten.

Was heisst «Landeskirche»? Die kirchliche Verfassung von 1874 verwendet, im Gegensatz zu den Vorschlägen von 1852 ff., diesen Ausdruck nicht. Nach katholischer Auffassung stellt «Landeskirche» eine staatsrechtliche Konstruktion dar und ist nicht kirchenrechtlicher Natur.⁹⁸ Im evangelischen Bereich entwickelte sich der Begriff aus dem ursprünglichen Staatskirchentum: Die Staatskirche war die für ein ganzes Gebiet geforderte und anerkannte Kirche der Landesobrigkeit. Später verstand man darunter die unter der Landeshoheit stehenden, aus den früheren Staatskirchen hervorgegangenen grossen Konfessionen.⁹⁹ Sie waren vom Staat anerkannt, mit ihm verbunden, aber doch Gebilde eigenen Rechtes.

Mit der Anerkennung als «öffentliche Religionsgenossenschaften» ist den Kirchen das Privileg erteilt, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben. Dieses Recht öffentlich-rechtlicher Körperschaft geniessen heute die Kirchen fast aller Schweizer Kantone.¹⁰⁰ Der Begriff «öffentliche» kann umschrieben werden als «die Anerkennung der Kirche durch den Staat als Potenz des öffentlichen Rechts unter Wahrung der Selbständigkeit»¹⁰¹ oder «die Respektierung (nicht etwa Konstituierung) originär eigener Rechtshoheit der Kirche und das Geltenlassen ihres Öffentlichkeitsanspruchs».¹⁰²

Absatz 4 ist für das Verhältnis von Kirche und Staat besonders bedeutsam. Mit dem Satz: «Die Religionsgenossenschaften ordnen ihre inneren Verhältnisse (Lehre, Kultus usw.) und verwalten ihr Vermögen selbstständig» ist den Kirchen volle Autonomie zugesprochen. Sie sind nicht nur nach Wesen und Ziel in ihrer Besonderheit anerkannt, sondern auch in ihrer Gestaltung selbstständig.

Der Ausdruck «innere Verhältnisse» weist in Richtung der weit verbreiteten Unterscheidung von zwei Sphären in der Kirche: dem «geistigen» inneren Gebiet und den «weltlichen» äusseren Angelegenheiten. Zum geistlichen Auf-

⁹⁸ Fuchs, S. 58. – Lampert, Bd. II, S. 6.

⁹⁹ Wolf, Ordnung der Kirche, S. 400.

¹⁰⁰ Cavelti, S. 20ff.

¹⁰¹ Cavelti, S. 28.

¹⁰² Wolf, Ordnung der Kirche, S. 141.

trag gehörten vor allem Predigt, Sakramentsverwaltung, Hirtenamt, zu den äusseren Belangen Kirchengesetzgebung, Besetzung von Kirchenämtern und vor allem Finanzverwaltung.¹⁰³ Der vorliegende Absatz denkt zunächst auch in dieser Richtung, indem er die inneren Verhältnisse in der Klammer präzisiert: «Lehre, Kultus usw.» Aber die Ergänzung «und verwalten ihr Vermögen selbstständig» fügt eine ausgesprochen äussere Angelegenheit bei. Wenn der Kirche dieses «weltlichste» Recht der selbständigen Vermögensverwaltung zukommt, können Gesetzgebung, Kirchenleitung usw. nicht ausgenommen sein. Damit ist das übliche Schema von «äusserlich» und «innerlich» überwunden. «Innere Verhältnisse» zusammen mit Vermögensverwaltung heisst also: Alle der Kirche eigenen Angelegenheiten, oder «was zu ihrem Leben gehört». Dabei ist sicher richtig, was katholische Darsteller betonen, dass nur die Kirchen selber bestimmen können, was zu ihrem eigenen Leben notwendig ist.¹⁰⁴ Nach dieser weitgefassten Auslegung, die der Text selber nahelegt, gewährt und garantiert der Staat den Kirchen ihre Selbständigkeit.

Der folgende Satz scheint dies in Frage zu stellen: «Das Oberaufsichtsrecht des Staates im allgemeinen und namentlich zum Zweck der Erhaltung und richtigen Verwendung des Vermögens der als öffentlich anerkannten Religionsgenossenschaften bleibt vorbehalten.» Damit wird aber die grundsätzlich zugesicherte Selbständigkeit nicht zurückgenommen. Von der *Oberaufsicht* wird nur einschränkend gesagt: Sie «bleibt vorbehalten», während andere Stellen der Kantonsverfassung, die von Oberaufsicht handeln, präziser lauten: Der Staat «führt sie» (Art. 35 und 43) oder: Sie «steht ihm zu» (Art. 15 und 41). Wenn sie nur «vorbehalten» bleibt, wird sie nicht dauernd ausgeübt, sondern nur in Ausnahmefällen, wenn es nötig wird. Dieses «vorbehalten» ist hier so eingeschränkt gebraucht wie in Absatz 6. In den Grossratsverhandlungen wurden Anträge, die in Richtung einer staatlichen Kirchenhoheit weiter gehen wollten, abgelehnt. Ausschliesslich die Angst vor falscher Verwendung von Kirchengütern führte zu dieser Formulierung. Darum wird der Sinn des Oberaufsichtsrechtes zutreffend wiedergegeben mit dem Satz: «Kraft dieses Rechtes wacht der Staat darüber, dass die aus der Verfassung des Staates garantierten Rechte des Bürgers nicht durch kirchliche Erlasse, Bestimmungen und Verfügungen verletzt werden und dass die Kirchen nicht in die Aufgaben des Staates übergreifen.»¹⁰⁵ Und: «Der Staat darf erst eingreifen, wenn die Landeskirchenor-

¹⁰³ Wolf, *Ordnung der Kirche*, S. 647f.

¹⁰⁴ Cavelti, S. 14f.

¹⁰⁵ Schmid, S. 44. – Fuchs, S. 49 und S. 108f.

ganisation nicht selber in der Lage ist, eine korrekte Verwaltung zu führen.»¹⁰⁶ Fasst man das Oberaufsichtsrecht so weit, dann steht es nicht im Gegensatz zu den Aussagen über die Selbständigkeit der Kirchen. Die staatliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung der beiden Landeskirchen ist gleichsam die Kehrseite des ihnen gewährten Vorzugs öffentlich-rechtlicher Körperschaft. Gewährt der Staat dieses Vorrecht, so darf er auch über dessen korrekte Ausübung wachen.

Absatz 5 ist nur historisch zu erklären. Dass «den Kirchgemeinden das Recht, ihre Geistlichen zu wählen und zu entlassen» zusteht, ist dem Wesen der katholischen Kirche fremd.¹⁰⁷ Katholische Votanten bezeichneten bei der Vorberatung diesen Satz als Widerspruch zur garantierten Selbständigkeit der Kirchen. Ein fast gleichlautender Satz stand aber schon 1526 im Ilanzer Artikelbrief und bildete dort einen Hauptpfeiler der errungenen Volksrechte gegenüber der bischöflichen Kirchengewalt. Er bedeutete die Freigabe der Reformation und bildete zusammen mit der Forderung ausreichender Besoldung der Pfarrer durch die Gemeinden die entscheidende, einzige Gesetzesbestimmung für die evangelische Kirche Bündens.¹⁰⁸ Dadurch wurde die weitgehende Gemeindefreiheit auch für kirchliche Belange anerkannt und befestigt. Gegenüber der katholischen Kirche beabsichtigte die Beibehaltung des Satzes wie 1526 eine Eindämmung der bischöflichen Zentralmacht zugunsten der Gemeindeautonomie.

Nach Absatz 6 ist die Möglichkeit kirchlicher Eingriffe in das Recht des Staates als Gefahr empfunden worden, weshalb der Vorbehalt entsprechender Gegenmassnahmen aus Art. 50.2 der Bundesverfassung übernommen wurde.

3. Die neue Rechtslage der evangelischen Landeskirche

Das Ergebnis der Entwicklung bis 1880 ist eindeutig. Der staatliche Auftrag an die konfessionellen Gruppen des Grossen Rates, rein konfessionelle Fragen zu behandeln, ist *abgeschafft*. Damit ist dem Auftrag an diese Gruppen, die Kirche zu leiten, die staatliche Legitimierung entzogen. Der Staat hat sich mit der Annahme der neuen Kantonsverfassung bewusst und eindeutig gegen die bis dahin geltende Ordnung entschieden. Damit verschärft sich die Fragwürdigkeit eines Evangelischen Grossen und Kleinen Rates nochmals wesentlich. Die

¹⁰⁶ Schmid, S. 44. – «Zweck dieser Oberaufsicht ist die Erhaltung und stiftungsmässige Verwendung des Kirchengutes, während die ordentliche Kirchenvermögensverwaltung als solche, inbegriffen deren Kontrolle, eine innerkirchliche... Angelegenheit verbleibt.» (Lampert, Bd. II, S. 145).

¹⁰⁷ Cavelti, S. 50.

¹⁰⁸ Siehe: S. 16.

Auswirkung dieser neuen Lage blieb nicht lange aus. 1883 lehnten die evangelischen Mitglieder des Kleinen Rates unter Berufung auf die neue Kantonsverfassung die Fortführung von Geschäften konfessioneller Natur ab und prüften weder Rechnungen der Kirchenkasse noch visierten sie deren Verwaltungsbericht.¹⁰⁹ Trotz Aufforderung, bis zu einer endgültigen Regelung seine Funktionen weiterhin auszuüben, lehnte der EKR dies ab und berief sich auf die Selbständigkeit der Kirche. Die Kommission, die daraufhin eingesetzt wurde, um die «konstitutionellen Verhältnisse des EGR» zu untersuchen, nahm jedoch eine andere Stellung ein und bestritt in ihrem Bericht an den EGR, dass mit der Kantonsverfassung von 1880 eine grundlegend neue Lage entstanden sei. Schon vorher sei die staatliche Kontrolle nur locker gewesen und auch jetzt bestehe, infolge der Anerkennung der Kirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften und des staatlichen Oberaufsichtsrechtes, keine völlige Trennung von Kirche und Staat. Wichtiger als grundsätzliche Streitigkeiten seien die praktischen Erwägungen, dass gegenüber der oft nicht mustergültigen Verwaltung der Kirchengemeinden eine Kontrolle nötig sei und die Kirche das berechtigte Gefühl habe, der Unterstützung durch den Staat nicht entraten zu können. Die entscheidende Frage, ob das Kontrollrecht nicht durch eine rein politische Behörde ausgeübt werden müsste, wurde mit dem Hinweis erledigt, die bisherige Ordnung habe dem Zweck, dem sie diene, in befriedigender Weise entsprochen und eine Änderung vertrüge sich mit den Anschauungen des Volkes nicht. Der Staat sollte freilich über die staatlich-kirchlichen Organe hinaus ein oberstes Aufsichtsrecht auf irgendeine Weise ausüben. Die Diskussion dieses Berichtes im EGR stellte zunächst fest, dass die Kantonsverfassung tatsächlich auf eine Trennung von Kirche und Staat hinziele, erklärte diese Tendenz jedoch aus den Spannungen der 70er Jahre. Jetzt erscheine eine möglichst innige Wechselbeziehung zwischen Kirche und Staat ohne gegenseitige Beeinträchtigung wünschbar und durchführbar. Schliesslich wurde die Beibehaltung der bisherigen Regelung beschlossen mit dem Zusatz, der Beschluss sei dem gesamten Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Das Problem wurde zum Teil klar erkannt. In der Behandlung aber wurde die grundsätzliche Frage rasch durch taktische Erwägungen, Berufung auf die Volksstimmung oder gefühlsmässige Beurteilung zugedeckt. Man konnte sich bei diesem Entscheid nicht auf das Gewohnheitsrecht berufen, wonach die alte Ordnung durch jahrhundertelange, unbestrittene Geltung sanktioniert sei, denn sie war als mit der neuen Rechtslage unvereinbar erklärt worden. Darum

¹⁰⁹ Zum folgenden siehe die Protokolle der Sitzungen des EGR vom 7. Juni 1883, 30. Mai 1884 und 28. Mai 1885.

gelangen auch die Versuche, das Weiterbestehen der kirchlich-staatlichen Organe mit dem neuen Religionsartikel in Übereinstimmung zu bringen, nicht. Die Anerkennung der Landeskirche als öffentlich-rechtliche Körperschaft erfordert oder rechtfertigt keine besonderen Organe, sowenig wie das Oberaufsichtsrecht, das dem Kanton vorbehalten bleibt. Der Staat delegiert dieses Oberaufsichtsrecht nirgends an eine konfessionelle Körperschaft, und umgekehrt hat der EGR nie dem gesamten Grossen Rat Rechenschaft über seine Tätigkeit abgelegt, wie es eine beauftragte Instanz ihrer Oberbehörde gegenüber tun müsste.

Demnach sind EGR und EKR keine staatlichen und auch keine staatlich-kirchlichen Organe mehr. Von ihnen ist allein in der «Kirchlichen Verfassung des Kantons Graubünden evangelischen Teils» die Rede. Sie sind Organe der evangelisch-rätschen Kirche und darum rein kirchliche Behörden.

Die damit vertretene Auffassung wird durch zwei Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichts unterstützt. Im Entscheid vom 18. November 1897 stellte das oberste Gericht unseres Landes in einem Streitfall fest:

«Der Evangelische Kleine Rat ist keine staatliche, sondern eine bloss kirchliche Behörde. Er handhabt auch in äusseren Angelegenheiten der evangelisch-rätschen Kirche nicht die Staatsgewalt. Die *Itio in partes* ist nicht (oder: nicht mehr) ein Prinzip des Bündner Verfassungsrechtes im Sinne, dass die Ausübung der Staatsgewalt in solchen Dingen den der betreffenden Konfession angehörenden Mitgliedern der politischen Behörden zustehen würde, sondern es liegt die Staatsgewalt auch in Angelegenheiten der Landeskirchen auf der Gesamtheit der betreffenden Staatsbehörde.»¹¹⁰

In einem andern Streitfall zwischen katholischen Gemeinden entschied das Bundesgericht:

«Der Fall gehört vor den Zivilrichter und nicht vor eine kirchliche Behörde, wie das *Corpus Catholicum* eine ist.»¹¹¹

Die evangelische Kirche hätte konsequent auch ihrerseits auf die Mitarbeit des EGR und EKR verzichten können, oder sie hätte deren veränderte Funktion als reine Kirchenbehörde deutlich herausstellen müssen. Aber es geschah weder das eine noch das andere, trotz vielfältiger Anstösse: Diskussionen, Synodalreferate, Verweigerung des Dienstes durch den EKR, Totalrevision der kirchlichen Verfassung, Vorstösse im EGR, Schaffung der evangelischen Kirchenkasse, Bundesgerichtsentscheide usw. Die Kirche behielt unter ganz neuen Verhältnissen unbeirrt überkommene Formen bei.

¹¹⁰ Bundesgerichtsentscheide, Bd. XXIII, S. 1546.

¹¹¹ Kuoni, Rekurspraxis, Bd. II, Nr. 1169.

Darin offenbart sich eine Schwäche der europäischen evangelischen Kirchen in Fragen der kirchlichen Ordnung. Martin Luther hatte in seiner Konzentration auf die Heilsfrage kein Interesse an gesetzlichen Angelegenheiten. Er konnte sich an wohlgesinnte Fürsten anlehnen. Zwingli dachte und handelte vom Gedanken der christlichen Obrigkeit aus. Calvin versuchte als erster der Reformatoren die kirchliche Ordnung von ihrem zentralen Auftrag her zu gestalten. Das wirkte sich vor allem auf Kirchen aus, die ohne Rückhalt am Staat oder gegen ihn geordnet werden mussten. In späteren Jahrhunderten spielte die Trennung zwischen der inneren, rein religiösen, und der äusseren, weniger wichtigen Seite der Kirche eine bedeutsame Rolle. Im Gegensatz zur Verrechtlichung der römisch-katholischen Kirche, die Glaubensfragen in dogmatische Rechtssätze und kirchliche Rechtsordnungen in Heilslehren verwandelt hatte, war auch eine gewisse Scheu vor allem kirchlichen Recht entstanden. Man pflegte den Glauben als Innerlichkeit und übersah Widersprüche. So war es auch Pfarrern und Grossräten in Diskussionen oft nicht klar, ob EGR und EKR kirchliche Behörden oder staatliche Oberaufsichtsorgane seien. Die kirchliche Verfassung selber ist von solcher Unsicherheit nicht frei. Schon ihr Name zeugt davon. Sie heisst: «Kirchliche Verfassung für den Kanton Graubünden evangelischen Teils». Seit Bestehen der Kantonsverfassung von 1880 gibt es die beiden anerkannten Landeskirchen als Religionsgenossenschaften, aber keinen Kanton Graubünden evangelischen Teils. Im Text werden EGR und EKR als Organe der Kirche bezeichnet, von den kirchlichen Behörden jedoch unterschieden. So hat nach Art. 14c der EGR «wie die kirchlichen Behörden die Initiative». Nach Art. 15b vermittelt der EKR den Verkehr «der kirchlichen Behörden (Synode und Kirchenrat) mit dem EGR». Die beiden staatlich gewählten Gremien werden auf der einen Seite eher wie staatliche Oberaufsichtsorgane behandelt, praktisch aber in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt. So genehmigt der EGR die Beschlüsse der Synode, setzt sie in Kraft, besitzt also wie die frühere Staatsbehörde das Veto- und Placetrecht, kann aber an einem Synodalbeschluss formal und materiell nichts ändern. Das schränkt seine Befugnisse ein. Das gleiche gilt vom Assessor des Kirchenrates. An den wichtigen Sitzungen vor und nach der Synode nimmt statt ihm der Assessorpräsident der Synode Einsitz. Damit verliert er die volle Einsicht in die Geschäfte. Das erschwert ihm eine wirksame Mitarbeit. Die «drei politischen Assessoren» werden «als Repräsentanten der evangelischen Landesbehörde» Mitglieder der Synode. Weil sie aber jährlich neu, und zwar vorwiegend aus der Umgebung des Synodalortes gewählt werden, sind sie wenig vertraut mit den Einrichtungen und Geschäften der Synode.

4. Die katholische Landeskirche

Interessant ist ein Vergleich mit der Regelung des katholischen Kantonsteils auf Grund der neuen kantonalen Verfassung. Er konstituierte sich zu der «Katholischen Landeskirche von Graubünden» und gab 1959 nach mehreren früheren Ordnungen die heute gültige Verfassung heraus.¹¹² Es wurde schon erwähnt, dass «Landeskirche» nach römisch-katholischem Verständnis eine staatsrechtliche Konstruktion darstellt und nicht kirchlicher Natur ist.¹¹³

Die Landeskirche ist die Verfassung der Konfessionsgenossen eines Kantonsgebietes in eine Körperschaft.¹¹⁴ Über den Zweck sagt Art. 1 der Verfassung der Katholischen Landeskirche von Graubünden:

«Ordnung der landeskirchenrechtlichen Verhältnisse des katholischen Kantonsteils».

Abgesehen von der Zugehörigkeit zum Bistum Chur werden also alle katholischen Einwohner Graubündens zu einer Einheit zusammengefasst. Diese rechtliche Zusammenfassung wird vom Staat als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannt und als Landeskirche bezeichnet.

Ihre Organe

«unterstützen im Rahmen ihrer Befugnisse die kirchlichen Amtsträger in allem, was diese zur stiftungsmässigen Wirksamkeit der Römisch-Katholischen Kirche rechtmässig verfügen».

Die Rechte der Gesamtheit (Art. 4 und 5) bestehen darin, über Verfassungsänderungen und Erhebung der Landeskirchensteuer abzustimmen. Das *Corpus Catholicum*¹¹⁵ (Art. 6–14), die oberste Behörde der Landeskirche, besteht aus zwei Delegierten des bischöflichen Ordinariats, den katholischen Mitgliedern des politischen Grossen und Kleinen Rats und direkten Delegierten der katholischen Bevölkerung aus Kreisen, die im Grossen Rat nicht genügend vertreten sind. Es tagt ordentlicherweise einmal jährlich während einer Grossratsession. Seine wichtigste Aufgabe ist, nebst den Wahlen in die Verwaltungs- und die Rekurskommission, die Oberaufsicht über die Verwaltung der Landeskirche, ihre Stiftungen, Körperschaften, Anstalten, wozu die Genehmigung des Amtsberichtes der Verwaltungskommission, der Jahresrechnung und des Voranschlages gehört. Die *Verwaltungskommission* (Art. 15–18) ist die Exekutive, die

¹¹² Verfassung der Katholischen Landeskirche von Graubünden vom 4. Oktober 1959.

¹¹³ Lampert, Bd. II, S. 15.

¹¹⁴ Cavelti, S. 48.

¹¹⁵ Furger. – Das *Corpus Catholicum* ist «ein konfessionelles Organ ohne kirchlichen Charakter.» (Lampert, Bd. I, S. 311).

die Geschäfte des Corpus Catholicum vorbereitet und dessen Beschlüsse vollzieht, die Kirchenkasse verwaltet und den katholischen Kantonsteil gegenüber den Behörden vertritt. Der Präsident und drei seiner Mitglieder werden vom Corpus Catholicum gewählt, das fünfte wird vom bischöflichen Ordinariat bezeichnet. Auch die Aufgaben der lokalen Organe sind beschränkt auf die Verwaltung. Die *Kirchgemeinde* (Art. 19–24) ist öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaft auf territorialer und personaler Grundlage. Die Kirchgemeinde-Versammlung und der Kirchgemeinde-Vorstand, dem der Pfarrer von Amtes wegen angehört, führen die Geschäfte der Kirchgemeinde. Vom Recht, Pfarrer zu wählen und zu entlassen, das die Kantonsverfassung fordert, ist nicht die Rede.

Aus dieser knappen Skizze ist ersichtlich, dass der katholische Kantonsteil aus den Bestimmungen der staatlichen Verfassung die Konsequenzen zog und sich ihr anpasste. Zum Corpus Catholicum gehören wie früher die katholischen Mitglieder des Grossen und Kleinen Rates, aber indem zwei Vertreter des Bischofs und weitere Abgeordnete aus zu schwach vertretenen Kreisen dazukommen, ist es gekennzeichnet als Grösse eigenen Rechts, zusammengezettet nach eigenen Gesichtspunkten. Noch mehr ist das der Fall bei der Verwaltungskommission, die vom Corpus Catholicum frei gewählt wird. Eine Verwechslung mit einer bloss konfessionellen Sektion der politischen Behörde ist nicht möglich.

Es erheben sich zwei Fragen gegenüber der Verfassung der katholischen Landeskirche:

1. Diese konfessionelle Verfassung versteht unter der Bezeichnung *Landeskirche* etwas anderes als die Kantonsverfassung. Letztere fasst darunter die Gesamtheit der beiden anerkannten Kirchen samt deren innern Verhältnissen, von denen sie Lehre und Kultus extra erwähnt. Hier ist mit dem gleichen Namen eine zur Hauptsache weltliche Hilfsorganisation mit dem Hauptzweck, die Kirchensteuer zu erheben und das Vermögen zu verwalten, gemeint. Von den kantonalen Bestimmungen über die Landeskirchen ist somit die katholische Kirche selber, das Bistum und seine Verwaltung, nicht betroffen.

Für die römisch-katholische Kirche ist es ein Vorteil, auf diese Weise der staatlichen Oberaufsicht entnommen zu sein. Aber wenn der staatliche Verfassungsartikel nur anzuwenden ist auf die Grösse *Landeskirche*, dann hat auch nur diese Anteil an der Anerkennung als *öffentliche Religionsgenossenschaft*. Heisst das, dass die Kirche in ihrer kirchlichen Ordnung der Anerkennung als öffentliche Religionsgenossenschaft nicht bedarf und darum darauf verzichtet? Oder versteht man, wo es sich um öffentliche Anerkennung handelt, den Begriff

«Landeskirche» doch im Sinn, wie die staatliche Verfassung sie auffasst, als Gesamtheit der Kirche samt Lehre, Kultus und Verwaltung?

2. Sowohl vom Corpus Catholicum in Art. 13.2 wie vom EGR, § 14.d, heisst es, dass sie das Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung der Kassen und Stiftungen ausüben. Nun aber behält sich der Staat nach Art. 11.4 ebenfalls das Oberaufsichtsrecht zum Zwecke der Erhaltung und richtigen Verwendung des Vermögens der Kirchen vor. Wird dadurch das staatliche zu einem «Ober-Oberaufsichtsrecht», oder ist doch die Meinung vorhanden, die beiden Gremien übten es im Namen des Staates aus?

E Die Totalrevision der Kirchenverfassung von 1894

In seiner Botschaft vom 21. September 1894 schreibt «Der Kleine Rat des Kantons Graubünden evangelischen Teils an die ländlichen evangelischen Kirchgemeinden desselben: Schon seit längerer Zeit haben sich die evangelisch-kirchlichen Behörden des Kantons mit der Revision der kirchlichen Gesetzessammlung beschäftigt. Die im Jahre 1876 erfolgte Umarbeitung der damaligen kirchlichen Gesetzessammlung hatte verschiedene Punkte unbeantwortet gelassen, deren Revision sich nachher als notwendig herausstellte, so z.B. Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Landeskirche und Ähnliches... Diese innerlichen Gründe in Verbindung mit mehr äusserlichen Umständen veranlassten die evangelisch-rhätische Synode zur Revision der kirchlichen Gesetzessammlung...»

Die revidierte Kirchenverfassung enthält «weder materiell noch formell wesentliche Neuerungen... Wirklich neu ist... fast nur die in § 5 aufgenommene Bestimmung betreffend die Zugehörigkeit zur evangelisch-rhätischen Landeskirche, allfälligen Austritt aus derselben und den Wiedereintritt in dieselbe. Fast alle übrigen Änderungen bestehen nur in organischer Verbindung längst in Gesetzeskraft erwachsener einzelner Bestimmungen mit der Verfassung. Solche Änderungen sind die Hereinziehung des Gesetzes über die Gemeindekirchenräte in die Verfassung...». Die Bestimmungen über Austritt und Wiedereintritt in die Kirche wurden auf Grund der Kantonsverfassung von 1880 notwendig.

In §§ 9–13 erscheinen die Kirchenvorstände erstmals in einer gültigen Verfassung:

«Jede evangelische Kirchgemeinde des Kantons bestellt einen Kirchenvorstand von drei bis neun Mitgliedern...¹¹⁶ Die Obliegenheiten des Kirchenvorstandes dürfen keiner andern Gemeindebehörde als solcher übertragen werden.» (§9)

Nebst der Leitung der Kirchgemeindeversammlung und Ausführung deren Beschlüsse sowie der Verwaltung des Kirchengutes sind dem Kirchenvorstand die Sorge für würdige Begehung des Gottesdienstes, Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes, Vorbereitung der Pfarrwahlen usw. anvertraut. Zusammengefasst obliegt ihm die «Förderung des sittlich-religiösen Lebens überhaupt...». Mit solcher Umschreibung ist der Kirchenvorstand als kirchliche Behörde mit seiner doppelten Aufgabe als Verwaltungsbehörde und Mithelfer am geistigen Aufbau der Kirchgemeinde gut gekennzeichnet. Der eine Grundsatz einer reformierten Ordnung: Die Mitbeteiligung von Laien im Auftrag der Gemeinde an der Verantwortung für die Gemeinde, war erfüllt. Der andere: Die ebenbürtige Mitarbeit von Laien in der Synode, blieb einer späteren Regelung vorbehalten.

VI. Das 20. Jahrhundert

A *Der Revisionsversuch von 1916 ff.*

Ein Kompetenzstreit zwischen Synode und EGR veranlasste 1916 erneut einen Revisionsversuch.¹¹⁷ Die Synode hatte für die Einführung des kirchlichen Frauenstimmrechts 1913 einen entsprechenden Verfassungsartikel genehmigt und dem EGR zur Volksabstimmung überwiesen. Dieser weitete den Vorschlag aus und beschloss, die abgeänderte Form ohne nochmalige Begrüssung der Synode an das Volk auszuschreiben. Gegen dieses Vorgehen protestierte die Synode, weil nach ihrer Auffassung der EGR kein Recht hat, von sich aus Synodalbeschlüsse abzuändern. Juristische Gutachten bestätigten diese Ansicht. Über diesen Streitpunkt erhob sich am 28. November 1916 eine ausführliche Debatte im EGR. Dabei wurde die Kirchenverfassung «zumindest als ausserordentlich unklar» bezeichnet. Es wurde sogar behauptet, dass «unsere ganze kirchliche Organisation, wie wir sie jetzt haben, des Fundaments entbehre und eine reine Fiktion sei». Darum wurde ein Antrag auf Totalrevision der

¹¹⁶ Durch Stichentscheid des Präsidenten wurde bestimmt, dass der Pfarrer nicht offiziell Mitglied des Gemeindekirchenrates sei.

¹¹⁷ Die Verhandlungen im EGR sind ausführlich und übersichtlich zusammengestellt bei Bezzola, S. 51ff.

Kirchenverfassung einstimmig gutgeheissen und an Kirchenrat und Synode zur Beratung überwiesen. Speziell wurde gewünscht, durch eine Revision dem Laienelement den gebührenden Platz zu sichern.

Eine Kommission arbeitete einen Entwurf aus. Darin wird die Mitverantwortung der Kirchenvorstände am kirchlichen Leben stärker betont. Als entscheidende Neuerung wird statt der bisherigen Doppelspurigkeit eine einheitliche Kirchenleitung postuliert. Diese wird zunächst ermöglicht durch die Schaffung von Kirchenkreistagen. Geographisch umfassen diese das gleiche Gebiet wie die Kolloquien. Zu ihren Mitgliedern gehören aber, ausser allen im Gebiet wohnenden Pfarrern, auch Vertreter jeder Kirchengemeinde, so dass die Nichtpfarrer die Mehrheit bilden. Ihnen obliegt, ausser den geschäftlichen, kolloquialen Aufgaben, besonders die Besprechung religiöser Fragen nebst Förderung christlicher Liebe und Fürsorge. Die Kirchenkreistage ordnen Laienvertreter in die Synode ab, auf 2000 Evangelische oder einen Bruchteil von 1500 einen Abgeordneten. Zur Synode gehören damit ausser allen ordinierten Pfarrern ca. 30 Nichtpfarrer. Die Synode wählt den Kirchenrat, der aus dem Dekan und je drei Pfarrern und Nichtpfarrern besteht.¹¹⁸ Man kann diesem Entwurf seine umständliche Formulierung vorwerfen, gegenüber allen früheren erscheint er aber am gründlichsten durchdacht. Der Initiant und Hauptverfasser, Jakob Rudolf Truog, hatte als sein Ziel die Aufstellung klarer Bestimmungen über die kirchlichen Behörden und die vermehrte Heranziehung der Kirchgenossen zur Mitarbeit erklärt.¹¹⁹ Mit der Schaffung der Kirchenkreistage aus Vertretern der Pfarrerschaft und der Kirchengemeinden ist ein weiterer Schritt getan zum Presbyterial-Synodalaufbau, dessen Kennzeichen eine Zusammenfassung der Kirchengemeinden zunächst in kleineren Verbänden ist, aus denen sich die Gesamtkirche aufbaut. Auch entspricht die regionale Aufteilung dem Charakter Graubündens, wo von jeher die verschiedenen Regionen ihre Besonderheit zeigten und geschlossene Einheiten bildeten. Bei der vorgesehenen Zusammensetzung der Synode ist jedoch fraglich, ob das «Laienelement» gegenüber früher verstärkt wird. Wohl kommen die Laien in den Kirchenkreistagen zur Geltung. Aber durch den Wegfall des EGR wird die Synode, mit über 80 Pfarrern und nur ca. 30 Nichtpfarrern, zur alleinigen, obersten Gesetzgebungs- und Aufsichtsbehörde.

¹¹⁸ Was Kolloquien und Kirchenrat betrifft, sind in diesem Entwurf deutlich Gedanken aus dem Vorschlag von 1853ff. aufgenommen, mit dem Unterschied, dass dort nicht jede Gemeinde bloss einen Abgeordneten entsandte, sondern nach ihrer Grösse vertreten war.

¹¹⁹ J.R. Truog legt die Geschichte und Begründung des Revisionsversuches in einer kleinen Broschüre dar: «Zum Entwurf der neuen Kirchenverfassung», 1924.

Die Synode von 1921 hiess den Verfassungsentwurf in den meisten Teilen gut; aber die entscheidenden Punkte: gemischte Synode und Kirchenkreistage, wies sie zurück. Die einen glaubten, das Volk würde eine Änderung der ehrwürdigen Tradition ablehnen, andere forderten eine weitergehende Erneuerung im Sinne des Gegenentwurfs von 1872.¹²⁰ Darum wurden diese Abschnitte umgearbeitet und schon an der folgenden Synode eine Kompromisslösung vorgelegt. Diese sieht ein Zweikammersystem vor. Die oberste Behörde der Landeskirche wird *Kirchenkapitel* genannt, das aus zwei Kammern, der Synode und der Evangelischen Session, besteht (§ 25). Beide Kammern verhandeln getrennt. Ein gültiger Beschluss liegt nur vor, wenn beide Kammern zustimmen. Stets behandelt die Synode als erste die Geschäfte. Kommt keine Einigung zustande, fällt das Traktandum dahin (§ 26).

Die Synode besteht wie bis anhin aus den im Gebiet der Landeskirche wohnenden Pfarrern. Ihr angestammtes Recht bleibt die Aufnahme neuer Mitglieder. Die ehemals wichtige Zensur wird nicht erwähnt. Statt dessen heisst es: «Die Synode entscheidet über Standes- und Berufsangelegenheiten ihrer Mitglieder, pflegt die brüderliche Gemeinschaft unter den Pfarrern, fördert deren Amtstüchtigkeit und wissenschaftliche Fortbildung durch Pfarrbibliothek und wissenschaftliche Vorträge». Die Landeskirche soll immer mehr zu einer Volkskirche ausgebaut werden, in der die Glaubensgenossen zu christlicher Glaubens- und Liebestätigkeit angespornt werden.

Die *Evangelische Session* besteht nicht mehr automatisch aus allen evangelischen Mitgliedern des Grossen Rates, sondern nur aus denjenigen, welche sich zur Mitarbeit bereit erklären. Ist ein Kreis mit evangelischen Gemeinden nicht vertreten, wählen die Vorsteher der Kirchgemeinden einen Abgeordneten. Die Bestimmungen über Kenntnisnahme der Beschlüsse der andern Kammer, die Überwachung des Kirchenrates und die Weiterleitung von Anregungen lauten wörtlich gleich wie die entsprechenden der Synode und unterstreichen damit die Parallelität der beiden Kammern. Jedoch wählt die Synode in den Kirchenrat vier Mitglieder, die Evangelische Session nur drei.

Der *Kirchenrat*, dessen Präsident ein Pfarrer, der Vizepräsident ein Laie sein muss, besitzt ein grosses Gewicht, da er mit Sitz und Stimme in beiden Kammern mitwirkt, Aufsichtsbehörde über Kirchgemeinden, Kolloquien, Kirchenvorstände und Pfarrer ist und bei Beschwerden gegen diese Gremien den Entscheid fällt. Durch die Schaffung dieses gemischten Kirchenrates fällt der EKR dahin. Dessen Aufgaben, vor allem die Verwaltung des kirchlichen Vermögens und der Kassen, übernimmt der Kirchenrat.

¹²⁰ Siehe: S. 49.

Neu ist die Erweiterung der *Kolloquien* durch je einen Vertreter jeder Kirchgemeinde und die im Kolloquialbezirk wohnenden Mitglieder der Evangelischen Session und des Kirchenrates.¹²¹ In jährlich zwei Tagungen erledigen die Kolloquien ihre Geschäfte. Das früher für die Synode wichtige Traktandum «Zensur» ist hier zusammengeschrumpft auf die Vorschrift:

«Die Kolloquien überzeugen sich von der geziemenden Lebensführung der ihnen angehörenden Pfarrer und von der pünktlichen und gesetzmässigen Besorgung aller pfarramtlichen Obliegenheiten.»

Diese Neuerung ist Ausdruck eines freiheitlichen Geistes, der auch aus dem allgemein gefassten Gelübde der Pfarrer bei der Aufnahme in die Synode spricht:

«...nach bestem Wissen und Gewissen an der Förderung des Reiches Gottes mitzuarbeiten und die Amtspflichten treu zu erfüllen.»

Der Verfassungsvorschlag wurde in dieser veränderten Form von der Synode 1922 gutgeheissen. Im EGR erhob sich scharfer Protest, hauptsächlich gegen folgende Punkte: – Der EKR fällt dahin, seine Kompetenzen werden einem Kirchenrat mit Pfarrermehrheit übertragen. – Die Evangelische Session ist nicht mehr übergeordnete Genehmigungsinstanz. – Der mehrheitlich aus Pfarrern zusammengesetzte Kirchenrat hat in beiden Kammern Sitz und Stimme. – Das alles verstärkt die Position der Pfarrer und widerspricht der Förderung des Laienelementes. Ein Antrag, die Sache zu verschieben, wurde angenommen. Während einige Jahre zuvor die Unklarheit des bestehenden Verhältnisses getadelt worden war, wurde nun beteuert, es habe noch nie ernsthafte Schwierigkeiten gegeben. Ein Gutachten, das der EGR einholte, kam zum Schluss, dass durchwegs die Position der Pfarrer auf Kosten bestehender Laienrechte verstärkt werde. Ein anderes Gutachten, das der Kirchenrat veranlasste, anerkannte, dass die Rechte des Volkes gewahrt und die bisherigen Unklarheiten beseitigt seien. Dass der Kirchenrat in beiden Kammern Sitz und Stimme habe, verstärke die gegenseitige Verbindung. Die Kommission schlug einige «Milderungen» vor: – Beibehaltung des politischen Assessorates an der Synode; – nur Sitz, aber keine Stimme des Kirchenrates in der Evangelischen Session; – teilweise Verwaltung des kirchlichen Vermögens durch den EGR. Nach langer Diskussion beschloss jedoch der EGR am 16. November 1925, auf den Verfas-

¹²¹ Das hätte beim derzeitigen Umfang der Kolloquien mitunter recht grosse Versammlungen gegeben. Wohl mit aus diesem Grund wurde darum das Gebiet der Kolloquien nicht als fest angesehen, sondern der Synode das Recht erteilt, das Gebiet der Landeskirche in Kolloquialbezirke einzuteilen (§ 30d).

sungsentwurf nicht einzutreten. Damit war einmal mehr ein Revisionsversuch ergebnislos verlaufen. Spätere Protokolle des EGR zeigen jedoch, dass in verhältnismässig kurzen Abständen immer wieder eine Revision als dringend erklärt und in Aussicht gestellt wurde.

B Die kantonale evangelische Kirchenkasse

1913 war eine kantonale evangelische Kirchenkasse gegründet und im Laufe der Jahre in mehreren Revisionen¹²² verbessert worden. Ihr Hauptzweck ist die finanzielle Unterstützung schwacher Kirchgemeinden und die Garantierung eines Minimalgehalts an die Pfarrer.

Ihre grösste Einnahme bildet die kantonale Kirchensteuer zusammen mit einer staatlichen Kultussteuer, deren Ertrag proportional zur Einwohnerzahl an die Landeskirchen verteilt wird.¹²³ Die Kirchenkasse führte zu einer stärkeren Zentralisierung der Bündner Kirche.

Vorher fehlte jede gesamtkirchliche Zusammenfassung der Verwaltung. Nur bei Klagen über Pfrundgehalt und Pfrundvermögen stand dem EKR die Aufgabe der Untersuchung und dem EGR der letzte Entscheid zu (§ 15e der Kirchenverfassung).

Die evangelische Kirchenkasse bewirkte:

- a) Die Rechnungsführung wird vereinheitlicht, indem die kantonale Kirchensteuer überall nach den gleichen Grundsätzen erhoben wird, und Gemeinden, die Beiträge erhalten wollen, auch die Gemeindekirchensteuer einheitlich nach Prozenten der Kantonssteuer ansetzen müssen.
- b) Die schwächeren Gemeinden geraten in Abhängigkeit von der Gesamtkirche. Die Beitragsleistung erfordert Einsichtnahme, mitunter auch Eingriffe und Korrekturen in ihrer Verwaltung und ruft nach einer Kontrollinstanz.
- c) Das Gewicht der gesamtkirchlichen Organe wird verstärkt und ihnen wird eine Reihe neuer Kompetenzen auferlegt. Seit Jahrhunderten besass die evangelische Gesamtkirche ein Vermögen, bestehend aus Kassen und Stiftungen. Die unmittelbare Aufsicht darüber führte der EKR (§ 15c), die Oberaufsicht der EGR (§ 14d). Nach dem Gesetz über die kantonale evangelische Kirchenkasse setzt jetzt aber der EGR den Steuersatz fest und stellt

¹²² Revisionen wurden z. B. vorgenommen 1922, 1947, 1954, 1960.

¹²³ Der Staat hatte die Möglichkeit für eine kantonale Kirchensteuer geschaffen durch einen Zusatzantrag zu Art. 11 der Kantonsverfassung, vom Volk angenommen am 16. Oktober 1958. Gleichzeitig stimmte das Bündnervolk auch dem Gesetz über die Erhebung einer Kultussteuer von juristischen Personen zu. Vgl. Schmid, S. 45ff.

das Budget auf, der EKR verfügt auf Antrag oder nach Anhörung des Kirchenrates über die vom EGR bewilligten Mittel. Damit übt die landeskirchliche Behörde einen Einfluss aus, der weit über das Finanzielle hinausgeht, und übernimmt Aufgaben, die in der bestehenden Kirchenverfassung nicht vorgesehen waren.

C Änderungen an der Kirchenverfassung 1913–1978

Im 20. Jahrhundert wurden an der kirchlichen Verfassung bis zur Totalrevision von 1978 nur dreimal Änderungen vollzogen, die äusserlich geringfügig, inhaltlich gewichtig waren:

1. 1913 wurde in §7 nach

«stimmberechtigt in der Kirchengemeinde sind alle, seit mindestens 3 Monaten in ihrem Verband stehenden handlungsfähigen Konfessionsgenossen»

die Ergänzung beigefügt: «beider Geschlechter».

Dadurch wurde evangelisch Graubünden zu einer der ersten evangelischen Kirchen, die den Frauen das Stimmrecht gewährten.

2. Der Weg zur zweiten Neuerung war mühsamer. Die erste Theologin¹²⁴ unseres Kantons war von einer Gemeinde als Pfarrerin gewählt worden. Dies wurde als unvereinbar mit der geltenden Verfassung erklärt. In einer Abstimmung im Jahre 1932 lehnte das evangelische Bündnervolk eine Änderung der entsprechenden Artikel ab. Als sich Gemeinde und Pfarrerin dem Beschluss nicht fügen wollten, drohte die Regierung der widerspenstigen Gemeinde mit der Sperrung des Pfrundvermögens. Erst 1965 erlaubte eine neue Volksabstimmung mit grossem Mehr von 8 zu 1 den Frauen die Ausübung des vollen Pfarramtes. In Kraft trat die Neufassung von §16b:

«alle nach Ablegung des Synodalgelübdes in die Synode aufgenommenen Pfarrer und Pfarrerinnen. ...»

und von §24, Abs. 1:

«Die Wahlfähigkeit als Pfarrer oder Pfarrerin und das Recht zur Führung eines Pfarramtes in der Landeskirche steht nur den geistlichen Mitgliedern der Synode zu...»

¹²⁴ Vgl. Caprez.

3. § 1 lautete:

«Die evangelisch-rätische Kirche ist ein Glied der evangelisch-reformierten Kirche. Sie gründet sich auf das Wort Gottes in der Heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes, und hat den Zweck, auf diesem Grunde christliches Leben in ihrem Verbande zu wecken und zu pflegen.»

Die Einschränkung auf «ihren Verband» behinderte Hilfe und Kontakte nach auswärts. Die 1973 beschlossene Erweiterung lautet:

«Sie verfolgt dieses Anliegen in ihrem Verbande und trägt mit an der Verantwortung der christlichen Kirche für die Welt.»

D Die Anbahnung einer neuen Revision

1. Der Antrag 1955 und der Revisionsbeschluss von Tschiertschen 1965

Nach dem Beschluss des EGR im November 1925, nicht auf den vorgelegten Verfassungsentwurf einzutreten, blieb es dreissig Jahre beim bisherigen Zustand. Die unklare Stellung der politischen Kirchenorgane sowie die Bestimmung, Synodalbeschlüsse seien ohne materielle Änderungen vom EGR zu genehmigen, abzulehnen oder zur Volksabstimmung weiterzuleiten, wurden vielfach beanstandet.¹²⁵ 1930 beschloss der EGR einstimmig «Wiederaufnahme der allgemeinen Revision der evangelischen Kirchenverfassung». Der EKR holte ein Gutachten ein und versprach, nach Fühlungnahme mit Synode und Kirchenrat in absehbarer Zeit einen Entwurf vorzulegen. Doch erst an der Synode in Seewis 1955 wurde folgender Antrag angenommen:

«Die Synode erteilt dem Kirchenrat den Auftrag, die Frage der Einführung einer ‹gemischten› Synode, bestehend aus Pfarrern und anderen Kirchgemeinde-Abgeordneten, zu prüfen, resp. durch eine kirchenrätliche Kommission im Blick auf eine spätere Änderung der kirchlichen Verfassung zu studieren und prüfen zu lassen.»

Darauf setzte der Kirchenrat eine fünfgliedrige Kommission ein. Diese legte nach mehrjähriger Arbeit einen Bericht vor, in dem bisherige Bemühungen um eine Revision sowie rechtliche und theologische Überlegungen zur Rechtsordnung der Kirche dargestellt und die Schwächen der bestehenden Ordnung aufgezeigt wurden. Die Zusammenarbeit von Pfarrern und Nichtpfarrern befürwortete die Kommission einstimmig, soweit es Gemeindevorstände, Kollo-

¹²⁵ Siehe Protokolle des EGR.

quiens und den Kirchenrat betraf. Ihre Ausführungen über diese gemischten Behörden hätten konsequent zu einer gemischten Synode geführt. Dagegen wurde aber geltend gemacht, eine gemischte Synode wäre ein Einbruch in die lebendige Tradition der Bündner Kirche. Ihre Überlegenheit über die gegenwärtige Ordnung sei fraglich. Die Wahlen ihrer Mitglieder könnten zu unliebsamen Richtungskämpfen führen. Die Synode könnte zur reinen Geschäftssynode herabsinken. Kleinere Gemeinden wären nicht vertreten. Es bestünde die Gefahr überstürzter Beschlüsse. Darum liess die Kommission die Entscheidung über die gemischte Synode offen, fügte nur hinzu: «Falls die Einführung einer gemischten Synode abgelehnt wird, sind die Kompetenzen des EGR im Sinne einer Aktivierung desselben zu erweitern und das verfassungsmässige Verhältnis zwischen EGR und Synode zu klären und zu verbessern.» An der Synode in Celerina 1960 stellte der Kirchenrat fest, dass die Kommission zu keiner klaren und endgültigen Beantwortung der ihr seinerzeit gestellten Fragen gelangt war. Darum sehe sich der Kirchenrat nicht veranlasst, der Synode die Revision der kirchlichen Verfassung im Blick auf eine zu wählende Synode zu beantragen. Ohne Diskussion wurde beschlossen, den Bericht allen Pfarrämtern zur Archivierung vervielfältigt zuzustellen.

Die Freunde einer Reform widersetzten sich der, gelinde gesagt, raschen Erledigung des Kommissionsberichtes nicht. Um dessen wertvolle Anregungen weiterzuführen und fruchtbar zu machen, schienen vorerst noch einige Klärungen nötig: Was war mit dem vielberufenen Begriff «Tradition» gemeint? Übertrug man nicht unbesehen heutige Verhältnisse und Gewohnheiten auf frühere Zeiten oder las eigene Vorstellungen in alte Texte hinein? Frühere Ordnungen mussten darum genauer analysiert, ihre Vorteile und Schwächen kritisch herausgearbeitet werden, um sie für die Weiterarbeit fruchtbar zu machen und alte Fehler zu vermeiden. Zudem war es nötig, die kirchlichen Verfassungen möglichst vollständig aufzuführen und in ihrem staatlichen Rahmen zu sehen sowie abgelehnte Vorlagen mit ihren teils wertvollen Anregungen miteinzubeziehen.

Dieser «Nachholbedarf» gab den Anlass zu den Artikeln «Evangelische Kirchenordnung im Freistaat gemeiner Drei Bünde» und «Die Ordnung der Evangelischen Kirche in Graubünden seit 1800».¹²⁶ Die Feststellung, es dränge sich aus theologischen, historischen und rechtlichen Gründen eine grundlegende Neuordnung unserer Kirche auf, wurde von verschiedenen Seiten aufgegriffen. Besprechungen in der Neuen Bündner Zeitung wiesen auf Sinn und Notwendigkeit einer Reform der Kirchenordnung hin.¹²⁷ Das Kolloquium Nid dem

¹²⁶ Siehe Graf, Ordnung, und derselbe, Kirchenordnung.

¹²⁷ Neue Bündner Zeitung vom 7. April 1964: «Die evangelische Kirchenordnung» und vom 5. Mai 1964: «Evangelische Kirchenordnung?»

Wald beauftragte den Kirchenrat, eine Verfassungserneuerung in die Wege zu leiten. Dieser ging nicht darauf ein. Doch auf Grund einer Eingabe an den Geschäftsprüfungsausschuss beschloss die Synode 1965 in Tschiertschen mit 60 zu 10 Stimmen:

«Der Kirchenrat wird beauftragt, die Frage der Revision der Kirchenverfassung weiter zu verfolgen. Vorgängig der Weiterbehandlung auf gesetzlichem Wege durch Ausschreibung an die Kolloquien sei einer Kommission die sachliche Vorbereitung zu übertragen. Die Bestellung der Kommission habe im Einverständnis zwischen Kirchenrat und EKR bzw. EGR zu erfolgen, so dass die verschiedenen kirchlichen Behörden darin vertreten seien.»

2. Theologische Begründungen der Kirchenordnung

Die grosse Zustimmung war nicht Ausdruck bestehender Gemeinsamkeit. Es trafen sich in diesem Beschluss zwei Gruppen, die mit verschiedenen Begründungen und Zielen eine Revision befürworteten:

Die erste Gruppe, zu der vor allem Glieder des EGR, aber auch manche Synodalen gehörten, ging von den praktischen Erfahrungen und Kritiken aus und forderte Beseitigung der Unklarheiten und genauere Umschreibung der Kompetenzen der verschiedenen Behörden. Grundsätzliche Auseinandersetzungen schienen überflüssig. Manche hofften, einzelne Verbesserungen würden von weitergehender Kritik ablenken und radikaleren Bestrebungen zuvorkommen. An der ehrwürdigen Einrichtung des EGR als solcher sollte unter keinen Umständen gerüttelt werden, denn diese bezeuge und bestärke den Charakter unserer Volkskirche und fördere das gute Verhältnis zwischen Staat und Kirche.

Die andere Gruppe, zu der die Initianten des Kolloquiums Nid dem Wald gehörten, betonte, bei einer Revision dürfe nicht bloss geflickt werden. Man müsse den Dingen auf den Grund gehen und vom Zentrum her in ganzheitlicher Schau etwas Organisches schaffen. Wer glaube, er könne auf Grundsatzfragen verzichten, übersähe, dass auch seinen Überlegungen mancherlei Gewohnheiten, Traditionen, Gefühle und persönliche Motive zu Grunde lägen. Darum sei eine kritische Durchleuchtung der Voraussetzungen nötig. Das Kirchenge setz schaffe zwar nicht den Glauben, aber es fördere oder hindere ein sachgemäßes Verständnis von Kirche und könne der zentralen Aufgabe der Kirche Raum schaffen. Als Ziel wurde formuliert: «Eine Kirchenordnung, die den evangelisch-reformierten Grundsätzen und den heutigen Rechtsverhältnissen

entspricht.» Mit dieser präziseren Formulierung des Ziels sollten Schlagworte wie «freie Volkskirche», «Volkssynode», «gemischte Synode» und ähnliches überwunden werden.

Hinter den Argumenten der beiden Gruppen standen zwei grundsätzlich verschiedene theologische Auffassungen über das Wesen kirchlicher Ordnung. Die eine war bestimmt von der Lehre des Kirchenrechts-Professors Rudolf Sohm, alles Kirchenrecht stehe im Widerspruch zum rein geistigen, eigentlichen Wesen der Kirche. Emil Brunner hat diese Auffassung in seinem Buch «Das Missverständnis der Kirche» vertreten und weiterentwickelt. Er verstand die Kirche als spontane Gemeinschaft des Geistes im Gegensatz zu einem Rechtsorganismus. Eine notwendige, rechtliche Ordnung dieser reinen Personengemeinschaft könne nur sekundär sein.

Dieser Anschauung gegenüber begann sich nach dem Zweiten Weltkrieg eine andere Einstellung in Theologie und Kirchenrechtswissenschaft durchzusetzen. Im Dritten Reich war karikaturhaft deutlich geworden, wohin es führt, wenn man die Ordnungsfrage der Kirche unwichtig nimmt und allerlei Einflüssen überlässt. Das Führerprinzip des Staates konnte so auch auf die Kirche angewandt werden. Das Resultat war die lächerliche Figur eines unfähigen Reichsbischofs. Demgegenüber betonte die Bekennende Kirche in der *Barmer Erklärung* in These 3:

«Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.
Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugung überlassen.»

Diese Gedanken wurden in der Kirchlichen Dogmatik von Karl Barth, Bd. IV 2, § 67.4 «Die Ordnung der Gemeinde» gründlich bearbeitet. Das Kapitel kam auch als Sonderdruck heraus und bestimmte fortan weithin Theologie und Kirche. Vom Neuen Testament her befasste sich Eduard Schweizer in mehreren Schriften mit dem Problem. Die bedeutenden Kirchenrechts-Lehrer Erik Wolf und Hans Dombois schufen auf dieser Grundlage Lehrbücher. Die Gedanken wurden wegweisend für die Sektion «Glaube und Kirchenverfassung» der

ökumenischen Bewegung und prägten mehrere neue Kirchenordnungen schweizerischer Kantonalkirchen.¹²⁸

In bewusster Übernahme dieser Erkenntnisse fassten die Befürworter einer grundlegenden Neuordnung ihre Ziele in vier Thesen zusammen:

These 1: «Was Theologie und Kirchenrechtswissenschaft in den letzten Jahrzehnten über die Fragen kirchlicher Ordnung erarbeiteten, was ökumenische Konferenzen über Glaube und Kirchenverfassung besprachen, und was davon in neuen Ordnungen unserer Schwesternkirchen zur Auswirkung kam, ist für unsere Revision zu berücksichtigen.» Wenn Jesus Christus der Herr ist, unterstehen ihm Innen und Aussen, Glaube und Recht. Auch Rechtsfragen müssen vom Zentrum des Glaubens her gelöst werden, und das Recht hat der zentralen Aufgabe der Kirche zu dienen.

These 2: «Die Grundsätze unseres konfessionell neutralen Staates und die den Landeskirchen in der Kantonsverfassung gewährte Selbständigkeit werden nur ernst genommen, wenn die Kirche ihre Leitung an eigene Organe überträgt, die sie selbst nach ihren Gesichtspunkten wählt.» Indem man Benennungen und Bestimmungen, die unter andern Voraussetzungen entstanden waren, ohne Rücksicht auf ihren neuen Inhalt beibehielt, schuf man Missverständnisse und falsche Vorstellungen. Die Kirche ist gefragt, wie es mit ihrer Selbständigkeit steht, wenn sie Bestimmungen aus der früheren staatskirchlichen Ordnung unverändert beibehält.

These 3: «Die Ordnung einer Kirche des Wortes ist vom Gottesdienst her zu gestalten und hat dem Gemeindeleben zu dienen. Die Kirchengemeinde ist darum die primäre Gestalt der sichtbaren Kirche. Übergemeindliche Organe können die Kirchengemeinden nur vertreten und für sie bindende Beschlüsse fassen, sofern sie von ihnen gewählt sind.»

These 4: «In einer evangelischen Kirche gibt es nicht einen Stand von geistlichen Amtsträgern neben weltlichen Laienständen. Der eine Gottesgeist ist in der ganzen Gemeinde lebendig und wirkt sich in verschiedenen Gaben aus. Auf allen Stufen haben darum Pfarrer und Nictpfarrer die ihnen von der Gemeinde übertragenen Ämter gemeinsam zu verwalten.»

«Geistliche» Behörden für geistliche, rein kultische Angelegenheiten neben Laienorganen für Verwaltungsaufgaben widersprechen dem Wesen evangelischer Kirche. Noch unheilvoller ist die Meinung, die Pfarrer seien die Kirche und haben alles zu tun und verstehen allein alles, während die Gemeindeglieder passiv deren Dienst gelegentlich in Anspruch nehmen. Nach dem Bild vom Leib und seinen verschiedenen Gliedern muss die Gemeinde vermehrt zur gemein-

¹²⁸ Z. B. die Kirchenordnungen von Basel-Land, Bern und St. Gallen.

sam verantwortlichen Trägerin der kirchlichen Aufgaben werden. Die Redensart von der «Mitarbeit» oder «Mitverantwortung der Laien» ist fragwürdig, weil sie voraussetzt, dass es eine «Geistlichkeit» als die eigentliche Kirche gibt, die Pfarrer die Verantwortung tragen, während die grosse Masse der Nichtpfarrer erst zur *Mitarbeit* der Kirche beigezogen werden müsste. Dass es in unseren Gemeinden weithin so empfunden wird, macht die Sache nicht besser.

Aus den obigen Grundsätzen erwächst eine klare, einfache Ordnung der Kirche. Zunächst ist die Kirchengemeinde samt ihren Aufgaben und Ämtern zu umschreiben. Als erstes übergemeindliches Organ folgt das Kolloquium. Ihm gehören die Synoden der Region und die Kirchengemeindevertreter an. Jede Gemeinde wählt mindestens einen Vertreter, grössere maximal fünf. – Die Vielfalt des Kantons rechtfertigt eine regionale Gliederung der Kirche. – Die Kolloquien wählen auf drei ihrer Mitglieder (Nichtpfarrer und Pfarrer) eines in die kantonale Legislative, welche ihrerseits einen mehrheitlich aus Nichtpfarrern zusammengesetzten Kirchenrat wählt. Die so zusammengesetzte Legislative wird ca. 60 Nichtpfarrer und 30 Pfarrer zählen. EGR und EKR sowie die Pfarrersynode fallen bei dieser Ordnung dahin.

3. Die Pfarrersynode

Der Gedanke, die Pfarrersynode könnte verschwinden, löste lebhafte Opposition aus und steigerte die Sympathie mancher Synoden zur Synode.¹²⁹ Das mehrtägige Zusammensein ist für die zerstreut und oft abgelegenen wohnenden Pfarrer von unbestreitbarem Wert. Ebenso bringt der jährliche Wechsel des Tagungsortes willkommene Kontakte zwischen Kirchengemeinden und Pfarrern. Fragwürdig war nicht die Pfarrersynode an sich, sondern das falsche Überge wicht, das die bisherige Ordnung den Pfarrern in der Leitung der Kirche verlieh. Zugespitzt gesagt, beriet und beschloss die geistliche Behörde, die politische genehmigte. Die zeitliche Beanspruchung der verschiedenen Gremien macht dies deutlich: Die Kolloquien, aus Pfarrern bestehend, tagten gewöhnlich zweimal im Jahr zu meist längeren Sitzungen. Eine entsprechende politische Körperschaft gab es nicht. Die Pfarrersynode behandelte Gesetzgebungs- und Leitungsaufgaben nebst ihren spezifischen Pfarrerangelegenheiten während mehreren Halbtagen, der EGR erfahrungsgemäss in zwei kurzen Sitzungen pro Jahr, die mitsamt den zum Ausgleich eingeführten Kurzreferaten kaum mehr als je eine Stunde dauerten. Der aus sechs Pfarrern und einem Assessor zusam-

¹²⁹ In Graf, Ordnung, wird die Frage erörtert, ob und wie die Pfarrersynode einer neuen Ordnung integriert werden könnte. Dies ermöglichte manchen Synoden, eine Neuordnung positiver zu prüfen.

mengesetzte Kirchenrat kam jährlich zu mehreren mehrtägigen Sitzungen zusammen. Der EKR hat nach Aussage eines ehemaligen Mitgliedes während Jahren seine Geschäfte ohne Sitzung auf dem Zirkularweg erledigt.

Die Pfarrersynode hatte durch Jahrhunderte ohne die grossen Rechtsbefugnisse existiert. Der Bundstag hatte ihr seinerzeit einzig die Aufgabe der Prüfung und Aufnahme neuer Mitglieder (Rezeption) und der Aufsicht über ihre Mitglieder (Zensur) übertragen. Darüber hinausgehende Beschlüsse mussten, um Rechtskraft zu erlangen, dem Bundtag, resp. dessen evangelischem Teil, der Evangelischen Session, unterbreitet werden. Diese war in ihren Entscheidungen völlig frei.

Aus dem Studium der früheren Ordnung erwuchs der Vorschlag: Die gesamte Leitung und Verwaltung der Kirche ist einer durch die Kolloquien gewählten «gemischten» Versammlung zu übertragen. Die Pfarrersynode aber behält ihre ursprünglichen Rechte der Rezeption und der Zensur bei und kann sich vermehrt kirchlich-theologischen Beratungen widmen. In Fragen der Gesetzgebung erhält sie ein Vorberatungs- und Antragsrecht (wie es in andern Kantonalkirchen den Pfarrkapiteln zusteht). So kann sie wie bisher tagen. Dieser Vorschlag wurde ohne Diskussion in die weiteren Beratungen übernommen.

E Die Kirchenverfassung von 1978

1. Der erste Entwurf

Gemäss dem Synodalbeschluss von Tschiertschen setzte der EKR auf Ersuchen des Kirchenrates zur Vorbereitung der Verfassungsrevision eine Kommission von drei Mitgliedern aus EGR und EKR sowie vier vom Kirchenrat vorgeschlagenen Synodalen ein. Die Gewählten erledigten ihre Aufgabe auf Grund eines bei Beginn vorliegenden Vorentwurfs bis zum Herbst 1965. Dem straff formulierten Entwurf stellten sie einen ausführlichen Bericht voran, der zunächst einen Überblick über die Geschichte der Kirchenordnung gab. Dann wurde aus einem Synodalreferat, das sich an die Gedanken von Rudolf Sohm anlehnte, der Satz vom Widerspruch des Kirchenrechtes zum Wesen der Kirche angeführt als «Hauptbedenken gegen allzu eifriges Organisieren-Wollen».

Weiter sagt der Bericht: «Die Erinnerungen an Jesus und die Reformatoren sind immer lebendig geblieben und haben viele dazu verhalten, in den Organen mit ihren Ämtern nur das äussere Rahmenwerk der Kirche zu sehen, das dem inneren Leben möglichst viel Freiheit lassen müsse.» Nach Anführung der verschiedenen Tendenzen unter den Befürwortern einer Revision legt die Kom-

mission ihre Konzeption der vermehrten Laienmitarbeit dar. Die beste Möglichkeit dafür sieht sie im Ausbau der Kolloquien. Den EGR möchte sie beibehalten in der Überzeugung, «dass sich der reformierten Kirche keine bessere Gelegenheit biete, Männer in solcher Zahl, die in der Öffentlichkeit Ansehen und Vertrauen geniessen, die in Verwaltungsangelegenheiten so viel Erfahrung besitzen, für die Mitarbeit in der Kirche zu gewinnen. Die Kommission glaubt, dass diese Art der kirchlichen Behaftung der Laienkräfte und hier besonders der Politiker ein Positivum darstellt, auf das man nicht verzichten soll... Solange dieses kirchliche Organ seinen Beitrag für die Kirche leistet, wird man es dankbar schätzen.»

Ein zweites Ziel ist ein besseres Zusammengehen und Zusammenarbeiten zwischen Pfarrern und Nichtpfarrern. Deshalb soll der Pfarrer ex officio beratend an den Verhandlungen des Kirchengemeindevorstandes teilnehmen, ausser wenn er in Ausstand zu treten hat, und die Kolloquien sollen zusammengesetzt sein aus Pfarrern, Vertretern der Kirchengemeinden und den im Kolloquialgebiet wohnenden Mitgliedern des EGR. Letztere bekommen damit die Erlasse nicht erst in der Endphase vorgelegt, sondern nehmen schon teil an deren Vorberatung. Auch sollen nicht bloss drei Vertreter des EGR an der Synode teilnehmen, sondern ebenso drei Synodale Sitz und Stimme im EGR erhalten. Zusammengefasst urteilt die Kommission: «Eine Zurücknahme des kirchlichen Auftrages, den unser evangelisches Bündnervolk seinen politischen Volksvertretern anvertraut hat, würde eine Schmälerung der Basis unserer Kirche bedeuten, die nicht zu verantworten ist.» Auf den Grossteil der Artikel des Verfassungsentwurfs muss nicht eingegangen werden, da manche aus bisherigen Verfassungen stammen, andere bei der späteren Neubearbeitung übernommen wurden.

Der Kommissionsbericht und der Verfassungsentwurf erregten jedoch heftige Kritik: Der Bericht beruhe zu einseitig auf der These von Rudolf Sohm und lasse die Begründungen des Kolloquiums Nid dem Wald unberücksichtigt. Der beherrschende Gesichtspunkt aller Vorschläge sei die anfechtbare Unterscheidung von Laien und Pfarrern und das Schlagwort von der «vermehrten Mitarbeit der Laien». Das Problem sei nicht erkannt, dass Politiker, von einer interkonfessionellen Wählerschaft in ein Staatsamt gewählt, gesamthaft und obligatorisch als kirchenleitende Behörde zu wirken haben.

Den schärfsten Widerspruch entfachte die Gewichtsverlagerung von den Pfarrergremien auf die beiden politisch gewählten Kirchenorgane: Nach Art. 22 obliegt dem Evangelischen Grossen Rat «die allgemeine Leitung der Evangelischen Landeskirche». Er berät als letzte Instanz alle vom Evangelischen Kleinen Rat ausgearbeiteten Entwürfe, formuliert sie endgültig, legt sie mit seiner

Stellungnahme dem evangelischen Bündner Volk vor, resp. setzt sie in eigener Machtvollkommenheit in Kraft. Er führt die Oberaufsicht über die Kassen, stellt den Voranschlag auf, setzt den Steuerfuss fest und genehmigt die Jahresrechnung der Kirchenkasse.

Der EKR ist nach Art. 24 «die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde der Evangelischen Landeskirche». Er «beaufsichtigt alle Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche», speziell auch die Kirchengemeinden.

Die Tätigkeit von Kolloquien (Art. 29 und 30), Synode (Art. 31–33) und Kirchenrat (Art. 34–37) beschränkt sich auf Pfarrerangelegenheiten, Gemeindeleben und Kultus. Der Synode kommt in Bezug auf Gesetzgebung und Leitung der Kirche bloss das Recht auf Beratung und Stellungnahme zuhanden des EGR zu.

Das Begehr, die Kompetenzen zwischen den verschiedenen Gremien klarer zu verteilen, wurde erfüllt, aber um den Preis, dass alle Einrichtungen der Landeskirche der Oberleitung und Aufsicht des EGR und EKR unterstellt wurden.¹³⁰

Ist es zu verwundern, dass man in der Kritik von einem Rückschritt statt Fortschritt sprach, einem Schritt in Richtung des früheren Staatskirchentums? Die Selbständigkeit, die der Staat der Kirche gewährt, ist schlecht gewahrt, wenn die Kirche ihre Behörde für Gesetzgebung, Verwaltung, Leitung und Aufsicht bloss vom Staat übernimmt, statt sie selber zu wählen. Dadurch wird die Vorstellung genährt, der Staat übe immer noch die alte Kirchenhoheit aus. Praktisch wären EGR und EKR überlastet, wenn sie alle hier angeführten Aufgaben übernehmen müssten.

Die Kompetenzverteilung in Kultus, der von einer geistlichen Behörde, und Verwaltungsgeschäfte, die von Laien zu behandeln sind, lässt sich theologisch und rechtlich nicht vertreten und praktisch nicht durchführen, da sich Kultus und Verwaltung nicht immer eindeutig von einander trennen lassen.

Diese Einwände wurden in Zeitungsartikeln und in einem Flugblatt unter dem Titel «Unser Standpunkt» verbreitet. Ein «Alternativentwurf», der von der Kommission angefordert, in einer Sitzung erläutert, aber dann abgelehnt worden war, wurde allen Synodalen zugestellt.

¹³⁰ Die Geschlossenheit, aber auch Einseitigkeit von Bericht und Verfassungsentwurf hängt zusammen mit der Arbeitsweise der Vorberatungskommission. Vor der ersten Sitzung wurde den Mitgliedern ein fertig ausgearbeiteter Entwurf zugestellt. Auf den Vorwurf hin, er berücksichtige die Anliegen der Initianten zu wenig, wurde eine Zusammenfassung dieser Anliegen angefordert. Dies wurde in einem Alternativentwurf (siehe unten auf dieser Seite) versucht, der mehrheitlich abgelehnt wurde. Daraufhin beschloss die Kommission laut Protokoll: «Es ist Sache der Verfechter des unterlegenen Vorschlages Graf, in den Kolloquien resp. der Synode ihre Sache aufzugreifen und entsprechende Anträge zu stellen» (21. XII. 1966). Auf das hin verzichteten die «Verfechter» auf eine weitere Mitarbeit in der Kommission.

An der Synode in Landquart 1968 wurde abgestimmt über die Fragen:

1. Ist eine Revision der Kirchenverfassung erwünscht?
2. Will man auf den von der Verfassungskommission vorgeschlagenen und vom Kirchenrat ohne Abänderungen übernommenen Entwurf eintreten?

Die Synodenalen bejahten die erste Frage mit 86 zu 0 Stimmen. Der zweiten Frage stimmten sie mit 49 zu 45 Stimmen zu.

2. Der Kompromiss

Der Antrag, auf den vorgelegten Entwurf einzutreten, war an der Synode von Landquart nur knapp angenommen worden. Der Vorwurf wurde nicht entkräftet, in den Vorbereitungen seien wesentliche Gesichtspunkte übergangen worden. Auch war bei der Abstimmung nicht allen Synodenalen klar gewesen, was «Eintreten» bedeutet. Aus diesen Gründen wählte der Kirchenrat eine neue Kommission, in der die verschiedenen Auffassungen vertreten waren. Ihr gehörten vier Mitglieder der politischen Behörden, fünf Synodale und dazu zwei Frauen und zwei Männer als Vertreter der Kirchgemeinden an. Diese Kommission sollte unter Berücksichtigung des vorliegenden Entwurfs die ganze Frage umfassender behandeln.

An erster Stelle wurde der umstrittenste Punkt geklärt: Soll die «allgemeine Leitung der Kirche» wie bis dahin durch die evangelischen Mitglieder des politischen Grossen Rates ausgeübt werden oder soll dafür ein Gremium von Kirchgemeindevertretern neu gebildet werden? Eine Umfrage unter den evangelischen Grossräten zeigte, dass diese mehrheitlich eine Weiterarbeit im Kirchenorgan, selbst bei grösserer Inanspruchnahme, befürworteten. Nach zähem Ringen gelangte man schliesslich zur Formulierung:

Art. 25 «Der Evangelische Grosse Rat setzt sich zusammen

1. aus den Abgeordneten des Grossen Rates, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehören und sich zur Mitarbeit im Evangelischen Grossen Rat auf schriftliche Anfrage hin ausdrücklich verpflichten.
2. aus 60 Abgeordneten, die von den Kolloquien bestimmt werden...»

Der Kompromiss fiel den Kommissionsmitgliedern nicht leicht. Er bedeutete für beide Richtungen einen Einbruch in ihre Grundsätze. Ein solcher neu zusammengesetzter EGR hat einen andern Charakter als der bisherige. Er entspricht dem Ideal einer integren Volkskirche unter christlicher Obrigkeit nicht mehr und geniesst nicht mehr das obrigkeitliche Ansehen wie die frühere staatlich-kirchliche Oberbehörde. Der neue Artikel erfüllt auch die Forderun-

gen der Reformfreunde nicht, wie sie in These 3 ihrer Ziele ausgesprochen sind (siehe S. 77): «...Übergemeindliche Organe können die Kirchgemeinden nur vertreten und für sie bindende Beschlüsse fassen, sofern sie von ihnen gewählt sind.» Der Kompromiss durchbricht und kompliziert den klaren Aufbau der neuen Ordnung und ist ein Rest der früheren staatskirchlichen Auffassung.

Aber schon im Artikel «Die Ordnung der Evangelischen Kirche in Graubünden seit 1800», Bündner Monatsblatt 1963, war erwogen worden, dass die Kirche das Recht hat, Personen, die auf Grund ihres Amtes öffentliches Ansehen geniessen und in Leitungs- und Verwaltungsaufgaben erfahren sind, an ihrer Leitung zu beteiligen. Nur müsse deutlich werden, dass die Mitgliedschaft in der Kirchenbehörde nicht obligatorisch mit der Wahl in das politische Amt gegeben sei. Ein EGR ist darum nicht bloss eine konfessionelle Fraktion des politischen Grossen Rates, sondern eine eigene kirchliche Behörde mit eigener Ordnung.

Das Eigene besteht zunächst darin, dass die evangelischen Grossräte mit den durch die Kolloquien gewählten Vertretern zusammenwirken. Entscheidend ist, dass ihre Mitarbeit freiwillig ist. Im Anschluss daran wurde bestimmt, dass die Mitglieder des EGR auch an den Kolloquien teilnehmen sollen. Auf diese Weise werden sie mit den Gegenständen, über die sie zu beraten und zu entscheiden haben, von Anfang an vertraut. Nur so können sie vollberechtigte und vollverantwortliche Glieder der Kirchenleitung werden.

Der Kompromiss wurde vielfach bekämpft und veranlasste zahlreiche Stimmberichtige zur Ablehnung des Gesamtentwurfes. Die Mehrzahl der Reformfreunde stimmten ihm jedoch zu, weil ihre grundsätzlichen Ziele durch ihn wohl abgeschwächt, aber nicht preisgegeben wurden.

Nach der Bereinigung der umstrittenen Abschnitte handelte es sich weithin darum, allgemeine Bestimmungen, die für jede öffentliche Organisation gelten, sinngemäss auf eine kirchliche Ordnung anzuwenden. Zwischen bloss rechtlichem Formalismus und einer zu eingehenden inhaltlichen Füllung musste ein vertretbarer Mittelweg gefunden werden.

1975 wurde der Kommissionsentwurf dem Kirchenrat abgeliefert. Dieser unterzog ihn einer gründlichen Bearbeitung. Dabei wurden viele Äusserungen aus Gemeinden und Kolloquien berücksichtigt.

3. Das Ergebnis

Die Synode beschloss 1976 in Maienfeld mit 65 zu 28 Stimmen, auf den Verfassungsentwurf einzutreten und die Detailberatungen im Herbst durch-

zuführen. An der ausserordentlichen Tagung am 1. und 2. November 1976 in der Comanderkirche in Chur beriet die Synode den Entwurf in zweimaliger Lesung abschliessend und stimmte ihm mit 55 zu 28 Stimmen zu. Darauf ging die Vorlage den gesetzlichen Weg über den EGR,¹³¹ der sie empfehlend an die Volksabstimmung weiterleitete. Am 26. Februar 1978 wurde die Verfassung mit 7795 Ja zu 7572 Nein, also mit dem knappen Mehr von 223 Stimmen, vom evangelischen Bündnervolk angenommen.

Die Verfassung von 1978 enthält gegenüber der bisherigen einige weitgehende Neuerungen und gegenüber denjenigen ihrer Schwesternkirchen auffallende Besonderheiten. Diese hängen zusammen mit dem Bemühen, die Herkunft und Entwicklung unserer Kirche zu bejahen, aber ins kritische Licht der biblischen Botschaft zu stellen. Das wird im Gesamtaufbau wie in Einzelbestimmungen sichtbar. Ein kurzer Überblick macht das deutlich:

Die Überschrift lautet nicht mehr, wie die ihrer Vorgängerin: «Kirchliche Verfassung für den Kanton Graubünden evangelischen Teils», weil die Kirche nicht mehr «als Religion des Staates» Bestandteil des Kantons Graubünden ist. Der heutigen Rechtslage entsprechend heisst sie: «Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden».

a) Allgemeine Bestimmungen

Der Name «Evangelisch-reformierte Landeskirche» und die Aussage:

«Im Sinne der Reformation gründet sie sich auf das Wort Gottes, wie es in der Bibel überliefert ist» (Art. 1)

enthalten konfessionelle Näherbestimmungen, aber keine ausschliessenden oder polemischen Abgrenzungen. Denn als erstes wird in ökumenischer Haltung die Gemeinschaft «mit der gesamten Christenheit» im Bekenntnis «zu Jesus Christus als ihrem Herrn» betont. Die Aufgabe der Kirche beschränkt sich nicht mehr darauf, «christliches Leben in ihrem Verband zu wecken und zu pflegen», sondern ist umfassender und ausgerichtet auf die Zukunft des Reiches Gottes, indem es heisst:

«Sie bezeugt das ihr anvertraute Evangelium in Wort und Tat in der Hoffnung auf das Kommen des Reiches Gottes» (Art. 1)

¹³¹ Den besten Überblick über die Neuerungen und Besonderheiten des Verfassungsentwurfes gibt die Botschaft des Evangelischen Kirchenrates auf die Herbstsitzung des EGR 1977, S. 42ff.

b) Die Kirchgemeinde, Art. 3–16

Bisher galten die *Kirchgemeinden* als Organe der Landeskirche, umschrieben im Abschnitt «Rechte und Pflichten der kirchlichen Organe». Die neue Formulierung lautet:

«Die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden ist die Gemeinschaft aller Einwohner, die einer ihrer Kirchgemeinden angehören» (Art. 1).

Die Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinde ist damit als das Primäre bezeichnet. Der neue Stellenwert der Kirchgemeinde wird auch sichtbar, indem ihr ein spezieller Abschnitt gewidmet ist. Erst darauf folgen in Abschnitt C die Organe der Evangelisch-reformierten Landeskirche. Art. 3 betont:

«Die Kirchgemeinde erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung selbstständig...

Sie wirkt an gesamtkirchlichen Aufgaben mit.»

Sie ist nicht bloss Verwaltungsbezirk des grösseren Verbandes, sondern geht rechtlich dem übergemeindlichen Zusammenschluss voran. Aber sie ist nicht losgelöst von der Landeskirche. Doch ist sie innerhalb dieses Verbandes selbstständig. Diese Auffassung ist begründet im Neuen Testament. Dort wird an mehreren Stellen die einzelne Ortsgemeinde mit dem Ausdruck ecclesia (Kirche) bezeichnet. Ein neues Verständnis wird auch sichtbar in der Bestimmung:

«Sie trägt die Verantwortung für die in ihr ausgeübten Dienste...»

Die Kirchgemeindeglieder sind damit nicht nur passiv «in den Kreis ihrer Pflege gestellt » (alte Verfassung § 3), sondern gemeinsam verantwortlich und zum aktiven Mitwirken aufgerufen. Sie üben diese Verantwortung aus durch die Organe der Kirchgemeinde:

- «1. die Kirchgemeindeversammlung,
- 2. der Kirchenvorstand,
- 3. das Revisorat,
- 4. das Pfarramt» (Art. 7).

Der *Kirchgemeindeversammlung* sind allgemein übliche und notwendige Geschäfte übertragen wie Wahlen, Gesetzgebung, Aufsicht über die Verwaltung. Sie kann aber auch Anträge zuhanden des Kolloquiums und des Kirchenrates stellen. Sie ist damit rechtlich das erste Organ der Kirchgemeinde.

Gesamthaft lautet die Aufgabe des *Kirchgemeindevorstandes* in Art. 13:

«... Er wahrt und fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde ...»

Ihm obliegt insbesondere neben den allgemeinen Rechtsgeschäften die «Unterstützung und Beaufsichtigung der kirchlichen Amtsträger». Die Formulierungen weisen in Richtung eines echten Presbyteriums.

Der Satz:

«An den Sitzungen nimmt in der Regel der Pfarrer oder eine Vertretung der kirchlichen Amtsträger mit beratender Stimme teil» (Art. 12,3)

entspricht freilich diesem Gedanken nur mangelhaft und erweckt den Anschein, als sei der Kirchengemeindevorstand doch wieder nur für die äusseren Aufgaben zuständig, und der Pfarrer sei ein Angestellter.

In Art. 16 heisst es vom *Pfarrer*:

«... Seinen Auftrag...erfüllt er auf Grund dieser Verfassung und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen in Verantwortung gegenüber dem Herrn der Kirche.»

Damit wird die Stellung des Amtsträgers verdeutlicht. Wohl wirkt er innerhalb der kirchlichen Ordnung, soll aber gegenüber Wünschen und Strömungen in der Gemeinde den nötigen Freiraum wahren.

c) Die Organe der Evangelisch-reformierten Landeskirche, Art. 17–35

In unserer Verfassung sind die Kirchengemeinden des Kantons zusammengeschlossen zur Landeskirche mit verbindlicher Rechtskraft, im Gegensatz zur sog. kongregationalistischen Auffassung (heute vor allem von den Baptisten vertreten). Dort ist die Einzelgemeinde allein die wirkliche Form von Kirche. Zusammenschlüsse von Gemeinden sind bloss Bünde oder Verbände. Unsere Landeskirche ist nicht nur eine praktische Hilfe zur Vereinheitlichung der Ordnung und zum Ausgleich zwischen kräftigeren und schwächeren Gemeinden. Die Einzelgemeinde ist wohl die primäre, konkrete Form christlicher Kirche. «Ecclesia» ist aber im Neuen Testament ebenso die Gesamtheit aller Glaubenden als Glieder an einem Leibe unter dem Haupte Jesus Christus. Die Zugehörigkeit der Gemeinden zur gesamten einen Kirche wird zeichenhaft konkret in der Zugehörigkeit zur Landeskirche.

In Art. 17 werden die «Organe der Evangelisch-reformierten Landeskirche» aufgeführt:

- «1. das evangelische Bündnervolk,
- 2. die Kolloquien,
- 3. die Synode,

4. der Evangelische Grosse Rat,
5. der Kirchenrat,
6. die Rekurskommission.»

In Art. 18 steht an erster Stelle, als oberste Rechtsinstanz, die Gesamtheit der stimmberechtigten Kantonseinwohner evangelischer Konfession, *das evangelische Bündnervolk*. Dieses hat abzustimmen über Änderungen der kirchlichen Verfassung, über verbindliche Erlasse und über grössere Ausgaben. Die Stimmberichtigung beginnt mit 16 Jahren, da die Kirche die Jugendlichen mit der Konfirmation als vollberechtigte Gemeindeglieder anerkennt. Mit dieser Ausdehnung der Stimmberichtigung sowie mit dem Zusatz «ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit» zeigt die Verfassung, dass die Kirche in Fragen der Mitgliedschaft nicht an die staatlichen Normen gebunden ist.

Die *Kolloquien*, Art. 20 und 21, sind nicht mehr regionale Versammlungen der Synoden, sondern der nächste Kreis der übergemeindlichen, landeskirchlichen Ordnung. Ausser den Synoden gehören ihnen gewählte Vertreter der Kirchgemeinden an. Jede derselben ordnet mindestens ein Mitglied ab, grössere auf je 2000 Gemeindeglieder einen Abgeordneten mehr. Dazu kommen die Angehörigen des EGR. Die Kolloquien beraten die Geschäfte der Landeskirche vor und helfen mit bei der Ausführung der Beschlüsse.

«Das Kolloquium ist das verbindende Glied zwischen Kirchgemeinden und Landeskirche. Es fördert den Kontakt der Kirchgemeinden untereinander» (Art. 21).

Das geschieht durch

«Planung und Ordnung der kirchlichen Dienste innerhalb des Kolloquialgebietes... und Behandlung regionaler und gesamtkirchlicher Fragen» (Art. 21.1)

Die Mithilfe bei der Aufsicht über die Amtsführung der Pfarrer und Religionslehrer, Art. 21.5 ist die zeitgemässe Form des ursprünglichen Aufsichtsrechtes der Synode (Zensur über die Pfarrer). Die Kolloquien erhalten durch die neue Zusammensetzung ein grosses Gewicht. Durch sie beteiligen sich die Kirchgemeinden vermehrt an den Aufgaben der Landeskirche, sind aber damit direkter deren Ordnung unterstellt. Die Verteilung gesamtkirchlicher Aufgaben auf die Region trägt der Vielfalt des Kantons Graubünden Rechnung.

An der Zusammensetzung und Durchführung der *Synode*, Art. 22–24 hat sich nur wenig gegenüber ihrer früheren Form geändert. Neu ist, dass der Kirchenrat an ihren Sitzungen nur mit beratender Stimme teilnimmt. Sachgemäß ist das Wegfallen des politischen Assessorats. Die synodalen Kompetenzen in Gesetzgebung und Leitung der Gesamtkirche sind wesentlich eingeschränkt.

Jetzt legt die Synode dem EGR Stellungnahmen, Anträge, Anregungen vor, die dieser frei berät, formuliert, in Kraft setzt oder ablehnt. Die Synode soll sich auf ihre theologischen und seelsorgerlichen Aufgaben konzentrieren. Die Gründende, die Pfarrersynode beizubehalten, wurden in einem früheren Zusammenhang (siehe S. 78 ff.) besprochen.

Die Bezeichnung *Evangelischer Grosser Rat* wurde für das neue Organ aus Tradition beibehalten. Seine jetzige Form ist aber nicht nur Korrektur der früheren.

«Dem Evangelischen Grossen Rat obliegt die allgemeine Leitung der Evangelisch-reformierten Landeskirche...» (Art. 27).

Damit gleicht er in Gesetzgebung, Aufsicht über die Verwaltung und Wahl der ausführenden Behörden einem Parlament. Seine Mitglieder sind sachlich und zeitlich intensiver beansprucht als früher. Gut überlegte Wahlen durch die Kolloquien entscheiden darüber, wie in ihm die verschiedenen Kreise (auch Jugendliche, Frauen, Pfarrer etc.) vertreten sind. Ob und wie weit er über das formal juristische und bloss verwaltungstechnische hinaus wirkt, hängt von der Einstellung seiner Mitglieder ab. Die Verfassung ist in ihren Aussagen darüber zurückhaltend.

Der *Kirchenrat*, Art. 29–32 zählt nicht mehr wie früher sechs Synodale und einen politischen Assessor, sondern vier Nichtsynodale und drei Synodale. Die Synode wählt zwei aus ihrer Mitte, der Dekan gehört von Amtes wegen dazu. Die vier übrigen wählt der EGR. Er bestimmt auch den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Somit bilden die Nichtsynodalen die Mehrheit, und der Dekan der Synode wird nicht automatisch Kirchenratspräsident. Der Kirchenrat wohnt dem EGR wie der Synode mit beratender Stimme bei. Als Ausführungsorgan liegt das Schwergewicht seiner Tätigkeit in der Vorbereitung und im Vollzug der Geschäfte der Kirchenleitung. Da er die Oberaufsicht über die Kirchengemeinden und Kolloquien ausübt, die Pfarrwahlen bestätigt und die Landeskirche nach aussen vertritt, kommt ihm erhebliches Gewicht zu. Dies wird verstärkt durch die Übernahme von Aufgaben, die vorher dem Evangelischen Kleinen Rat oblagen. Dieser verlor durch die neue Zusammensetzung des Kirchenrates sein Daseinsrecht. Einzelne seiner Aufgaben wurden auch der neu geschaffenen *Rekurskommission*, Art. 33–35 übertragen.

d) Austritt aus der Evangelisch-reformierten Landeskirche

Die Artikel 36–38 führen weiter, was in Art. 4 über die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirchengemeinde ausgesagt ist. Vor Einführung der Bundesverfas-

sung von 1874 mit ihrer Gewährung der Glaubensfreiheit war die Zugehörigkeit zur einen oder andern Konfession Bestandteil der Staatsbürgerschaft. Von daher setzt auch die heutige Verfassung den Begriff «Personen evangelischer Konfession» noch als bekannte Grösse voraus und beschränkt sich vor allem nur auf die Frage des Kirchenaustritts. Heute müsste man wohl auf die Probleme der Kirchenmitgliedschaft in der Volkskirche, der Beanspruchung kirchlicher Dienste durch Nichtmitglieder u.ä. näher eingehen.

e) Die Kantonale Evangelische Kirchenkasse

Artikel 39 und 40 geben der Kirchenkasse die verfassungsmässige Grundlage. Die näheren Bestimmungen sind in einem besonderen «Gesetz über die Kantonale Evangelische Kirchenkasse» enthalten sowie unter den Aufgaben des EGR (Art. 27.4 und 5) und des Kirchenrates (Art 32.6) angeführt.

Zusammenfassend kann zitiert werden, was im Abschied des EGR zur Totalrevision der Kirchenverfassung an die Stimmberchtigten als wesentliche Neuerung bezeichnet wird:

- «1. Das bisher fehlende Initiativrecht des Volkes ist verwirklicht (Art. 43). Ausserdem wird das fakultative Finanzreferendum (Art. 19.3) eingeführt.
- 2. Die Kirchgemeinden erhalten eine wesentliche Aufwertung durch ihre Vertretung in den übergeordneten Entscheidungsgremien...
- 3. Die Mitarbeit der Laien ist nun auch in der Leitung der Kantonalkirchen möglich...
- 4. Das Verfahren der Legislative und der Exekutive wird vereinfacht, indem nicht mehr je zwei, sondern nur je ein Gremium besteht...
- 5. Das Rekursrecht (Art. 33–35) und die Kantonale Evangelische Kirchenkasse (Art. 39–40) werden in der Verfassung verankert.
- 6. Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten wird auf 16 Jahre herabgesetzt...
- 7. Die neue Kirchenverfassung ist systematisch und klar aufgebaut. Sie hält sich an den Grundsatz, dass die Verfassung nur die grundlegenden Bestimmungen enthalten soll und alle Einzelheiten in die aufgrund der Verfassung auszuarbeitende Kirchenordnung gehören.»

Die vom evangelischen Bündner Volk angenommene Verfassung trat auf den 1. Januar 1979 in Kraft. Ein sorgfältig vorbereiteter Fahrplan für Wahlen und Amtsantritt der neuen Behörden ermöglichte einen reibungslosen Übergang zur neuen Ordnung. Die Ausführungsbestimmungen für die einzelnen Organe wurden rasch beraten und in Kraft gesetzt. Die gefreute Einführung der neuen Verfassung ist vor allem der kundigen und intensiven Tätigkeit des Kirchenrates und seines Aktuars zu verdanken.

Abkürzungen

EGR	Evangelischer Grosser Rat
EKR	Evangelischer Kleiner Rat
KiGS	Kirchliche Gesetzessammlung von 1854
KiV	Kirchliche Verfassung für den Kanton Graubünden evangelischen Teils 1874/1894
UV	Unmassgeblicher Vorschlag 1808

Verfassungen und Gesetzessammlungen

A Eidgenössische, Kirche und Staat betreffende Artikel (In der vorliegenden Arbeit behandelt)

1. Verfassung der Helvetischen Republik 1798, Art. 6 (S. 31)
2. Die Mediationsverfassung 1803
3. Der Bundesvertrag 1815
4. Bundesverfassung 1848, Art. 44 (S. 45)
5. Bundesverfassung 1874, Art. 49 und 50 (S. 55)

B Bündnerische

1. Ilanzer Artikel 1524 (S. 14)
2. Ilanzer Artikel 1526 (S. 14 ff.)
3. Konstitution 1800 (S. 32)
4. Kantonsverfassung 1803, Art. 11 (S. 37)
5. Kantonsverfassung 1814, Art. XVII (S. 38 f.)
6. Kantonsverfassung 1854, Art. 13 u. 40 (S. 45 ff.)
7. Kantonsverfassung 1880, Art. 11 (S. 55)

C Kirchliche (auch abgelehnte)

1. Bundstagsbeschluss zur Schaffung der Synode 1537 (S. 18–21)
2. Confessio Raetica und Placita Synodi... 1553 (S. 20–25)
3. Leges Synodales 1645, gedruckt 1793 und 1825 (S. 29)
4. Unmassgeblicher Vorschlag 1808 (S. 33–37)
5. Kirchliche Gesetzessammlung 1854 (S. 39–40)
6. Kirchenverfassung für den Kanton Graubünden evangelischen Theils (Vorschlag Sprecher) 1854 (S. 40–43)
7. Kirchliche Verfassung für den Kanton Graubünden evangelischen Theils (Vorschlag Planta) 1854/55 (S. 43)
8. Kirchliche Verfassung für den Kanton Graubünden evangelischen Teils 1874 (S. 48–55)
9. Entwurf einer Kirchenverfassung für die evangelisch-rätische Kirche des Kantons Graubünden 1871 (Privatmeinung, abgelehnt) (S. 49)
10. Kirchliche Verfassung für den Kanton Graubünden evangelischen Teils 1894 (S. 66–67)
11. Verfassung für die Evangelisch-Rätische Kirche (Vorschlag) 1921 (S. 67–68)
12. Verfassung für die Bündnerische Evangelische Kirche (Vorschlag) 1921/22 (S. 69–71)

13. Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Graubünden (Vorschlag) 1967 (S. 80–82)
14. Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche in Graubünden (Alternativ-Vorschlag) 1967 (S. 79 ff.)
15. Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden 1978 (S. 82–89)

Benutzte Literatur

- Balzer Hans, Der Kanton Graubünden in der Mediationszeit (1803–1813). Chur 1918. (Balzer)
- Barth Karl, Die Kirchliche Dogmatik, Bd. IV, 2. Zollikon-Zürich 1955. Sonderdruck aus Bd. IV, 2: Die Ordnung der Gemeinde.
- Berger Hans, Die Reformation in Chur und ihre Auswirkungen auf Bünden. Chur 1967. (Berger)
- Bezzola Rudolf, Geschichte der Bestrebungen zur Einführung der Presbyterial- und Synodalverfassung in Graubünden seit 1852. Vervielfältigt erschienen 1956. (Bezzola)
- Bloesch Emil, Geschichte der Schweizerisch-Reformierten Kirchen. Bern 1898. (Bloesch)
- Brunner Emil, Das Missverständnis der Kirche. Tübingen 1951.
- Bullinger Heinrich, Das Zweite Helvetische Bekenntnis 1566. Deutsche Ausgabe von R. Zimmermann und W. Hildebrandt, Zürich 1936.
- Camenisch Emil, Die Confessio Raetica. Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden 1913. (Camenisch, Confessio)
- Bündnerische Reformationsgeschichte. Chur 1920. (Camenisch, Reformation)
 - Das Ilanzer Religionsgespräch, 7.–9. Januar 1526. Chur 1925. (Camenisch, Ilanz)
- Campell Ulrich, Historia Raetica, 2. Bd. Hg. von Placidus Plattner, Basel 1890, Deutsch von Conradin von Mohr, Chur 1851.
- Raetiae alpestris topographica descriptio. Hg. von C. I. Kind, Basel 1884.
- Caprez-Roffler Greti, Die Pfarrerin, Lebenserinnerungen der ersten Bündner Theologin. Chur 1981. (Caprez)
- Cavelti Urs, Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im schweizerischen Staatskirchenrecht. Freiburg 1954 (Cavelti)
- Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 7 Bde., 3. Aufl., Tübingen 1956–1965
- Dombois Hans, Das Recht der Gnade. Oekumenisches Kirchenrecht I. Witten 1969.
- Farner Alfred, Die Lehre von Kirche und Staat bei Zwingli. Tübingen 1930. (Farner)
- Feine Hans Erich, Kirchliche Rechtsgeschichte. Bd. I: Die Katholische Kirche. 4. Aufl. Weimar 1964.
- Fuchs Johannes Georg, Aus der Praxis eines Kirchenjuristen. Zürich 1979. (Fuchs)
- Furger Hans, Das bündnerische Corpus catholicum. Chur 1914. (Furger)
- Giacometti Zaccaria, Quellen zur Geschichte der Trennung von Staat und Kirche. Tübingen 1926.
- Graf Werner, Evangelische Kirchenordnung im Freistaat Gemeiner Drei Bünde. Zwingliana Bd. XI, Heft 10, 1963 Nr. 2, Zürich. (Graf, Kirchenordnung)
- Die Ordnung der Evangelischen Kirche in Graubünden seit 1800. Bündner Monatsblatt Nr. 7/8, Chur 1963. (Graf, Ordnung)
- Hofmeister Sebastian, Akten zum Religionsgespräch in Ilanz. Neu hg. Chur 1904 (Hofmeister, Akten)
- Holl Karl, Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte, Bd. I: Luther. 6. Aufl. Tübingen 1932. (Holl, Luther)
- Jecklin Constanza, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens bis 1814. Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden 1882/1883/1885. (C. Jecklin, Urkunden)

- Urkunden zur Staatsgeschichte Graubündens. Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden 1890/1891
- Jecklin Fritz, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gemeiner Drei Bünde 1464–1803. Basel 1907–09. (F. Jecklin, Materialien)
- Jenny Wilhelm, Der Hirte. Eine Darstellung der Gestalt und Verkündigung des Bündnerischen Reformators Johannes Comander. Chur 1945. (Jenny, Hirte)
- Johannes Comander. 2 Bde. Zürich 1969.
- Kläui Paul, Freiheitsbriefe, Bundesbriefe, Verkommnisse und Verfassungen 1231–1815. Quellenhefte zur Schweizergeschichte I, 5. Aufl., Aarau 1972.
- Kuoni Andreas, Rekurspraxis des Kleinen und Grossen Rates. Bd. II, Nr. 1169. Chur 1903–1915. (Kuoni, Rekurspraxis)
- Lampert Ulrich, Kirche und Staat in der Schweiz. 3 Bde. Basel 1929–1939. (Lampert)
- Liver Peter, Die Bündner Gemeinden. Chur 1947. (Liver, Gemeinden)
- Verfassungsgeschichtlicher Überblick, als Einleitung zur Verfassung für den Kanton Graubünden. 1949. (Liver, Überblick)
- Die Graubündner Kantonsverfassung des Jahres 1854. Chur 1954 (Liver, Kantonsverfassung 1854)
- Locher Gottfried Wilhelm, Die Zwinglische Reformation im Rahmen der europäischen Kirchengeschichte. Göttingen/Zürich 1979. (Locher)
- Michael Jakob, Die Assessoren an der evangelisch-rätischen Synode. Bündner Kirchenbote 1959. (Michael)
- Müller Ernst Friedrich Karl, Bekenntnisschriften der reformierten Kirche, 1903
- Niesel Wilhelm, Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen der nach Gottes Wort reformierten Kirche, 2. Aufl., Zollikon-Zürich 1938
- Pieth Friedrich, Bündnergeschichte. Chur 1945. (Pieth)
- Pfister Rudolf, Kirchengeschichte der Schweiz. Zürich 1964 ff.
- Planta Peter Conradin, Kommissionalbericht über die Reform unseres evangelischen Kirchenwesens im Sinne einer freien Volkskirche. Chur 1855. (Planta, Kommissionalbericht)
- Biographie des Professor und Dekan Georg Sprecher. Chur 1888. (Planta, Sprecher)
- Pol Luzius, Unmassgeblicher Vorschlag zu einer Revision und zweckmässigen Einrichtung der Synodalordnung und des Kirchenwesens im Kanton Graubünden. Luzein 1807. (Pol)
- Porta P. D. Rosius de, Historia reformationis ecclesiarum Raeticarum. 2 tom. Curiae Raetorum et Lindaviae 1771–1774. (de Porta, Historia)
- Scheuner Ulrich, Kirche und Staat. Artikel in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, Bd. III, Spalte 1327–1336, 3. Aufl. Tübingen 1959. (Scheuner, Kirche und Staat)
- Kirchenregiment. Artikel in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, Bd. III, Spalte 1520–1522. 3. Aufl. Tübingen 1959. (Scheuner, Kirchenregiment)
- Schiess Traugott, Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern 1533–1575, Quellen zur Schweizer Geschichte 23–25, Basel 1904/1906
- Schmid Christian, Staat und Kirche in Graubünden. Bündner Jahrbuch 1936. (Schmid)
- Schoch Max, Evangelisches Kirchenrecht und biblische Weisung. Zürich 1954. (Schoch)
- Schweizer Eduard, Das Leben des Herrn in der Gemeinde und ihren Diensten. Zürich 1946.
- Gemeinde nach dem Neuen Testament. Theol. Studien Heft 26. Zollikon 1949.
- Geist und Gemeinde im Neuen Testament und heute. Theol. Existenz N.F. Heft 32. München 1952.
- Sohm Rudolf, Kirchenrecht, Bd. I: Die geschichtlichen Grundlagen. Leipzig 1892.
- Sprecher Georg, Synodalproposition über Staat und Kirche und ihre gegenseitige Vertretung. Chur 1852. (Sprecher)

- Truog Jakob Rudolf, Die Lostrennung der Kirchgemeinde von der Einwohner- und Bürgergemeinde. Chur 1918.
- Zum Entwurf der neuen Kirchenverfassung. Chur 1924.
 - Der Bündner Prädikantenstreik von 1790. Chur 1936. (Truog, Prädikantenstreik)
 - Aus der Geschichte der Evangelisch-Rätschen Synode 1537–1937. Chur 1937. (Truog, Synode)
- Vasella Oskar, Bauernkrieg und Reformation in Graubünden, 1525–1526. Zeitschrift für Schweizerische Geschichte. Zürich 1940. (Vasella 1525/26)
- Der bäuerliche Wirtschaftskampf und die Reformation in Graubünden (1526 bis etwa 1540). Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden 1943. (Vasella 1526/40)
- Wernle Paul, Der schweizerische Protestantismus in der Zeit der Helvetik. 2 Bde. Zürich 1938/42. (Wernle)
- Wolf Erik, Ordnung der Kirche. Frankfurt 1961. (Wolf, Ordnung der Kirche)
- Wolf Ernst, Barmen, Kirche zwischen Versuchung und Gnade. München 1957
- Zimmerli Jakob, Dekan Luzius Pol. Schiers 1923. (Zimmerli)

